Wichtiger Hinweis

Die nachfolgenden Seiten dienen lediglich als Information für mögliche Bewerber. Fragen hierzu sollten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gestellt werden.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen stellen den informatorischen Stand für die Veröffentlichung nach §41 Abs. 1 SektVO dar.

Die vorliegenden Vergabeunterlagen können daher ohne gesonderte Aufforderung durch den Auftraggeber nicht zur Abgabe eines Angebots herangezogen werden.

Nach erfolgreicher Bewerbung erhalten die zugelassenen Bieter das komplette Leistungsverzeichnis incl. aller Anlagen.

Im Zuge der Angebotsbearbeitung können dann Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen gestellt werden.

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

2026-1005146

Auftraggeber

☒ Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen

Ausschreibungsdatum: Termineingabe

Bezeichnung: Generalplanung Infrastrukturerschließung meldefähiger Zaun

Vergabeart:

Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des GWB sowie der SektVO

für die Vergabe von: Generalplanerleistungen

☒ Zu der Bekanntmachung im EU-Amtsblatt vom Termineingabe

Zutrittsberechtigung zum Sicherheitsbereich erforderlich ☒ ja ☐ nein

(gem. Ziffer 10 der Angebotsaufforderung)

Bitte beachten Sie für das vorliegende Vergabeverfahren folgende Terminvorgaben:

Schlusstermin für die Einreichung von Fragen (vgl. Ziffer 13)	Termineingabe
Schlusstermin für die Einreichung von Angeboten	Termineingabe bis Uhrzeit
Bindefrist für die Angebote	30.04.2027

A) Anlagen, die neben dem vorliegenden Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ beim Bieter verbleiben:

☒ Vertrag für Projektsteuerungsleistung mit Anhängen
☐ Rahmenvertrag für Planungsleistungen mit Anhängen
☐ Generalplanervertrag mit Anhängen
☒ Vertragserfüllungsbürgschaft
☐ Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungsbürgschaft
☐ Planliste
☒ „FMG-Richtlinien und -Normen“

B) Anlagen, die ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

☒ Angebotsschreiben
☒ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots
☒ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft
☒ Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer
☒ Formblatt Honorarangebot
☒ Formblatt Verhandlungsangebote
☒ Auftragsbezogene Konzepte/Unterlagen nach Anhang 1 zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, gemäß diesem Aufforderungsschreiben die in den Vergabeunterlagen beschriebenen Leistungen zu vergeben. Einzelheiten zu den vorliegend zu vergebenden Leistungsinhalten sind insbesondere der beiliegenden Leistungsbeschreibung bzw. dem beiliegenden Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Grundlagen für die Angebotsbearbeitung und Angebotsabgabe sind:

1 Vergaberechtliche Einordnung

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber im vorliegenden Verfahren ist:

☒ Die Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen

Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend auch im Rahmen einer Vertretung stets vom „Auftraggeber“ gesprochen.

Der Auftraggeber ist ausschließlich Sektorenauftraggeber gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB.

1.2 Für das vorliegende Verfahren gilt Folgendes:

Der Auftraggeber führt ein Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Sektorenverordnung (SektVO) durch.

1.3 Leistungsgegenstand

1.3.1 Leistungsbereiche

Es ist beabsichtigt, folgende Leistungsbilder zu beauftragen:

☒ Objektplanung Ingenieurbauwerke, vgl. §§ 41 ff. HOAI

☒ Fachplanung Tragwerksplanung, vgl. §§ 49 ff HOAI

☒ Fachplanung Technische Ausrüstung, vgl. HOAI § 53 ff

☒ Starkstromanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI

1.3.2 Leistungsumfang

Es erfolgt für die in Ziff. 1.3.1 genannten fachlichen Leistungsbereiche des vorliegenden Projekts die Beauftragung eines Planers nach den funktionalen Anforderungen gemäß Vertrag und seinen Anhängen

☒ in Generalplanerfunktion

1.3.2.1 Gesamtleistungsumfang

Die zu beauftragenden Leistungen sind für die vorgenannten Leistungsbereiche in nachfolgende Projektstufen in Anlehnung an die HOAI – Leistungsphasen aufgeteilt:

Projektstufe 1	**Objektplanung Ingenieurbauwerke** nach §§ 41 ff. HOAI: **LPH 1 Grundlagenermittlung** und **LPH 2 Vorplanung** **Tragwerksplanung** nach §§ 49 ff. HOAI: **LPH 1 Grundlagenermittlung** und **LPH 2 Vorplanung** **Technische Ausrüstung** nach §§ 53 ff. HOAI, Anlagengruppe Fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI: **LPH 1 Grundlagenermittlung** und **LPH 2 Vorplanung**
Projektstufe 2	**Objektplanung Ingenieurbauwerke** nach §§ 41 ff. HOAI: **LPH 3 Entwurfsplanung** und **LPH 4 Genehmigungsplanung** **Tragwerksplanung** nach §§ 49 ff. HOAI: **LPH 3 Entwurfsplanung** und **LPH 4 Genehmigungsplanung** **Technische Ausrüstung** nach §§ 53 ff. HOAI, Anlagengruppe Fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI: **LPH 3 Entwurfsplanung** und **LPH 4 Genehmigungsplanung**
Projektstufe 3	**Objektplanung Ingenieurbauwerke** nach §§ 41 ff. HOAI: **LPH 5 Ausführungsplanung** **Tragwerksplanung** nach §§ 49 ff. HOAI: **LPH 5 Ausführungsplanung** **Technische Ausrüstung** nach §§ 53 ff. HOAI, Anlagengruppe Fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI: **LPH 5 Ausführungsplanung**
Projektstufe 4	**Objektplanung Ingenieurbauwerke** nach §§ 41 ff. HOAI: **LPH 6 Vorbereitung der Vergabe** und **LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe** **Tragwerksplanung** nach §§ 49 ff. HOAI: **LPH 6 Vorbereitung der Vergabe** **Technische Ausrüstung** nach §§ 53 ff. HOAI, Anlagengruppe Fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI: **LPH 6 Vorbereitung der Vergabe** und **LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe**

Projektstufe 5	**Objektplanung Ingenieurbauwerke** nach §§ 41 ff. HOAI: **LPH 8 Bauoberleitung / Objektbetreuung im Sinne der Objektüberwachung und Dokumentation** **Tragwerksplanung** nach §§ 49 ff. HOAI: keine Leistungsphase in Projektstufe 5 vorgesehen **Technische Ausrüstung** nach §§ 53 ff. HOAI, Anlagengruppe Fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI: **LPH 8 Objektüberwachung / Dokumentation**

1.3.2.2 Festbeauftragung

Die Festbeauftragung erfolgt zunächst nur für die **Projektstufe 1**. Für die weiteren Projektstufen gilt jeweils die Abrufoption gemäß Vertrag.

1.3.3 Sonstiges

Weitere Angaben zum Inhalt des Vergabeverfahrens sind dem beigefügten Vertragsentwurf sowie seiner Anhänge zu entnehmen.

2 Ausführungszeit/Vertragslaufzeit:

Für die Ausführungszeit bzw. Vertragslaufzeit gelten die in den beigefügten Vertragsbedingungen geltenden Vorgaben.

3 Angebot

Falls Sie bereit sind, die Leistungen zu übernehmen, werden Sie gebeten, anliegendes Angebotsschreiben nebst Anlagen ausgefüllt in der nachfolgend vorgegebenen Form zuzusenden.

Angebote können abgegeben werden:

☒ elektronisch in Textform.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform sind der Bieter und die Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

☒ elektronisch mit fortgeschrittener Signatur / mit fortgeschrittenem Siegel.

☒ elektronisch mit qualifizierter Signatur / qualifiziertem Siegel.

Das Angebot ist zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Anlagen (siehe Ziffer 3.2) bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform des Auftraggebers zu übermitteln.

3.1 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden.

Angebotsbestandteile sind das vom Bieter ausgefüllte und an der gekennzeichneten Stelle entsprechend voranstehender Vorgaben ggf. signierte Angebotsschreiben gemäß beigefügtem Formblatt „Angebot“ sowie die im Formblatt „Angebot“ auf Seite 1 einleitend als „Anlagen“ benannten und angekreuzten Unterlagen. Auf Verlangen hat der Bieter den Vollmachtsnachweis zu führen, falls sich die Vertretungsberechtigung der unterzeichnenden Personen nicht aus dem Handelsregister ergibt.

3.2 Folgende Erklärungen sind vom Bieter ausgefüllt gemäß den vorliegenden Formblättern dem ausgefüllten Angebotsschreiben (siehe Ziffer 3.1) in Textform beizufügen.

3.2.1 ☒ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022

3.2.2 ☒ Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er bereits mit seinem Angebot die Erklärungen über den beabsichtigten Einsatz von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern gemäß dem in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Formblatt “Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer“ ausgefüllt abgeben.

Die für die Leistungserbringung ggf. vorgesehenen Nachunternehmer / Unterauftragnehmer / Subunternehmer sind namentlich mit dem Angebot zu benennen. Soweit im Angebot keine entsprechenden Angaben gemacht werden, wird die ausgeschriebene Leistung als Eigenleistung des Bieters angeboten.

3.2.3 ☒ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft

Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot die von allen Mitgliedern ausgefüllte Bietergemeinschaftserklärung abzugeben.

3.2.4 ☐ Bestätigung der durchgeführten Ortsbesichtigung nach Ziffer 14

3.2.5 ☒ Die Konzepte nach Anhang 1, Ziffer 2 sind vom Bieter zusätzlich als separate Anlagen dem Angebot beizufügen.

3.2.6 ☒ Honorarangebot gemäß Formblatt (siehe nachfolgende Ziffer 4)

3.2.7 ☒ Verhandlungsangebote zu Vertragsbedingungen

Für nach Ziffer 8.1 zugelassene Verhandlungsangebote zu den Vertragsbedingungen hat der Bieter das vorliegende Formblatt zu verwenden.

3.3 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig mit Ausnahme von solchen Änderungen, die im Rahmen von zugelassenen Nebenangeboten und/oder Verhandlungsangeboten ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

3.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

3.6 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen, d.h. auch in allen Anlagen, in deutscher Sprache abzufassen, sofern nicht ausdrücklich eine andere Sprache zugelassen wurde.

3.7 Mit der Angebotsabgabe erklärt der Bieter sein Einverständnis in die Vertragsstruktur, die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthalten ist. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Änderungen an den Vertragsbedingungen Nebenangebote darstellen können.

3.8 Mindestbedingungen für das Angebot

Der Auftraggeber wird Angebote zwingend ausschließen, wenn einer der nachfolgend benannten Ausschlussgründe vorliegt:

3.8.1 Das Angebot ist dem Auftraggeber nicht bzw. nicht über die vorgegebene Vergabeplattform des Auftraggebers bis zum Schlusstermin für die Einreichung der Angebote zugegangen.

3.8.2 Der Bieter ist zur Angebotsabgabe nicht zugelassen.

3.8.3 Das Angebot entspricht nicht der nach Ziffer 3 vorgegebenen Form:

Bei Vorgabe der Textform: Im Angebotsformular ist der Name der Person, die die Erklärung abgibt, nicht oder nicht an der im Formblatt „Angebot“ am Ende vorgesehenen Stelle am Ende des Angebotsformulars aufgeführt.

Bei Vorgabe einer Signatur: Das Angebot nicht oder nicht mit der vorgegebenen Signatur bzw. dem vorgegebenen Siegel signiert.

3.8.4 Eine nach Ziffer 14 durch entsprechende Kennzeichnung als zwingend vorgesehene Ortsbesichtigung vor Einreichung der Angebote wurde von Bieter nicht durchgeführt.

3.8.5 Der Bieter hat sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt.

3.8.6 Das Angebot sind leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, unvollständig, § 51 Abs. 3 SektVO.

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Nachreichung von Konzepten nicht möglich ist, sofern die Konzepte Zuschlagskriterien sind. Eine Nachreichung von Preisen ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich, § 51 Abs. 3 SektVO. Dies ist bei der Erstellung der Angebote zu berücksichtigen.

3.9 In allen anderen Fällen, in denen die Angebote den Vorgaben aus obigen Ziff. 3.1 – 3.7 nicht entsprechen, insbesondere wenn vorzulegende Erklärungen oder Angaben/Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß beigefügt wurden, behält sich der Auftraggeber einen Ausschluss den Angebots vor.

3.10 Darüber hinaus behält sich der Auftraggeber vor, anstelle des möglichen Ausschlusses unter Beachtung des vergaberechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung fehlende Unterlagen nach § 51 Abs. 2 SektVO nachzufordern, sofern eine Nachforderung nicht nach § 51 Abs. 3 SektVO ausgeschlossen ist, oder eine Aufklärung über aufklärungsbedürftige Inhalte, ggf. auch mehrfach, der Angebote zu betreiben.

4 Honorarangebot

4.1 Vorbemerkung für Honorarangebote innerhalb der Tafelwerte der HOAI

Der EuGH hat mit Urteil vom 04.07.2019 (Rs. C-377/17) die Mindest- und Höchstsätze der HOAI für unionsrechtswidrig erklärt. Diese Unionsrechtswidrigkeit gilt auch für reine Inhaltssachverhalte, d.h. Aufträge, die zwischen nationalen Auftraggebern und Ingenieuren geschlossen werden. Ein grenzüberschreitender Sachverhalt ist hier nicht erforderlich. Europarechtswidrig sind die Regelungen zu den Mindest- und Höchstsätzen der HOAI. Die übrigen Regelungen der HOAI wurden vom EuGH nicht geprüft und somit auch nicht beanstandet.

Aufgrund des sog. Anwendungsvorrangs dürfen die europarechtswidrigen Regelungen nicht mehr angewendet werden. Sofern im Einzelfall die Möglichkeit gesehen wird, Reduzierungen von Teilleistungssätzen im Vergleich zur HOAI-Bewertung für die ausgeschriebene Leistung vorzunehmen, stellen diese nach den voranstehenden Vorgaben keine HOAI-widrigen Mindestsatzunterschreitungen dar, die vergaberechtliche Konsequenzen habe können.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Reduzierungen von Teilleistungssätzen im Vergleich zur HOAI-Bewertung Aufklärungen durchzuführen, insbesondere um eine voll-tändige Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen sicherzustellen.

4.2 Honorarangebot gemäß Formblatt

Es ist ein Honorarangebot nach den Vorgaben der Vergabeunterlagen (insbes. Anhang 4 zum Planervertrag) unter Verwendung des vorgegebenen Formblatts „Honorarangebot“ einzureichen.

4.3 Gemäß den entsprechenden Vorgaben im Formblatt „Angebot“ sind folgende Erklärungen abzugeben:

4.3.1 ☒ Bestätigung über Berücksichtigung der Kosten für Sicherheitsüberprüfungen, Fahrgenehmigungen, Lehrgänge, Sicherheitsschulungen und Sicherheitsbelehrungen, sowie den hierfür erforderlichen Zeitaufwand.

4.3.2 ☒ Bestätigung über die Geltung des Honorarangebots für die tatsächliche Dauer der künftigen Leistungszeit gemäß Anhang Vergütung des Vertrages

4.3.3 ☒ Bestätigung über die Geltung des Honorarangebots bei überlappenden HOAI-Leistungsphasen

4.3.4 ☒ Bestätigung über die Berücksichtigung des für den Auftraggeber geltenden Vergaberechts in den HOAI-Leistungsphasen 6 und 7 (Projektstufe 4)

4.3.5 ☒ Bestätigung, dass dem Honorarangebot der Erhalt von Abschlagszahlungen nach einem fortzuschreibenden Zahlungsplan gemäß tatsächlichem Leistungsfortschritt zugrunde gelegt ist.

4.3.6 ☒ Bestätigung, dass die Stellung der nach beigefügtem Vertragsentwurf geforderten Sicherheiten im Auftragsfall mit dem Honorarangebot berücksichtigt ist

4.3.7 ☒ Bestätigung, über die Abgeltung der Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte gemäß Vertrag mit dem Honorarangebot

4.4 Nebenkostenzuschlag

☐ Das Honorarangebot muss ein Angebot zu einem pauschalen Nebenkostenzuschlag, bezogen auf das Netto-Gesamthonorar, ausweisen.

☒ Eine gesonderte Erstattung der Nebenkosten findet nicht statt. Die Abgeltung der Nebenkosten ist in die angebotenen Honorare einzurechnen.

4.5 Planerkoordinierungszuschlag

☐ Das Honorarangebot muss ein Angebot zu einem pauschalen Generalplanerzuschlag für Koordinierungs- und Überwachungskosten sowie aus Nachunternehmer-/Unterauftragnehmer-beauftragungen, bezogen auf das Netto-Gesamthonorar, ausweisen.

☒ Etwaige Koordinations- und Überwachungskosten des Auftragnehmers aus Nachunternehmer-/Unterauftragnehmerbeauftragungen oder aufgrund Generalplanung sind in die Honorare einzurechnen

4.6 Das Honorarangebot muss gesondert ein Angebot über Tages- und Stundensätze für etwaige vergütungspflichtige Zusatzarbeiten oder Änderungsleistungen enthalten, abgestuft ausschließlich nach folgender Qualifikation der eingesetzten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen:

- Kategorie A: Büroinhaber/Partner/Projektleiter
- Kategorie B: Dipl.-Architekt/Dipl.-Ingenieure
- Kategorie C: Ingenieur Bachelor, Architekt Bachelor
- Kategorie D: Techniker/Zeichner sowie Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen.

Für die Wertung der vorgenannten Angaben wird auf Ziffer 9 sowie auf das Formblatt „Honorarangebot“ verwiesen.

5 Einreichung des Angebotes

Für die Form und den Inhalt der Angebote wird auf Ziffer 3 verwiesen.

6 Sicherheiten

Einzelheiten zu den geforderten Sicherheiten sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen, die den beiliegenden Vergabeunterlagen beigefügt sind.

7 Losaufteilung:

7.1 ☒ Eine Losaufteilung ist nicht vorgesehen.

8 Nebenangebote

8.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen (zu kommerziellen Nebenangeboten vgl. Ziff. 8.6).

☒ Dem Bieter steht es frei, Verhandlungsangebote zu unterbreiten. Verhandlungsangebote sind mit dem Erstangebot einzureichen. Hat der Auftraggeber den Vergabeunterlagen ein Formblatt für Verhandlungsangebote übermittelt, ist dieses zu verwenden Der Auftraggeber wird nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes entscheiden, ob Verhandlungsangebote aufgegriffen werden und/oder die Vergabeunterlagen entsprechend den Verhandlungsangeboten angepasst werden. Ein Anspruch auf Berücksichtigung von Verhandlungsangeboten besteht nicht.

9 Wertung der Angebote

Der Auftraggeber verfährt bei der Wertung der Angebote (Haupt- und – sofern zugelassen – Nebenangebote) nach dem 4. Teil des GWB und – soweit anwendbar – nach der SektVO. Zuschlagskriterien sind die nachfolgend benannten Kriterien mit der dort angegebenen Gewichtung:

9.1 Die Kriterien der Auftragsentscheidung werden im Einzelnen in Anhang 1 Ziffer 1 beschrieben.

9.2 Weitere Wertungsvorgaben

9.2.1 Preisnachlässe ohne Bedingungen können angeboten werden.

9.2.2 Berücksichtigung von Preisangeboten zu Eventualpositionen/Optionen

☒ Die Preisangebote zu Eventualpositionen/Optionen in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis werden mit den dort genannten Massen und Mengenangaben sowie sonstigen dort aufgeführten Leistungsanforderungen in die Wertung der Angebote mit aufgenommen; die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Beauftragung von Eventualpositionen (u. ä.) / Optionen bleiben hiervon unberührt.

☐ Die Preisangebote zu Eventualpositionen/Optionen in der Leistungsbeschreibung/im Leistungsverzeichnis werden nicht mit den dort genannten Massen und Mengenangaben sowie sonstigen dort aufgeführten Leistungsanforderungen in die Wertung der Angebote mit aufgenommen; die in den beigefügten Vertragsbedingungen enthaltenen Bestimmungen zur Beauftragung von Eventualpositionen (u.ä.) / Optionen bleiben hiervon unberührt.

9.3 Ablauf des Vergabeverfahrens

9.3.1 Der Auftraggeber wird die eingegangenen Angebote prüfen und werten. Angebote, die die Mindestbedingungen nach Ziffer 3.8 nicht einhalten, werden ausgeschlossen.

9.3.2 Der Auftraggeber behält sich vor, nach § 15 Abs. 4 SektVO den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote ohne Eintritt in Verhandlungen zu vergeben.

9.3.3 Der Auftraggeber wird – sofern der Zuschlag nicht auf der Grundlagen von § 15 Abs. 4 SektVO auf ein Erstangebot erteilt werden soll - mit denjenigen Bietern Verhandlungen aufnehmen, deren Angebote für einen Vertragsabschluss hinreichend aussichtsreich erscheinen. Dies bedeutet, dass nicht zwingend mit sämtlichen Bietern, die ein wertungsfähiges Angebot abgegeben haben, auch Vertragsverhandlungen geführt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, während des Vergabeverfahrens die Anzahl der in der Wertung verbleibenden Bieter auf der Grundlage der vorab benannten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung phasenweise zu verringern.

Bereits jetzt wird zum weiteren Verlauf des Vergabeverfahrens folgendes mitgeteilt und angekündigt:

Der Auftraggeber behält sich insbesondere vor, bereits auf der Grundlage der eingereichten Angebote sowie etwaiger hierzu ggf. für erforderlich gehaltener Angebotsaufklärungen unter Verwendung der oben genannten Zuschlagskriterien samt deren Gewichtung den Kreis derjenigen Bieter festzulegen, mit denen Vertragsverhandlungen geführt werden. Dies sind ggf. die Bieter, die aufgrund einer Zwischenwertung eine erfolgversprechende Rangstelle einnehmen. Die Bieter, die aufgrund einer Zwischenwertung keine erfolgversprechende Rangfolge einnehmen, verbleiben dann nicht mehr im Vergabeverfahren und erhalten hierüber unbeschadet der späteren Information nach § 134 GWB eine Mitteilung.

Es wird daher empfohlen, bei der Angebotsausarbeitung die Möglichkeit einer Zwischenwertung der vorbeschriebenen Art und deren Konsequenzen sorgfältig zu berücksichtigen.

9.3.4 Der Auftraggeber behält sich weiterhin vor, zur Sicherstellung einer Vergleichbarkeit der Angebote Bieter - auch mehrfach - zur Aufklärung (mündlich oder in Textform) von Angebotsinhalten aufzufordern.

9.3.5 Der Auftraggeber wird die jeweils in der Wertung verbleibenden Bieter über die jeweils anstehenden weiteren Verfahrensabläufe zeitgleich und rechtzeitig unterrichten.

10 Nicht allgemein zugänglicher Bereich, §§ 7, 8,10 Luftsicherheitsgesetz (roter Flughafenausweis)

☒ Die in den vorliegenden Vergabeunterlagen aufgeführten Leistungen werden im nicht allgemein zugänglichen Bereich des Flughafens München (Sicherheitsbereich) ausgeführt. Insoweit müssen die Arbeitnehmer entsprechend dem „Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafen München“ einer Zuverlässigkeitsprüfung unterzogen werden und sie müssen an einer Luftsicherheitsschulung nach LuftSiSchulV teilgenommen haben.

Die hieraus resultierenden Kosten sind in die Angebotspreise einzurechnen. Entsprechendes gilt hinsichtlich eines etwaigen Befahrens der Sicherheitsbereiche mit Firmenfahrzeugen.

Sämtliche Flughafenlieferungen sog. „nicht bekannter Lieferanten von Flughafenlieferungen“ in die Sicherheitsbereiche sind ab dem 29.04.2012 vollständig zu kontrollieren. Etwaige daraus resultierende Kosten und weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafen München“. Soweit in diesem Merkblatt Kosten für Auftragnehmer angegeben sind, sind diese in die abgegebenen Preise einzurechnen. Mit – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten bei der Kontrolle von Flughafenlieferungen ist zu rechnen.

☐ Die in den vorliegenden Vergabeunterlagen aufgeführten Leistungen werden nicht Sicherheitsbereich des Flughafens München ausgeführt.

11 Vergabekammer gemäß §§ 160 ff GWB:

Regierung von Oberbayern

Vergabekammer Südbayern

D - 80534 München

12 Nicht beigefügte Vergabeunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten, nicht beigefügten Vergabeunterlagen können auch in Textform vom Auftraggeber angefordert werden.

☒ Flughafenbenutzungsordnung, abrufbar unter
https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550

☒ Informationen über das anonyme Hinweisgebersystem abrufbar unter https://www.munich-airport.de/compliance-86861

☒ Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München abrufbar unter https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

☐ Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München abrufbar unter https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741

☒ Auszug Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abrufbar unter
https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

☐ Merkblatt zur Rahmenvertragsabwicklung abrufbar unter
https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

☒ Hinweise zum Abrechnungsverfahren abrufbar unter
https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

☒ Richtlinie zur LV-Erstellung abrufbar unter
https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

☒ Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, abrufbar unter https://www.munich-airport.de/compliance-86861

13 Anfragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen

Anfragen zum Inhalt der Vergabeunterlagen einschließlich des Leistungsgegenstandes sind unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formblattes „Bieterfragen“ in Textform über das Vergabeportal des Auftraggebers einzureichen.

Diese Anfragen müssen bis spätestens zum auf Seite 1 benannten Schlusstermin für die Einreichung von Fragen beim Auftraggeber unter der genannten Adresse eingereicht werden.

Rechtzeitige und formgültige Anfragen der Bieter, die im Interesse der Gleichbehandlung für sämtliche Bieter Bedeutung für die Angebotsbearbeitung haben können, werden gesammelt und mit der Antwort sämtlichen Bietern gleichlautend bekannt gemacht.

14 Ortsbesichtigung

☐ Ortsbesichtigung nach vorheriger Anmeldung beim Auftraggeber und Genehmigung. Anmeldung muss bis spätestens zum auf Seite 1 des vorliegenden Schreibens benannten Schlusstermin eingereicht werden.

☐ Eine Ortsbesichtigung der örtlichen Gegebenheiten am Flughafen München ist Pflicht und muss vom Bieter in Textform bestätigt werden. Eine unterlassene Ortsbesichtigung führt zum Angebotsausschluss. Zur Durchführung der vorgenannten Ortsbesichtigung wird der Bieter mit gesondertem Anschreiben durch den Auftraggeber eingeladen.

☒ Eine Ortsbesichtigung ist im vorliegenden Vergabeverfahren nicht vorgesehen.

15 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen. Der Bieter hat in gleicher Weise zu verfahren, wenn sich für ihn aus der Leistungsbeschreibung und den sonstigen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen die Ausführung der Leistung nicht mit hinreichender Klarheit ergibt, er aber in seiner Kalkulation darauf abstellen will.

16 Vorbehalt zur Eignungsprüfung

☒ Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb:

Im Verhandlungsverfahren nach dem 4. Teil des GWB und der SektVO wurde die Eignung der Bewerber bereits im vorausgegangenen Teilnahmewettbewerb geprüft. Der Auftraggeber behält sich die Prüfung vor, ob die dort festgestellten Eignungsmerkmale des Bieters im Sinne von § 122 GWB auch noch bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens vorliegen.

☐ Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb:

Für den Fall, dass Eignungsnachweise nicht bereits in einem freiwilligen Teilnahmewettbewerb verlangt wurden, hat auf Verlangen des Auftraggebers der Bieter zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben zu machen über:

16.1 Erklärung über den Umsatz (netto) des Bieters, der auf Leistungen entfällt, die mit den vorliegend ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind, aufgeteilt für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre.

16.2 Angaben zu realisierten Referenzprojekten aus vergangenen 36 Monaten, bei denen in Art und Umfang mit der vorliegend ausgeschriebenen vergleichbare Leistungen durchgeführt wurden, mit folgenden Angaben für jedes Referenzprojekt:

- Name und Adresse des Auftraggebers sowie Benennung eines Ansprechpartners beim Auftraggeber mit Telefonnummer und E-mail-Adresse;

- Bezeichnung und Standort des Referenzprojekts mit Kurzbeschreibung der erbrachten Leistungen und Angaben zur Projektgröße;
- Benennung der Auftragssumme;
- Zeitraum der Leistungserbringung;
- Angabe, ob die Leistungen als vollständige Eigenleistung, mit Nachunternehmern oder in Kooperation mit anderen Firmen erbracht wurden, sowie ggf. Angabe des Eigenleistungsanteils.

16.3 die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren beim Bieter jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,

16.4 die Eintragung in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnsitzes,

16.5 andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise,

16.6 die Unfallversicherung durch Vorlage einer Bescheinigung der Berufsgenossenschaft. Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

16.7 Für den Fall, dass Eignungsnachweise bereits in einem Teilnahmewettbewerb eines vorangegangen und eingestellten Vergabeverfahrens verlangt wurden, behält sich der Auftraggeber die Prüfung vor, ob die dort festgestellten Eignungsmerkmale des Bieters auch noch bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens vorliegen.

17 Zusätze für ausländische Bieter

17.1 In einer gesonderten Anlage zum Angebot ist anzugeben, bei welchem in der EU zugelassenen Versicherungsunternehmen der Bieter haftpflichtversichert ist und wie hoch die vereinbarten Deckungssummen für Personenschäden und sonstige Schäden sind.

17.2 Falls der Bieter seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat er vor der Erteilung des Auftrages nachzuweisen, dass er sein Unternehmen, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Für den Fall, dass der Bieter aufgrund internationaler Vereinbarungen von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

17.3 Ausländische Bewerber mit Sitz außerhalb des Bereichs der Europäischen Union haben den Nachweis zu erbringen, dass das zuständige Arbeitsamt die erforderlichen Arbeitserlaubnisse erteilt.

17.4 Bei Auftragserteilung ist ein inländischer Zustellungsbevollmächtigter zu benennen.

17.5 Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt neben den im Vertragstext aufgezählten Vertragsbestandteilen ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein eventuelles gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

☒ FLUGHAFEN MÜNCHEN GmbH

Dieses Schreiben trägt keine Unterschrift, da es elektronisch erstellt wurde.

Anhang 1 zur Angebotsaufforderung

1. Gemäß Ziffer 9 der Angebotsaufforderung erfolgt die Wertung der Angebote nach folgenden Kriterien:

1.1. Zuschlagskriterien mit Unterkriterien

Zuschlagskriterium	Gewichtung
1.1.1 Preis	**60 %**
1.1.2 Angebotsbezogene Qualitäts- und Leistungsmerkmale, verkörpert durch folgende objektive Bestandteile:	**40 %** **davon:**
aa. ☒ **Projektorganisations- und Steuerungskonzept** *Kurzdarstellung der vorgesehenen Projektorganisation, Verantwortlichkeiten, Kommunikations- und Entscheidungswege sowie der wesentlichen Maßnahmen zur Termin-, Kosten- und Qualitätssicherung. Ergänzend sind das vorgesehene Projektpersonal, dessen auftragsbezogene Qualifikation sowie der Umgang mit erforderlichen Zutrittsberechtigungen für den Sicherheitsbereich des Flughafens darzustellen.* *(siehe 2.1).*	**20%**
bb. ☒ **Konzept zu Schnittstellen und Integrationskonzept** *Kurzdarstellung des Vorgehens zur Identifikation, Steuerung und Dokumentation der wesentlichen fachlichen und organisatorischen Schnittstellen.* *(siehe 2.2)*	**10 %**
cc. ☒ **Konzept Bauen im Bestand / Flughafenbetrieb / Sicherheitsbereich** *Kurzdarstellung des Vorgehens zum Umgang mit Bestandsanlagen, Sicherheitsanforderungen, flugbetrieblichen Randbedingungen, Bauphasen, Baulogistik und erforderlichen Abstimmungen.* *(siehe 2.3)*	**10 %**
Gesamt:	**100%**

1.2. Erläuterung zur Anwendung der Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung bei der Wertung der Angebote

Der Auftraggeber wird bei der Bewertung der Angebote (ggf. nach Ziffer 8.3.3 der Angebotsaufforderung durchgeführte Zwischenwertung/en sowie die abschließende Wertung der Angebote) eine Bewertungsmatrix mit einem Punktesystem verwenden, bei dem maximal 1.000 Punkte erreicht werden können. Die maximale Punktezahl entspricht der Gesamtgewichtung der vorgenannten Zuschlagskriterien sowie Unterkriterien von 100%. Die nachfolgenden Hinweise für die Bewertung der Angebote, gelten nur für die Angebote, die auf der 3. Stufe der Angebotsprüfung und -wertung in die eigentliche Angebotswertung gelangen.

1.2.1 Hinweise zur Preisbewertung (sowie etwaiger Unterkriterien):

Die Gewichtung des Angebotspreises nach Ziffer 1.1.1 mit 60 % wird mit einer maximalen Punktezahl für die Bewertung des Angebotspreises mit 600 Punkten umgesetzt.

Für die Preisbewertung (ggf. Zwischenwertung/en sowie die Endwertung) wird der Auftraggeber

wie folgt vorgehen:

Die maximale Punktezahl erhält das Angebot mit dem jeweils niedrigsten Angebotspreis nach der jeweiligen Wertung (Zwischenwertung oder abschließende Wertung). Angebote, deren Angebotspreis bis zu 100 % über dem niedrigsten Angebotspreis liegt, erhalten linear entsprechend der jeweiligen Preisdifferenz zum preislich niedrigsten Angebotspreis Punkteabzüge. D. h. Angebote, deren Angebotspreis um 100 % oder mehr über dem niedrigsten Angebotspreis liegt, erhalten 0 Punkte.

Sofern für die Bewertung des Angebotspreises Unterkriterien genannt werden, gelten die voranstehenden Hinweise für das jeweilige Unterkriterium entsprechend.

1.2.2 Hinweise für die Bewertung der Unterkriterien des Zuschlagskriteriums „Angebotsbezogene Qualitäts- und Leistungsmerkmale“

Die Bewertung der Unterkriterien erfolgt auf der Grundlage der in Ziffer 2 jeweils mitgeteilten Konzeptinhalte.

Die Gewichtung der jeweiligen Unterkriterien in Prozent wird verhältnismäßig in die Bewertungsmatrix mit 1.000 Punkten umgesetzt. Die Bewertung der jeweiligen Unterkriterien der angebotsbezogenen Qualitäts- und Leistungsmerkmale nach Ziffer 1.1.2 erfolgt jeweils anhand des nachfolgenden Bewertungsmaßstabens:

5 Punkte	Der Bieter erfüllt das jeweilige Merkmal vollständig und uneingeschränkt.
4 Punkte	Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal vereinzelt bzw. geringfügige Defizite und Schwächen aufweisen.
3 Punkte	Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal mehrere bzw. nicht lediglich geringe Defizite und Schwächen aufweisen.
2 Punkte	Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal weiterreichende bzw. gewichtige Defizite und Schwächen aufweisen oder: Das Angebot enthält zum jeweiligen Merkmal nur wenige wertungsfähige Aussagen.
1 Punkt	Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal insgesamt bzw. schwerwiegende Defizite und Schwächen aufweisen.
0 Punkte	Punkteabzug, da die Erklärungen und Angaben des Bieters zum jeweiligen Merkmal in allen Belangen ungenügend bzw. unzureichend sind, oder: Das Angebot enthält zum jeweiligen Merkmal keine wertungsfähigen Angaben.

Die Wertung der Konzeptdarstellungen als Unterkriterien erfolgt für jedes Konzept gesamtheitlich mir der vorliegend dargestellten Bewertungsmethode. Die jeweils aufgeführten Unterpunkte stellen keine Unterkriterien dar, die jeweils gesondert bewertet und gewichtet sind.

Dasjenige Konzept erhält die maximale Punktzahl, das alle jeweils genannten Aspekte vollständig, übersichtlich und auftragsbezogen auf die Vertragsgegenstand in Textform enthält und hierdurch eine nachvollziehbare Darstellung entsteht, aus welcher der Auftraggeber erkennen kann, dass der Bieter die jeweils gestellten Anforderungen im Auftragsfall entsprechend der Anforderungen der Vergabeunterlagen umsetzen wird.

Die Ermittlung des Punkteergebnisses für jedes Unterkriterium erfolgt durch die Verwendung eines Gewichtungsfaktors, mit dem bei einer Bewertung mit 5 Punkten die jeweilige maximale Punktezahl entsprechend der prozentualen Gewichtung des Unterkriteriums erzielt werden kann.

1.2.3 Gesamtergebnis

Das Gesamtergebnis der Bewertung nach der Bewertungsmatrix ergibt sich aus der Summe der für jedes Zuschlagskriterium nach den voranstehenden Hinweisen ermittelten Punktezahl. Das Gesamtergebnis der Bewertung legt den Rang des Angebots fest.

2. Folgende weitere Angaben/Unterlagen sind vom Bieter zusätzlich als separate Anlagen dem Angebot beizufügen (siehe Ziffer 3.2.9 der Angebotsaufforderung):

Hinweis des Auftraggebers:

Nach § 51 Abs. 3 SektVO ist eine Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ausgeschlossen. Der Auftraggeber rät dringend an, die nachfolgend genannten Konzeptdarstellungen mit dem Angebot abzugeben, um einen Ausschluss des Angebots zu vermeiden.

2.1. ☒ **Auftragsbezogenes Projektorganisations- und Steuerungskonzept**

Das mit dem Angebot vorzulegende auftragsbezogene Projektorganisations- und Steuerungskonzept hat in Textform darzustellen, welche organisatorischen, fachlichen und steuernden Dispositionen der Bieter im Auftragsfall zur ordnungsgemäßen Erbringung der ausgeschriebenen Generalplanerleistungen trifft.

Die Konzeptdarstellung hat bezogen auf die vorliegend ausgeschriebenen Leistungen insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

- Darstellung der vorgesehenen Projektorganisation einschließlich Gesamtprojektleitung, stellvertretender Projektleitung, Teilprojektleitungen, fachlich Beteiligten sowie ggf. der Einbindung von Nachunternehmern, Fachplanern und sonstigen Dritten;
- Darstellung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die betroffenen Leistungsbereiche
- Darstellung der internen und externen Kommunikations-, Entscheidungs- und Eskalationswege;
- Darstellung der vorgesehenen Qualitätssicherung der Planungsunterlagen, insbesondere Planlieferlisten, Prüfläufe, Freigabeprozesse und Dokumentenmanagement;
- Darstellung der Maßnahmen zur Termin-, Kosten- und Qualitätssicherung während der Planungsphasen;
- Darstellung der personellen Absicherung des Leitungspersonals einschließlich Stellvertretungs- und Vertretungsregelungen;
- Darstellung der Maßnahmen zur Projektinitialisierung, insbesondere Einarbeitung in die Projektgrundlagen, Übernahme und Prüfung vorhandener Unterlagen, Klärung der Projektbeteiligten sowie Aufbau der Abstimmungs- und Berichtsroutinen;
- Darstellung des für das Projekt vorgesehenen Personals einschließlich dessen auftragsbezogener Qualifikation, beruflicher Erfahrung und projektspezifischer Eignung.

Für die benannte Projektleitung sowie die stellvertretende Projektleitung sind die vorgesehenen Personen namentlich zu benennen. Beide Personen müssen jeweils über ein abgeschlossenes Studium als Dipl.-Ing. oder Master of Science im Bauingenieurwesen oder über einen vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss verfügen.

Für die Projektleitung ist eine mindestens siebenjährige einschlägige Berufserfahrung in der Planung nachzuweisen; für die stellvertretende Projektleitung ist eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung in der Planung nachzuweisen. Darüber hinaus müssen sowohl die Projektleitung als auch die stellvertretende Projektleitung über Erfahrung mit Projekten im Flughafenumfeld verfügen. Jeweils nachzuweisen sind eine mindestens zweijährige Tätigkeitserfahrung am Flughafen sowie Erfahrung in der Abwicklung von Projekten im Sicherheitsbereich.

Für die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind folgende Angaben und Nachweise vorzulegen:

a. namentliche Benennung der vorgesehenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
b. Angaben zu den beruflichen Qualifikationen, einschließlich Abschluss und ggf. Vergleichbarkeit des Abschlusses;
c. Darstellung der beruflichen Werdegänge;
d. Darstellung der jeweils auftragsbezogenen Projekterfahrung, insbesondere im Flughafenumfeld und im Sicherheitsbereich, durch Benennung und Beschreibung personenbezogener Referenzen.

Zudem ist darzustellen, ob und in welchem Umfang Mitglieder des vorgesehenen Projektteams bereits über die für den Sicherheitsbereich des Flughafens erforderlichen Zutrittsberechtigungen, insbesondere einen roten Flughafenausweis, verfügen. Alternativ ist darzulegen, durch welche organisatorischen Maßnahmen der Bieter sicherstellt, dass spätestens zum vorgesehenen Leistungsbeginn mindestens zwei für das Projekt vorgesehene Mitarbeitende über die erforderlichen Zutrittsberechtigungen verfügen bzw. diese rechtzeitig erlangen können.

2.2. ☒ Auftragsbezogenes Schnittstellen- und Integrationskonzept CCTV / Zaunüberwachung / Auftraggebervorgaben

Das mit dem Angebot vorzulegende auftragsbezogene Schnittstellen- und Integrationskonzept hat in Textform darzustellen, wie der Bieter im Auftragsfall die fachlichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Schnittstellen der ausgeschriebenen Generalplanerleistungen identifiziert, steuert, dokumentiert und in die Planung integriert.

Die Konzeptdarstellung hat bezogen auf die vorliegend ausgeschriebenen Leistungen insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

- Darstellung der wesentlichen Schnittstellen zwischen Infrastrukturerschließung, Zaunanlage, meldefähiger Zaunüberwachung, CCTV-/Sicherheitstechnik, Energieversorgung, Daten-/Kommunikationsanbindung, Tiefbau, Schächten, Leerrohren, Masten, Fundamenten und Bestandsanlagen;
- Darstellung der Schnittstellen zu den Vorgaben aus einer separaten CCTV- bzw. Sicherheitstechnikausschreibung einschließlich Abgrenzung der jeweiligen Leistungsbereiche;
- Darstellung des Vorgehens zur Übernahme, Prüfung, Plausibilisierung und Integration technischer Vorgaben des Auftraggebers und seiner Fachabteilungen;
- Darstellung einer projektspezifischen Schnittstellenmatrix mit Verantwortlichkeiten, Klärungsbedarfen, Entscheidungswegen und Fortschreibungslogik;
- Darstellung des Vorgehens bei widersprüchlichen, unvollständigen oder sich ändernden Vorgaben;
- Darstellung der Maßnahmen zur Sicherstellung, dass die geplante Infrastruktur die spätere Realisierung und den Betrieb der meldefähigen Zaun- und CCTV-/Sicherheitstechnik ermöglicht;

Der Auftraggeber erwartet eine nachvollziehbare, projektspezifische und technisch belastbare Darstellung, die erkennen lässt, dass der Bieter die für das Projekt maßgeblichen Schnittstellen frühzeitig erkennt, systematisch steuert und in eine widerspruchsfreie, realisierbare und vertragsgemäße Gesamtplanung überführt. Allgemeine Ausführungen ohne konkreten Bezug zu den Schnittstellen der Infrastrukturerschließung, Zaunüberwachung und CCTV-/Sicherheitstechnik werden nur insoweit berücksichtigt, wie ein konkreter Projektbezug erkennbar ist.

2.3. ☒ Auftragsbezogenes Konzept zum Planen und Bauen im Bestand unter laufendem Flughafenbetrieb

Das mit dem Angebot vorzulegende auftragsbezogene Konzept zum Planen und Bauen im Bestand unter laufendem Flughafenbetrieb hat in Textform darzustellen, wie der Bieter im Auftragsfall die besonderen Randbedingungen der Planung und späteren baulichen Umsetzung im bestehenden Flughafenumfeld berücksichtigt.

Die Konzeptdarstellung hat bezogen auf die vorliegend ausgeschriebenen Leistungen insbesondere auf folgende Aspekte einzugehen:

- Darstellung des Vorgehens zur Erfassung, Prüfung und Bewertung vorhandener Bestandsunterlagen, Leitungs- und Medienpläne, Trassen, Schächte, Kabelanlagen, Zaunanlagen, Sicherheitsinfrastruktur und sonstiger Bestandsanlagen;
- Darstellung des Vorgehens zur Klärung unvollständiger oder unsicherer Bestandsinformationen, insbesondere durch Ortsbegehungen, Abstimmungen mit Fachabteilungen, Suchschachtungen, Vermessung oder sonstige Erkundungsmaßnahmen, soweit für die Planung erforderlich;
- Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bestehender Betriebs-, Sicherheits-, Energie-, Daten- und Kommunikationsinfrastruktur;
- Darstellung des Vorgehens zur Berücksichtigung flugbetrieblicher, sicherheitsbezogener und betrieblicher Randbedingungen;
- Darstellung der vorgesehenen Bauphasen-, Sperrflächen- und Baulogistiküberlegungen als Grundlage für die Planung und Ausschreibung der späteren Bauleistungen;
- Darstellung des Umgangs mit Zutritts-, Sicherheits- und Betriebsanforderungen im Flughafenumfeld;
- Darstellung der Abstimmungsprozesse mit den betroffenen Fachstellen des Auftraggebers, insbesondere Betrieb/Flugbetrieb, Konzernsicherheit, Tiefbau, Elektrotechnik, IT/FM, ggf. Natur-/Artenschutz, Genehmigung und weiteren Beteiligten;
- Darstellung des Risikomanagements für Arbeiten im Bestand, insbesondere hinsichtlich unbekannter Leitungen, laufendem Betrieb, eingeschränkten Arbeitszeiten, Sicherheitsanforderungen und Abhängigkeiten zu Parallelmaßnahmen;
- Darstellung, wie die Erkenntnisse aus Bestandserkundung, Abstimmungen und Bauphasenplanung in die Planungsunterlagen und Vergabeunterlagen für die Bauausführung überführt werden.

Der Auftraggeber erwartet eine nachvollziehbare, projektspezifische und umsetzungsorientierte Darstellung, die erkennen lässt, dass der Bieter die besonderen Anforderungen an Planung und spätere Realisierung im Bestand, im sicherheitsrelevanten Bereich und unter laufendem Flughafenbetrieb berücksichtigt. Das Konzept soll insbesondere erkennen lassen, dass Bestandsrisiken, betriebliche Einschränkungen, Sicherheitsanforderungen und baulogistische Randbedingungen frühzeitig in der Planung berücksichtigt und in eine realisierbare, störungsarme und vertragsgemäße Lösung überführt werden.

Name und Anschrift des Bieters*)

Der Bieter ist im Handelsregister

des Amtsgerichts***)**

unter der Nr. ***)**

ID-Steuer-Nr. ***)**:

USt.-ID-Nr. ***)**:

Bankverbindung des Bieters*):

Bankname*:

IBAN*:

BIC*:

Angabe verbindlicher Email-Adressen:

Email-Adresse 1: Bitte angeben
Email-Adresse 2: Bitte angeben

Die angegebenen Email-Adressen können vom Auftraggeber jederzeit verwendet werden.
Der Bieter bestätigt insofern, dass eingehende Nachrichten regelmäßig (mind. 2 x werktäglich) abgerufen werden und der Zugang dem Auftraggeber per Email bestätigt wird.

ANGEBOT

An die

☒ Flughafen München GmbH
☐ Flughafen München GmbH als Vertreterin der

Eckdaten zum Angebot:

Ausschreibungsnummer	2026-1005146
Bezeichnung	Generalplanung Infrastrukturerschließung meldefähiger Zaun
Angebotsbindefrist	30.04.2027
Vergabeart	Verhandlungsverfahren

Anlagen: *)

- ☐ Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots
- ☐ Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme
- ☐ Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
- ☐ Aufgliederung der Einheitspreise
- ☐ Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft
- ☐ Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer
- ☐ Personal- und Geräteliste
- ☐ Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis ausgefüllt
- ☐ Leistungsbeschreibung/ Leistungsverzeichnis als GAEB-Datei
- ☐ Bieterangabenverzeichnis
- ☐ Verhandlungsangebote zu den Vertragsbedingungen
- ☐ Auftragsbezogene Konzepte nach Anlage 1 zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1. Hiermit wird die Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu den jeweils eingesetzten Preisen angeboten.

2. Diesem Angebot liegen zugrunde

   die oben in der Liste der Anlagen auf Seite 1 aufgeführten sowie die im Formblatt „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“ genannten Vergabe- und Vertragsunterlagen, die nach Teil A der Anlagen beim Bieter verbleiben.

3. Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

3.1 die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n);

3.2 im Fall der Auftragserteilung, die in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer - unbeschadet etwaiger lohntariflicher Vorgaben - nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetztes bzw. des Mindestlohngesetzes entlohnen werde/n und dem Auftraggeber zur Durchführung von Stichproben Einblick in die Lohnabrechnung gebe/n. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zur Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen werde/n ich/wir einholen.

   Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, Unterauftragnehmer/Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese/r eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

3.3 wegen des Einsatzes von Unterauftragnehmern/Nachunternehmern auf die beiliegende Erklärung „Verzeichnis der Unterauftragnehmer/Nachunternehmer“ verweise(n).

   Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung (soweit erforderlich) zur Übertragung von Leistungen an Unterauftragnehmer/Nachunternehmer nicht rechnen kann/können (§ 4 Nr. 4 VOL/B bzw. § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B).

4. Ich/Wir gebe(n) folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:

4.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Ich/wir stelle(n) insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen meiner/unserer Mitarbeiter sicher, dass ich/wir bzw. meine/unsere Mitarbeiter sowohl im Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren als auch im Auftragsfall in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber

a) keine strafbaren Handlungen begehe(n), die unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB fallen,

b) keine strafbaren Handlungen zu begehen, die unter die §§ 203, 204 StGB und § 23 GeschGehG fallen,

c) Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten werde(n) bzw. solche von diesen angenommen werden,

d) Dritte nicht zu Handlungen gemäß vorstehenden lit. a) bis c) anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten werde(n).

e) Darüber hinaus werde(n) ich/wir bzw. meine/unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftragsfall als Sachwalter des Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen mit Bezug zu einem zwischen beiden geschlossenen Vertrag vertreten.

4.2 Im Auftragsfall bei Verstoß nach Auftragserteilung gegen eine der in Ziffer 4.1 genannten Verpflichtungen zahle(n) ich/wir dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme (netto). Ein Verstoß gegen eine der in Ziffer 4.1 genannten Verpflichtungen im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens führt zum sofortigen und zwingenden Ausschluss des Bieters.

4.3 In den Fällen der Ziffer a) bis e) ist der Auftraggeber im Auftragsfall zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

4.4 Sofern hinsichtlich der Handlungen aus Ziffer 4.1 a) bis e) ein dringender Tatverdacht vorliegt, kann der Auftraggeber den Bieter bzw. Auftragnehmer für mindestens 12 Monate von der Vergabe von Aufträgen ausschließen.

5. Weiterhin gebe(n) ich/wir folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall ebenfalls auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:

5.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher oder anderweitiger Form (insbesondere elektronisch) vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vorliegenden Zusammenarbeit zu verwenden.

5.2 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, über alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Vorgänge, Informationen und Akteninhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sie nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen oder sie für eigene über die Beteiligung am Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren oder im Auftragsfall über die Vertragsdurchführung hinausgehende Zwecke zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der vertraglichen Beziehungen. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber denjenigen Personen, die gemäß bekannt gegebener Festlegung des Auftraggebers an der Vertragsdurchführung mitwirken oder mitgewirkt haben.

5.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in seinen Besitz gelangten Unterlagen (Originale sowie Kopien in jeder Form (siehe oben Ziffer 1)) unabhängig vom jeweiligen Ort deren Aufbewahrung unter Verschluss zu halten und keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen.

5.4 Ich/Wir werde(n) in meinem/unserem Unternehmen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorgaben aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung sicherzustellen. Ich/wir werde(n) hierbei insbesondere die im Rahmen des Vergabe- bzw. Auswahlverfahrens sowie im Auftragsfall der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter über die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung informieren und die Einhaltung dieser Vorgaben kontinuierlich überwachen.

5.5 Mir/Uns ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Erklärung erheblichen Schaden für den Auftraggeber verursachen kann, für welchen eine persönliche Haftung entstehen kann.

Darüber hinaus ist mir/uns die Geltung der §§ 298, 299 StGB und der Regelungen des GeschGehG bekannt. Ich/wir werde(n) die mir/uns im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitervergeben. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen im Rahmen des Vergabe- oder Auswahlverfahrens wie im Auftragsfall im Rahmen der Vertragsdurchführung.

5.6 Ich/Wir werde/n keine Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzen, für die Art. 5k Abs. 1 a) – c) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 zutrifft und auf die mehr als 10% des Auftragswerts entfallen.

6. Ich bin/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von dieser und weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

7. Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die Daten des Angebotes zu Auswertungszwecken in einem automatisierten Verfahren verarbeitet werden.

8. Die nachfolgende Namensnennung bzw. Signatur gilt für alle Bestandteile des Angebots nach voranstehender Liste der Anlagen auf S. 1.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Angebotsbindefrist gebunden.

Ort, Datum / Namensnennung / Signatur sofern zugelassen

Ort: Datum :

Namensnennung des Erklärenden:

Bezeichnung des Bieters:

Wichtiger Hinweis (!):

Ist

- bei einem Angebot in Textform der Name der Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben,
- ein elektronisches Angebot, das signiert werden muss, nicht wie vorgegeben signiert,

wird das Angebot ausgeschlossen.

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022

Eigenerklärung zum Nichtvorliegen eines Auftrags- oder Erfüllungsverbots

1. Bezeichnung des Vergabeverfahrens / Auftrags:

2026-1005146 Generalplanung Infrastrukturerschließung meldefähiger Zaun

2. Erklärender

2.1 Die vorliegende Eigenerklärung wird abgegeben von:

Name/Bezeichnung:	Bezeichnung
	(nachfolgend Erklärender)
vertreten durch:	Bezeichnung
Kontaktdaten:	Adresse
	Ort

2.2 Funktion des Erklärenden im Rahmen des in Ziff. 1 bezeichneten Vergabeverfahrens / Auftrags:

☐ *) Bereits beauftragter Auftragnehmer / Vertragspartner des Auftraggebers.

☐ *) Bewerber im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs.

☐ *) Bieter (bei oder nach Abgabe eines Angebots).

3. Verbindliche Eigenerklärung

Im Rahmen der vorgenannten Funktion werden **durch Ankreuzen der zutreffenden Aussagen** verbindlich folgende Erklärungen abgegeben, die je nach Funktion für das Vergabeverfahren und / oder den Auftragsfall Geltung haben:

3.1 Kein Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot für den Erklärenden

☐ Der Erklärende gehört **nicht** zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 15 der Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 (**nachfolgend Verordnung**), genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen.

Der Wortlaut der Vorschrift ist als Anlage beigefügt.

*) Zutreffendes ist angekreuzt

Dem Erklärenden ist bekannt, dass die vorstehend genannte Vorschrift Art. 5k) der Verordnung sowohl die Vergabe öffentlicher Aufträge oder Konzessionen als auch die weitere Erfüllung bereits abgeschlossener Verträge grundsätzlich verbietet. Ausgenommen von dem Verbot der weiteren Vertragserfüllung sind gem. Artikel 5 k) Absatz 4 der Verordnung bis zum 10. Oktober 2022 solche Verträge, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.

3.2 Kein Auftrags- bzw. Erfüllungsverbot durch Beteiligung betroffener Unternehmen

Verboten sind nicht nur Auftragsvergaben an Unternehmen (Personen, Organisationen oder Einrichtungen) iSd Vorschrift, sondern auch eine Beteiligung solcher Unternehmen am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises (soweit mehr als 10% des Auftragswertes auf betroffene Unternehmen entfallen). Für diese Fälle wird folgendes erklärt:

☐ Der Erklärende versichert, dass er im Auftragsfall bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen **keine** Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzt bzw. einsetzen wird, für die Art. 5k Abs. 1 a) – c) der Verordnung zutrifft.

☐ Der Erklärende versichert, dass er im Auftragsfall bzw. im Rahmen der Vertragsdurchführung bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen Unterauftragnehmer/Nachunternehmer, Lieferanten oder die Eignung leihende Dritte einsetzt bzw. einsetzen wird,, für die Art. 5k Abs. 1 a) bis c) der Verordnung zutrifft, jedoch **entfallen nicht mehr als 10% des Auftragswerts** auf diese.

3.3 Das Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k der Verordnung weisen wir auf Aufforderung des Auftraggebers gesondert durch entsprechende Unterlagen nach.

4. Vorgaben für Auftrag / Vertrag

4.1 Der Erklärende verpflichtet sich im Rahmen des bestehenden Auftrags bzw. im Auftragsfall die Voraussetzungen zum Nichtvorliegen eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k) der Verordnung nach Ziff. 3 während der Dauer der Geltung dieser Vorgaben aufrecht zu erhalten.

4.2 Der Erklärende wird den Auftraggeber unaufgefordert schnellstmöglich über jede vorgesehene oder eingetretene Änderung seines Unternehmens mindestens in Textform informieren, wenn durch diese Änderung ein Erfüllungsverbot nach Art. 5k) der Verordnung droht oder eintritt.

Gleiches gilt für den Fall, dass ein Erfüllungsverbot nach Art. 5k) der Verordnung durch den Einsatz eines Unterauftragnehmer, Lieferanten oder eignungsleihenden Dritten droht oder eintritt.

*) Zutreffendes ist angekreuzt

4.3 Der Erklärende stellt den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlichen von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Erklärenden gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 frei.

Die vorliegende Freistellungsverpflichtung gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtlichen Maßnahmen oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Erklärenden gegen die die Verpflichtungen nach Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2 geltend gemacht werden.

Von der Freistellungspflicht nach Ziff. 4.3 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z.B. Anwalts- und Gerichtskosten.

4.4 Für den Fall des Nichteinhaltens der voranstehenden Anforderungen nach Ziff. 4 steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

4.5 Die Freistellungspflicht nach Ziff. 4.2 und 4.3 behält auch selbständige Gültigkeit, sollte das bestehende Auftragsverhältnis bzw. der im Auftragsfall abgeschlossene Vertrag wegen Vorliegens eines Auftrags- bzw. Erfüllungsverbots nach Art. 5k) der Verordnung nichtig sein oder werden.

5. Abschlusserklärung

Der Erklärende (siehe Ziff. 2) bestätigt mit der nachfolgenden Namensnennung die Richtigkeit der voranstehenden Angaben und die Geltung der in Ziff. 4 enthaltenen Vorgaben für den Auftrag.

Ort:	Namensnennung:
Datum:	Bezeichnung des Unternehmens, für das die Erklärung abgegeben wird:

Artikel 5k der Verordnung (siehe oben) lautet wie folgt:

„(1) Es ist verboten, öffentliche Aufträge oder Konzessionen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe sowie unter Artikel 10 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 6 Buchstaben a bis e, Absatz 8, Absatz 9 und Absatz 10 und die Artikel 11, 12, 13 und 14 der Richtlinie 2014/23/EU, unter die Artikel 7 Buchstaben a bis d, Artikel 8, Artikel 10 Buchstaben b bis f und h bis j der Richtlinie 2014/24/EU, unter Artikel 18, Artikel 21 Buchstaben b bis e und g bis i, Artikel 29 und Artikel 30 der Richtlinie 2014/25/EU und unter Artikel 13 Buchstaben a bis d, f bis h und j der Richtlinie 2009/81/EG sowie unter Titel VII der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 fallen, an folgende

*) Zutreffendes ist angekreuzt

Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen:

a) russische Staatsangehörige, in Russland ansässige natürliche Personen oder in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

b) juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der unter Buchstabe a genannten Organisationen gehalten werden, oder

c) natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln,

einschließlich — wenn auf sie mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt — , Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden die Vergabe oder die Fortsetzung der Erfüllung von Verträgen genehmigen, die bestimmt sind für

a)den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Stilllegung, die Entsorgung ihrer radioaktiven Abfälle, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen und ihre Sicherheit sowie die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen, kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung,

b) die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

c) die Bereitstellung unbedingt notwendiger Güter oder Dienstleistungen, wenn sie ausschließlich oder nur in ausreichender Menge von den in Absatz 1 genannten Personen bereitgestellt werden können,

d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

e) soweit nicht nach Artikel 3m oder 3n verboten – den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz aus oder durch Russland in die Union, oder

f) den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von Kohle und anderen festen fossile Brennstoffen, die in Anhang XXII aufgeführt sind, bis 10. August 2022.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach diesem Artikel erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

(4) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für die Erfüllung — bis zum 10. Oktober 2022 —von Verträgen, die vor dem 9. April 2022 geschlossen wurden.“

*) Zutreffendes ist angekreuzt

ERKLÄRUNG
DER MITGLIEDER DER BIETERGEMEINSCHAFT

1. Wir, die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Bietergemeinschaft, erklären, das vorliegende Angebot gemeinschaftlich abzugeben und verpflichten uns, uns im Auftragsfall zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschließen, deren Mitglieder im Auftragsfall für die Vertragserfüllung dem Auftraggeber als Gesamtschuldner haften.

2. Bevollmächtigter Vertreter, der die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Mitglieder sowohl für die Ausschreibung wie auch im Auftragsfall für die Auftragsdurchführung gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen, ist die Firma:

   Name (Firma) und Anschrift des Vertreters der Bietergemeinschaft

Name (Firma) und Anschrift der Mitglieder der Bietergemeinschaft	Name in Blockbuchstaben
a)	_____
b)	_____
c)	_____
d)	_____

(Auf Anforderung sind Rechtsform und die gesetzlichen Vertreter zu jedem Mitglied der Bietergemeinschaft bekannt zu geben und nachzuweisen.)
Die Bietergemeinschaft hat mit Ihrem Angebot eine Erklärung aller Bieter in Textform abzugeben.
Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine von allen Mitgliedern fortgeschrittene oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Formblatt Verhandlungsangebote zu den Vertragsbedingungen

Nr.	Wortlaut der Vertragsbedingungen	Vorschlag für Änderung des Wortlauts:	Erläuterung des Bieters
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

GENERALPLANERVERTRAG

LV-Nr. 2026-1005146

(Vertrags-Nr.: AVA3307)

Zwischen der

☒ **Flughafen München GmbH, Nordallee 25, 85356 München-Flughafen**

- nachstehend Auftraggeber oder AG genannt -

ENTWURF

und

Firma

Adresse

Adresse

- nachstehend Auftragnehmer oder AN genannt -

gemeinsam auch „die Parteien“ genannt

wird folgender

Generalplanervertrag

„Generalplanung Infrastrukturerschließung meldefähiger Zaun“

geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES 3
2. Planungsziele und Grundlagen des Vertrages 4
3. Leistungen des AN 7
4. Leistungen des AG 13
5. Allgemeine Pflichten des AN 14
6. Sicherheitsbereich 20
7. Berichtswesen 21
8. Zusammenarbeit AG / AN 22
9. Zusammenarbeit AN / Fachlich Beteiligte / Ausführende / Gutachter / Dritte 23
10. Fristen, Termine 25
11. Kostenverantwortung des AN 26
12. Vergütung 27
13. Rechnungen 28
14. Zahlungen 30
15. Abnahme 31
16. Haftung und Verjährung 31
17. Sicherheiten 32
18. Haftpflichtversicherung des AN 33
19. Kündigung durch den AG 35
20. Kündigung durch den AN 36
21. Urheber- und Schutzrechte 36
22. Subunternehmer 37
23. Rechtsform des AN bei Planungs- /Ingenieurgemeinschaften 39
24. Schlussbestimmungen 40

ENTWURF

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die vertragskonforme und abnahmefähige Erbringung der in den Bestandteilen des Vertrages nach Ziffer 2.2 beschriebenen und zur Erreichung der Projektziele nach Ziff. 2.1 erforderlichen Leistungen (Werkerfolg) als Generalplaner für folgendes Projekt (Vertragsgegenstand):

„**Infrastrukturerschließung meldefähiger Zaun**".

Der Vertragsgegenstand umfasst hierbei folgende Leistungen:

☐ Objektplanung für Gebäude nach §§ 33 ff. HOAI

☐ Objektplanung für Freianlagen nach §§ 38 ff. HOAI

☒ Objektplanung für Ingenieurbauwerke nach §§ 41 ff. HOAI

☐ Objektplanung für Verkehrsanlagen nach §§ 45 ff. HOAI

☒ Tragwerksplanung nach §§ 49 ff. HOAI

☒ Technische Ausrüstung nach §§ 53 ff. HOAI für folgende Anlagengruppe/n:

- ☐ Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 HOAI
- ☐ Wärmeversorgungsanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI
- ☐ Lufttechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 HOAI
- ☒ Starkstromanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI
- ☐ Fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI
- ☐ Förderanlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 6 HOAI
- ☐ Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 7 HOAI
- ☐ Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken nach § 53 Abs. 2 Nr. 8 HOAI

☐ Beratungsleistungen Umweltverträglichkeitsstudie, vgl. Ziffer 1.1 Anlage 1 zur HOAI

☐ Beratungsleistungen Bauphysik, vgl. Ziff. 1.2 Anlage 1 zur HOAI

- ☐ Wärmeschutz und Energiebilanzierung
- ☐ Bauakustik (Schallschutz)
- ☐ Raumakustik

☐ Beratungsleistungen Geotechnik, vgl. Ziffer 1.3 Anlage 1 zur HOAI

☐ Beratungsleistungen Ingenieurvermessungen, vgl. Ziffer 1.4 Anlage 1 zur HOAI

☐ Leistungen für Brandschutz

ENTWURF

☐ Baulogistik

☐ Bezeichnung

1.2 Projektbereich

Die einzelnen vom AN zu bearbeitenden Bauwerke / Anlagen sind im Anhang 1 zu diesem Vertrag aufgeführt.

Die Abgrenzung der vom AN zu bearbeitenden Bauwerke / Anlagen zu anderen angrenzenden, jedoch vom AN nicht zu bearbeitenden Bauwerken / Anlagen (=räumliche oder funktionale Schnittstellen der Leistungsbereiche) ist in Anhang 2 festgelegt. Der AG behält sich vor, die Schnittstellen gem. Planungsfortschritt zu konkretisieren und zu aktualisieren.

2. PLANUNGSZIELE UND GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

2.1 Planungsziele

Folgende Ziele hat der AN bei der Erbringung seiner Planungsleistungen zu berücksichtigen:

2.1.1 Kostenziele

☒ Der AN hat seine Planungsleistungen darauf auszurichten, dass die für die vertragsgegenständlichen Bauwerke / Anlagen vom AG definierten Kostenziele erreicht werden.

2.1.2 Terminziele

Der AN hat seine Planungsleistungen darauf auszurichten, dass die für das Projekt vom AG definierten Terminziele erreicht werden.

2.1.3 Qualitätsziele

Der AN hat seine Planungsleistungen darauf auszurichten, dass die in diesem Vertrag und seinen Anhängen benannten Qualitäten eingehalten werden. Der AN darf nur in Abstimmung mit dem AG von den vorgenannten Vorgaben abweichen.

☒ Soweit Flächenvorgaben vom AG in diesem Vertrag gemacht werden, wird der AN seine Planungsleistungen darauf ausrichten, dass die vorgegebenen Flächen eingehalten werden.

2.2 Bestandteile des Vertrages

Die nachstehend aufgeführten und dem Vertrag beigefügten **Anhänge 1 bis 10** sind Bestandteile dieses Vertrages:

Anhang 1: Projektinformationen/Anlagen (Anlage – Lageplan „Planungsumgriff“)

Anhang 2: Abgrenzung zu anderen, vom AN nicht zu bearbeitenden Bauwerken / Anlagen

Anhang 3: Beschreibung der Leistungen des AN (Leistungsbeschreibung)

Anhang 4: Vergütung mit Anlage 01 Honorarblatt

ENTWURF

Anhang 5: Subplaner (Nachunternehmer / Unterauftragnehmer)

Anhang 6: Rahmentermine

Anhang 7: Formblätter für Bürgschaftsformulare

Anhang 8: Formblatt „Verpflichtungserklärung“ und Formblatt „Vertraulichkeitserklärung“

Anhang 9: Vertragsrelevante Angebotsinhalte aus dem Vergabeverfahren

Anhang 10: Besondere Vertragsbedingungen MiLoG

Anhang 11: FMG Richtlinien (Formblätter und Muster)

Vertragsbedingungen des AN werden kein Vertragsbestandteil, soweit dies im vorliegenden Vertrag und seinen Anhängen nicht ausdrücklich festgelegt ist. Inhalte des Angebots des AN (z.B. Konzeptangaben) aus dem Vergabeverfahren werden nicht Vertragsbestandteil, sofern diese mit den Ausschreibungsbestimmungen oder mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Widerspruch stehen und hierdurch Rechte des AG nach diesem Vertrag beeinträchtigt werden können.

ENTWURF

2.3 Flughafenbenutzungsordnung, Geschäftspartnerkodex, Sicherheitsanordnungen

Weitere Vertragsunterlagen, die nicht beigefügt sind:

☒ Flughafenbenutzungsordnung, abrufbar unter https://www.munich-airport.de/informationen-fur-aviation-partner-86550

☒ Informationen über das anonyme Hinweisgebersystem abrufbar unter https://www.munich-airport.de/compliance-86861

☒ Merkblatt über das Betreten der Sicherheitsbereiche des Flughafens München abrufbar unter https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

☐ Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München abrufbar unter https://www.munich-airport.de/lieferanten-86741

☒ Auszug Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit abrufbar unter https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

☐ Merkblatt zur Rahmenvertragsabwicklung abrufbar unter https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

☒ Hinweise zum Abrechnungsverfahren abrufbar unter https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

☒ Richtlinie zur LV-Erstellung abrufbar unter https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722

☒ Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, abrufbar unter https://www.munich-airport.de/compliance-86861

Der AN unterwirft sich allen vom AG herausgegebenen oder erteilten Anordnungen für das gesamte zum Flughafen gehörige Gelände, wie Flughafenbenutzungsordnung (siehe oben), Parkordnung sowie insbesondere Feuer- und Sicherheitsvorschriften.

Der AN verpflichtet sich, die im Geschäftspartnerkodex des Flughafen München Konzern, - abrufbar unter https://www.munich-airport.de/compliance-86861 – festgelegten Leitlinien und Grundsätze, insbesondere alle Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), soweit diese auf externe Geschäftspartner Anwendung finden, zu akzeptieren und einzuhalten sowie alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Einhaltung des Geschäftspartnerkodex sowie des LkSG während der gesamten Geschäftsbeziehung sicherzustellen. Der AN informiert den Auftraggeber laufend über potenzielle Risiken und ergreift angemessene Abhilfemaßnahmen, um eine Verletzung dieser Grundsätze/Normen zu verhindern und zu beenden oder das Ausmaß einer Verletzung zu minimieren. Der AN ist verpflichtet, den AG von Bußgeldern freizustellen, mit denen der Auftraggeber infolge der Nichterfüllung seiner auftragnehmerseitigen Pflichten belegt wird.

Der AN verpflichtet sich, die Schulung unmittelbarer Lieferanten des Flughafen München Konzerns nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 LkSG – abrufbar unter https://www.munich-airport.de/verantwortungsvolle-lieferkette-15626660 – wahrzunehmen.

Alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Zollvorschriften sind zu beachten. Der AG übernimmt keine Gewähr hinsichtlich behördlicher Maßnahmen, Auflagen oder Nichterteilung und Einschränkung von Genehmigungen.

ENTWURF

2.4 Geltende Regelwerke

Es gelten alle für den jeweiligen Vertragsgegenstand und für das jeweilige Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Richtlinien und technischen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst unter Berücksichtigung des Standes der Technik.

Der AN hat dabei insbesondere zu beachten:

- Standardvorlagen des AG (Anhang 11)
- die einschlägigen baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften,
- die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,
- die DIN 276 in der neuesten Fassung
- die für den AG jeweils maßgeblichen vergaberechtlichen Vorschriften, insbesondere den 4. Teil des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Sektorenverordnung (SektVO),
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Fassung 2016, als Grundlage für die Bauverträge mit ausführenden Unternehmen.

2.5 Unterlagen zur Leistungserbringung

Der AN hat seinen Leistungen die vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen in ihrem jeweils neuesten Stand zugrunde zu legen. Der AG wird den AN von etwaigen Neufassungen dieser Unterlagen, soweit sie für ihn verfügbar sind, unterrichten und ggf. gemäß Ziff. 4.3 bereitstellen. Die dazugehörenden Leistungspflichten des AN sind in Ziff. 5.1 festgelegt.

2.6 Widersprüche / Unklarheiten / Lücken und Hinweispflichten

Sofern in Bezug auf die vertragliche Leistungspflicht des AN Lücken, Unklarheiten, Überschneidungen oder Widersprüche verbleiben, sind die maßgeblichen Vorschriften als sinnvolles Ganzes auszulegen. Sofern Leistungen in einzelnen Vertragsanhängen nicht, in anderen Vertragsanhängen gleichwohl benannt sind, hat der AN diese Leistungen auszuführen.

Der AN hat den AG unverzüglich auf etwaige Lücken, Unklarheiten, Überschneidungen, Widersprüche und sonstige Bedenken hinsichtlich der vorgelegten Pläne, Angaben, Festlegungen und sonstigen Unterlagen hinzuweisen und geeignete Vorschläge zur Lösung unterbreiten. Der AG wird in solchen Fällen eine verbindliche Entscheidung treffen.

Ändert sich hierdurch der Leistungsumfang des AN, so gilt für etwaige Vergütungsfolgen hieraus Ziff. 3.5.5 sinngemäß.

2.7 Prüfungspflicht des AN

Angaben und Festlegungen in den in Ziff. 2.4 und 2.5 aufgeführten Unterlagen entbinden den AN nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geschuldeten Leistungen. Soweit sich der AN aufgrund fehlender eigener Fachkunde zu einer entsprechenden Prüfung hierzu außerstande sieht, hat er dies dem AG rechtzeitig mitzuteilen und geeignete Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

2.8 Ergänzende Bestimmungen

Soweit in diesem Vertrag und seinen Anhängen nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Vorschriften des Werkvertragsrechts.

3. LEISTUNGEN DES AN

3.1 Allgemeiner Leistungsumfang

3.1.1 Leistungsumfang

Der AN bringt **Generalplanerleistungen** für die beauftragten Leistungen.

Bestandteil des Generalplaner-Leistungsumfangs sind sämtliche Planungsleistungen der Objektplanung samt aller erforderlichen Fachplaner-Leistungen, die den Vertragsgegenstand nach Ziff. 1.1 erforderlich sind oder es künftig werden. Außerhalb des hier vereinbarten vertraglichen Leistungsumfangs liegen nur solche Planungsleistungen von Fachplanern/Sonderfachleuten

ENTWURF

a) die im vorliegenden Vertrag und seinen Anhängen abschließend hierzu aufgelistet sind oder

b) über die sich AG und AN nachträglich ausdrücklich einigen.

Der Generalplaner-Leistungsumfang wird insoweit **funktional** bestimmt. Vertragsgrundlage ist also, dass 100 % aller zur Erreichung des vereinbarten Leistungserfolges nötigen Generalplaner-Leistungen als an den Generalplaner beauftragt gelten, auch wenn diese im **Anhang 2** (Leistungsbeschreibung) nicht ausdrücklich genannt sein sollten.

Der AN hat innerhalb des als **Generalplanerleistung** beauftragten Leistungsumfangs alle Leistungen der ordnungsgemäßen Bearbeitung, Koordinierung, Steuerung und Kontrolle des Geschehensablaufs für das vertragsgegenständliche Projekt in seinem Aufgabenbereich zu erbringen, ausgenommen die unmittelbar vom AG als Bauherrn oder die von ihm hierzu gesondert beauftragten Dritten zu erbringenden Leistungen.

Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages in Verbindung mit **Anhang 3**.

3.1.2 Projektstufen

Der gesamte Umfang aller erforderlichen Generalplanungsleistungen ist in folgende Projektstufen mit den jeweils aufgeführten Leistungsphasen unterteilt:

ENTWURF

3.1.2.1	Projektstufe 1	**Objektplanung Ingenieurbauwerke** nach §§ 41 ff. HOAI: **LPH 1 Grundlagenermittlung** und **LPH 2 Vorplanung** **Tragwerksplanung** nach §§ 49 ff. HOAI: **LPH 1 Grundlagenermittlung** und **LPH 2 Vorplanung** **Technische Ausrüstung** nach §§ 53 ff. HOAI, Anlagengruppe Fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI: **LPH 1 Grundlagenermittlung** und **LPH 2 Vorplanung**
3.1.2.2	Projektstufe 2	**Objektplanung Ingenieurbauwerke** nach §§ 41 ff. HOAI: **LPH 3 Entwurfsplanung** und **LPH 4 Genehmigungsplanung** **Tragwerksplanung** nach §§ 49 ff. HOAI: **LPH 3 Entwurfsplanung** und **LPH 4 Genehmigungsplanung** **Technische Ausrüstung** nach §§ 53 ff. HOAI, Anlagengruppe Fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI: **LPH 3 Entwurfsplanung** und **LPH 4 Genehmigungsplanung**
3.1.2.3	Projektstufe 3	**Objektplanung Ingenieurbauwerke** nach §§ 41 ff. HOAI: **LPH 5 Ausführungsplanung** **Tragwerksplanung** nach §§ 49 ff. HOAI: **LPH 5 Ausführungsplanung** **Technische Ausrüstung** nach §§ 53 ff. HOAI, Anlagengruppe Fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI: **LPH 5 Ausführungsplanung**
3.1.2.4	Projektstufe 4	**Objektplanung Ingenieurbauwerke** nach §§ 41 ff. HOAI: **LPH 6 Vorbereitung der Vergabe** und **LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe** **Tragwerksplanung** nach §§ 49 ff. HOAI: **LPH 6 Vorbereitung der Vergabe** **Technische Ausrüstung** nach §§ 53 ff. HOAI, Anlagengruppe Fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI: **LPH 6 Vorbereitung der Vergabe** und **LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe**

ENTWURF

3.1.2.5 Projektstufe 5 **Objektplanung Ingenieurbauwerke** nach §§ 41 ff. HOAI: **LPH 8 Bauoberleitung / Objektbetreuung im Sinne der Objektüberwachung und Dokumentation**

Tragwerksplanung nach §§ 49 ff. HOAI: keine Leistungsphase in Projektstufe 5 vorgesehen

Technische Ausrüstung nach §§ 53 ff. HOAI, Anlagengruppe Fernmelde- und informationstechnische Anlagen nach § 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI: **LPH 8 Objektüberwachung / Dokumentation**

3.2 Beauftragte Leistungen

Der AN wird zunächst mit folgenden Projektstufen fest beauftragt:

☒ Projektstufe 1.

3.3 Abruf weiterer Projektstufen

3.3.1 Der AG behält sich vor, den AN über die nach Ziff. 0 bereits jetzt fest beauftragten Leistungen hinaus mit weiteren der in Ziff. 3.1 i. V. m **Anhang 3** aufgeführten Projektstufen auf der Grundlage und im Rahmen dieses Vertrages ganz oder teilweise durch einen Leistungsabruf zu beauftragen. Der Leistungsabruf kann für jede der in Ziff. 3.1 genannten Projektstufen auch stufenweise erklärt werden.

Die Beauftragungen durch Leistungsabruf erfolgen durch einseitige schriftliche Abruferklärung des AG gegenüber dem AN. Der AN ist verpflichtet, die abgerufene Leistung nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringen. Müssen in einzelnen Projektstufen noch nicht abgerufene Leistungsphasen (LPH) zeitlich früher erbracht werden als im Rahmen der beauftragten Projektstufen vorgesehen, so hat der AN hierauf rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Erfolgt kein Widerspruch des AG und findet gleichwohl kein späterer Abruf der nächstfolgenden Leistungsphasen/Projektstufen statt, so hat der AN Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die erbrachten und verwendeten vorgezogenen Leistungen; darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere solche aus Ziff. 19.4, sind ausgeschlossen.

3.3.2 Über die Festlegungen in Ziff. 3.2 hinaus besteht kein Rechtsanspruch des AN auf Übertragung weiterer Leistungen. Aus einer nur teilweisen oder stufenweisen Beauftragung oder aus der Nichtbeauftragung von Projektstufen oder Leistungen kann der AN keine Ansprüche herleiten.

Sofern die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistung nicht in einem Zug erfolgt oder erfolgen kann, besteht kein Anspruch auf die Erstattung der hierdurch erhöhten Aufwendungen. Der AN hat den AG jedoch schriftlich darauf hinzuweisen, wenn eine Anschlussbeauftragung erforderlich wird. Ruft der AG die Leistungen gleichwohl nicht innerhalb eines Zeitraums von 6 Monaten nach Zugang dieses Hinweises ab und erbringt der AN keinerlei gleichwertige Tätigkeit für den Vertragsgegenstand nach Ziff. 1.1, kann der AN den Vertrag im Hinblick auf die nicht abgerufenen Leistungen kündigen. Weitergehende Ansprüche stehen ihm in diesem Fall nicht zu.

3.3.3 Bei einem Abruf weiterer Projektstufen kann der AG den Leistungsumfang aus **Anhang 3** einseitig für die vorliegenden Projektzwecke gemäß Ziff. 3.5 verändern. Eine etwaige hieraus gebotene Anpassung des Honorars

ENTWURF

hat unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten des AN auf der Grundlage der Honorarfestlegungen nach Ziff. 3.5.5 zu erfolgen.

3.4 Umfang/Qualität der Leistungen

Der AN wird seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Bearbeitung in den einzelnen Projektstufen notwendig ist, auch wenn dies im Einzelfall in **Anhang 3** nicht ausdrücklich beschrieben sein sollte. Dies gilt insbesondere für Überarbeitungen von Planungs- und Ausführungsunterlagen, sofern sie zur Bearbeitung oder Integration der Fachplanungen oder etwaiger Planungsleistungen der ausführenden Firmen erforderlich sind. Dies gilt auch für sämtliche, aus der Natur des Planungsprozesses resultierende Änderungen, Optimierungen, Fortschreibungen oder Ergänzungen während des noch nicht abgeschlossenen Planungsprozesses in den einzelnen Projektstufen / Leistungsphasen.

Dies schließt auch das zeitliche Vorziehen einzelner Leistungen ein, falls dies zur Sicherstellung einer termingerechten Vorbereitung und Durchführung des Projekts notwendig sein sollte. Das gleiche gilt, wenn Leistungen geändert, erweitert oder völlig neu erbracht werden.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der Verwertung seiner Arbeitsergebnisse keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

3.5 Konsequenzen von Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen

3.5.1 Anordnungsrechte des AG im Rahmen von Einzelaufträgen

a. Der AG hat das Recht, Änderungen des vereinbarten Werkerfolges (Ziff. 1.1) sowie Änderungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs nach Maßgabe von Ziff. 3.5.2 bis 3.5.3 anzuordnen.

b. Der AN hat darüber hinaus das Recht, Änderungen nach Maßgabe von Ziff. 3.5.2 bis 3.5.5 anzuordnen, wenn diese zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind, um den Werkerfolg herbeizuführen.

c. Der AN hat sämtliche vorgenannten Anordnungen umzusetzen, es sei denn die Ausführung der angeordneten Änderungen ist für ihn unzumutbar. Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür.

d. Diese Änderungen oder Zusatzleistungen sowie solche, die nicht vom AG veranlasst worden sind, sondern aus sonstigen Gründen notwendig werden, sind im Rahmen des Erfüllungsanspruchs des AG ein Teil der vom AN zu erbringenden Vertragsleistung. Hierzu rechnet auch das Berücksichtigen etwaiger Ergebnisse oder Auflagen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungsverfahren, insbesondere dem Planfeststellungsverfahren samt etwaiger Verfahren zu Planfeststellungsänderungsanträgen.

3.5.2 Nachtragsangebot

Begehrt der AG eine Änderung nach Ziff. 3.5.1, so hat AN unverzüglich dem AG ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung zu unterbreiten, es sei denn, die Erstellung des Angebots oder die Ausführung der Änderung ist für ihn unzumutbar.

ENTWURF

3.5.3 AG und AN streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Erzielen AG und AN innerhalb einer angemessenen Frist (längstens 30 Tage) nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN kein Einvernehmen, kann der AG die Änderung einseitig anordnen.

3.5.4 Abweichend von Ziff. 3.5.3 hat der AG das Recht, vor Ablauf der angemessenen Frist, eine Änderung einseitig anzuordnen, die der AN unverzüglich umzusetzen hat, wenn unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AG, das Interesse des AG an einer unmittelbaren und einseitigen Anordnung überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn einer der nachfolgend aufgeführten Fälle vorliegt:

- Gefahr im Verzug, sofern die Ursachen hierfür nicht durch den AG gesetzt wurden;
- Der Auftragnehmer verzichtet im Einzelfall gegenüber dem AG auf Verhandlungen nach Ziff. 3.5.3;
- Es liegt eine Änderung im Bagatellbereich vor, die bemessen am Gesamtauftragswert unwesentlich ist und für die die Vergütung ohne großen Aufwand feststellbar ist;
- Nach den Umständen im Einzelfall ist davon auszugehen, dass eine Einigung über die auszuführende Leistung und deren Vergütung innerhalb der Frist nach Ziff. 3.5.3 (längstens 30 Tage) nicht zustande kommen wird;
- Die Verhandlungen nach Ziff. 3.5.3 sind endgültig gescheitert.

3.5.5 Sind aufgrund von Anordnungen des AG zusätzliche oder geänderte Leistungen zu erbringen, oder müssen Leistungen ganz oder teilweise wiederholen werden, die über das zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistungen angemessene Maß hinausgehen, so liegt eine besonders zu vergütende Vertragsleistung vor, für welche die Vergütungsregelungen aus Ziff. 12.2 i.V.m. Anhang 4 gelten. Tritt durch die vorgenannten Gegebenheiten eine Vereinfachung oder Erleichterung der Leistungserbringung für den AN ein, so hat der AG entsprechend voranstehender Festlegungen einen Anspruch auf angemessene Verringerung des Honoraranspruches des AN.

3.6 Besondere Leistungen

3.6.1 Sind im **Anhang 3** einzelne Besondere Leistungen ausgewiesen, so gilt Folgendes:

Der AG ist berechtigt, die in **Anhang 3** im Einzelnen ausgewiesenen Besonderen Leistungen abzurufen. Im Falle des Abrufs schuldet der AG die im **Anhang 4** benannte anteilige Vergütung für die jeweils abgerufene Besondere Leistung. Sofern entsprechende Besondere Leistungen nach dem Planungsfortschritt erforderlich werden, hat der AN den AG hierauf rechtzeitig hinzuweisen. Dem AG steht ein entsprechender Leistungsabruf der Besonderen Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt zu, du dem die Besonderen Leistungen benötigt werden. Ein vorzeitiger Abruf durch den AG, beispielsweise zusammen mit dem Abruf weiterer Projektstufen nach Ziff. 0, ist möglich. Die vorgesehene Vergütung für Besondere Leistungen nach **Anhang 3** ist unabhängig vom Zeitpunkt des Abrufes.

Ein Anspruch des AN auf Abruf der Besonderen Leistungen durch AG besteht nicht.

Der AG ist darüber hinaus berechtigt, Teile von im **Anhang 3** ausgewiesenen Besonderen Leistungen oder inhaltlich geänderte im **Anhang 3** ausgewiesene Besondere Leistungen über die Regelungen nach Ziff. 3.5 i.V.m. 12.2 abzurufen.

ENTWURF

3.6.2 Es wird klargestellt, dass zu den vereinbarten Vertragsleistungen der Leistungsbeschreibung nach **Anhang 3** (Grundleistungen) Leistungen gehören, die in der HOAI als Besondere Leistungen ausgewiesen sind. Der **Anhang 3** berücksichtigt somit bereits projektspezifische Leistungen als Grundleistungen, die nach der HOAI-Systematik zu den Besonderen Leistungen rechnen. Wenn daher vorliegend in diesem Vertrag auf Besondere Leistungen Bezug genommen wird, handelt es sich ausschließlich um etwaige in **Anhang 3** als solche bezeichnete Besondere Leistungen.

4. LEISTUNGEN DES AG

Vom AG oder in seinem Auftrag von Dritten werden folgende Leistungen erbracht:

4.1 Gesamtleitung

Dem AG verbleiben alle Bauherrenkompetenzen im Sinne der Gesamtleitung des Projekts. Der AG kann die Ausübung seiner Befugnisse Dritten übertragen. Der AG wird den AN hiervon rechtzeitig unterrichten.

Die Bauherrenkompetenzen des AG umfassen insbesondere:

4.1.1 Treffen der erforderlichen Entscheidungen zum Projekt- und Planungsablauf und zur Projektgestaltung,

4.1.2 Festlegen der Prioritäten und Konkretisierung der Projekt- und Planungsziele,

4.1.3 Auswahl- und Vergabeentscheidungen bei Vergabeverfahren,

4.1.4 rechtsgeschäftliche Abnahmeerklärungen, ggf. auf der Grundlage der vom AN vorbereiteten Leistungsfeststellungen,

4.1.5 Beantragen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen im Sinne der Unterschriftsleistung unter die vom AN eigenverantwortlich vorbereiteten Auftragsunterlagen,

4.1.6 Planfreigaben,

4.1.7 Öffentlichkeitsarbeit.

4.2 Beauftragung von Projektsteuerungsleistungen

☐ Der AG behält sich vor, Projektsteuerungsleistungen zu den in **Anhang 3** beschriebenen Planungsleistungen für den in **Anhang 1** aufgeführten Planungsbereich an Dritte zu beauftragen. Der AG wird den AN im Falle einer Beauftragung von der erfolgten Beauftragung unterrichten.

☒ Der AG hat Projektsteuerungsleistungen zu den in **Anhang 3** beschriebenen Planungsleistungen für den in **Anhang 1** aufgeführten Planungsbereich an Dritte beauftragt.

4.3 Bereitstellen von Unterlagen

Der AG wird die in Ziff. 2.5 aufgeführten Unterlagen bereitstellen, und zwar in dem Umfang, wie es für die Leistungserbringung erforderlich ist und soweit sie dem AG selbst vorliegen.

ENTWURF

4.4 Behördliche Verfahren

Das förmliche Betreiben behördlicher Verfahren (Planfeststellung, Genehmigungen, Zustimmungen, Anzeigen), soweit diese nicht gemäß **Anhang 3** vom AN zu veranlassen sind, wird vom AG veranlasst oder durchgeführt.

4.5 Informationsaustausch

Der AG wird den AN über alle ihm bekannt werdenden Umstände, die der AG für die Planungsabwicklung für wesentlich hält, rechtzeitig unterrichten. Weiterhin wird der AG in den Verträgen mit übrigen Projektbeteiligten dafür sorgen, dass der AN für Belange seines Leistungsbereichs unmittelbar und im erforderlichen Umfang von diesen Auskunft erhalten wird.

4.6 Büroräume beim AG

☒ Der AG stellt dem AN für die beauftragten bzw. optional zu beauftragenden Planungsleistungen in seinen Geschäftsräumen keinen Arbeitsplatz zur Verfügung. Für den Fall der Durchführung der Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation stellt der AG dem AN geeignete Räumlichkeiten auf der Baustelle mietfrei zur Verfügung. Die verbrauchsabhängigen Kosten, die im Zusammenhang mit deren Nutzung durch den AN entstehen trägt dieser.

5. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES AN

5.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik

Die Leistungen des AN müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst unter Berücksichtigung des Standes der Technik entsprechen. Die einschlägigen Gesetze, sonstige allgemeinen öffentlich-rechtlichen und sonstigen einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien sind in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

Sofern sich die vorgenannten Regeln und Bestimmungen im Zuge der Vertragsdurchführung ändern oder Änderungen anstehen, hat der AN den AG unverzüglich darauf hinzuweisen. Der AN wird dem AG eine Empfehlung zur Entscheidung über die Berücksichtigung der Änderungen unter Angabe von etwaigen Mehr- oder Minderkosten unterbreiten.

Wenn durch nachträgliche, für den AN nicht vorhersehbare Änderungen der vorgenannten Regeln und Bestimmungen wesentliche Leistungsänderungen vorzunehmen sind, ist über eine Honoraranpassung, die einen angemessenen Ausgleich für den Mehr- oder Minderaufwand des AN bilden soll, zwischen AN und AG eine Einigung herbeizuführen.

Die Leistungen des AN müssen den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen und die gebotene Wirtschaftlichkeit (auf Ziff. 11.1 wird verwiesen) beachten.

5.2 Persönliche Leistungserbringung/Zugesicherter Mitarbeitereinsatz

Der AN verpflichtet sich, die Vertragsleistungen in eigener Person bzw. mit eigenen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern zu erbringen, ausgenommen diejenigen Planungsleistungen, die gemäß **Anhang 5** von den

ENTWURF

dort benannten und durch den AG genehmigten Nachunternehmer/Unterauftragnehmer (nachfolgend Subunternehmer) erbracht werden. Darüber hinaus bedarf die Hinzuziehung von Dritten seitens des AN für die Erfüllung von Vertragspflichten der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN hat die voranstehend in Satz 1 und 2 festgelegten Verpflichtungen seinen vom AG genehmigten Subunternehmer vertraglich aufzuerlegen.

Die vorherige schriftliche Zustimmung des AG ist ebenfalls erforderlich, wenn der AN Leistungen als Eigenleistung erbringen will, für die der AG den Einsatz eines Subunternehmers genehmigt hatte.

Der Einsatz von nicht genehmigten Subunternehmern, die Leistungserbringung als nicht genehmigte Eigenleistung anstatt des zugesagten und genehmigten Subunternehmereinsatzes sowie der Abzug zugesicherter Mitarbeiter stellen für den AG gemäß Ziff. 19.1.2 einen wichtigen Kündigungsgrund dar.

Der AN hat dem AG auf dessen Aufforderung unverzüglich eine Auflistung zu übergeben, in welcher die von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, die für die vertragsgegenständlichen Leistungen eingesetzt sind, ausgewiesen werden. Die Auflistung muss mindestens die Namen, die Funktion, den Leistungsort sowie den Zeitanteil des Einsatzes sowie etwaige Vertretungsbefugnisse (Handlungsvollmachten etc.) enthalten. Änderungen in der personellen, dem AG mitgeteilten Besetzung sind jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen und müssen vom AG genehmigt werden.

Auf Aufforderung des AG sind die vom AN eingesetzten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter von diesem im Rahmen von Ziff. 5.8 auf Neutralität und Interessenwahrung persönlich zu verpflichten. Hierbei ist die in Ziff. 5.8 i. V. m. **Anhang 6** als Formblatt vorgegebene „**Verpflichtungserklärung**“ zu verwenden. Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung ist von den eingesetzten Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern rechtsverbindlich unterzeichnet an den AG zu übergeben. Entsprechendes gilt bei später neu hinzugezogenen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern. Dies gilt entsprechend für die vom AN hinzugezogenen Subunternehmern und deren Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter.

Der AN verpflichtet sich, den dem AG zugesagten, insbesondere durch die voranstehend genannte Auflistung dokumentierten Mitarbeitereinsatz während der Leistungszeit quantitativ und qualitativ aufrechtzuerhalten, sofern nicht mit dem AG eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Es handelt sich um den Mindestmitarbeitereinsatz. Unabhängig hiervon wird der AN seinen Mitarbeitereinsatz erhöhen, ohne hierfür zusätzliche Vergütungen geltend machen zu können, wenn dies aufgrund der objektiven Projekterfordernisse erforderlich wird.

Der AG kann vom AN den Austausch von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern verlangen, wenn sich für ihn Gründe ergeben, die zur Unzumutbarkeit einer weiteren Zusammenarbeit führen. Der AG wird dem AN eine derartige Aufforderung zum Austausch rechtzeitig ankündigen.

ENTWURF

5.3 Leitungspersonal des AN

5.3.1 Vertretung des AN

Der AN benennt folgende Personen, die einzeln und unabhängig voneinander gegenüber dem AG als uneingeschränkt bevollmächtigt gelten:

Name

und

Name

Anderweitige Vertretungsberechtigungen auf Seiten des AN bleiben unberührt.

5.3.2 Projektleitung des AN

Ferner benennt der AN

als Projektleiter/-in: Name

als Stellvertreter/-in: Name

Diese(r) ist/sind weder einzeln noch gemeinschaftlich Vertreter des AN. Im Rahmen der Kooperation und Koordination mit dem AG sind sie für diesen Empfangsboten des AN.

Der AN hat den/die Projektleiter/in damit zu betrauen, die Leistungen des AN intern zu koordinieren und den Informationstausch mit dem AG durchzuführen. Er nimmt an allen Besprechungen des AN mit dem AG, mit den Fachlich Beteiligten und sonstigen Dritten teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des AN berühren. Er vermittelt die dabei erhaltenen Informationen intern an die zuständigen Stellen oder sorgt dafür, dass diese mit ihm zusammen an den jeweiligen Gesprächen teilnehmen.

5.3.3 Weiteres Leitungspersonal des AN

Darüber hinaus benennt der AN folgende Personen als weiteres Leitungspersonal in den jeweils benannten Funktionen:

5.3.3.1 Fachprojektleiter Ingenieurbau: Name

5.3.3.2 Fachprojektleiter Technische Ausrüstung: Name

5.3.3.3 Fachprojektleiter Tragwerksplanung: Name

5.3.4 Wechsel bzw. Austausch von benannten Leitungspersonal

Scheiden die Vertretung des AN (Ziff. 5.3.1), Mitglieder der Projektleitung (Ziff. 5.3.2) oder weiteres Leitungspersonal (Ziff. 5.3.3) als Leitungspersonal aus, ist dem AG unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald sich das Ausscheiden abzeichnet oder verfestigt. Der AN wird dem AG in diesem Fällen bereits mit dieser Mitteilung Vorschläge für Ersatzpersonal unterbreiten, das hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung mit dem zu ersetzenden Leitungspersonal zumindest gleichwertig ist. Die entsprechende Qualifikation und Erfahrung ist mit der voranstehenden Mitteilung nachzuweisen. Die im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der Auftragsvergabe vom AG ggf. definierten Vorgaben für das dort benannte Leitungspersonal sind in jedem Fall einzuhalten.

ENTWURF

Eine Ablösung bzw. Neubestellung von Leitungspersonal ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des AG oder auf dessen begründetes Verlangen möglich. Die Einwilligung des AG darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Einwilligung liegt insbesondere vor, wenn die Qualifikation oder Erfahrung des ersetzenden Leitungspersonals nicht mit der Qualifikation oder der Erfahrung des zu ersetzenden Leitungspersonals gleichwertig ist oder vom AN nicht ausreichend nachgewiesen wurde.

5.4 Abstimmung mit Genehmigungs- und Fachbehörden

5.4.1 Der AN schuldet in Generalplanerfunktion die bauordnungs- und bauaufsichtsrechtliche Genehmigungsfähigkeit seiner Planung. Hierzu hat der AN so frühzeitig wie möglich zunächst die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit und entsprechend Planungsfortschritt sodann die konkrete Genehmigungsfähigkeit mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den hierzu zuständigen weiteren Institutionen abzuklären. Die frühzeitige und kontinuierliche Erfüllung dieser Pflicht muss die terminlichen, fachlichen und kostenmäßigen Nachteile späterer oder nachträglicher Genehmigungsauflagen verhindern. Besonders frühzeitig zu klären sind etwaige Notwendigkeiten zur Einholung von bauaufsichtsrechtlichen Zustimmungen im Einzelfall.

5.4.2 Sämtliche Verhandlungen des AN mit Genehmigungsbehörden, Fachbehörde oder für Genehmigungsbelange zuständige Fachbehörden oder Institutionen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Sofern der AG keine ausdrückliche anderweitige Anordnung erteilt, dürfen derartige Verhandlungen nicht ohne Mitwirkung und Beteiligung des AG vereinbart und durchgeführt werden.

5.4.3 Der AN wird den AG fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Institutionen, insbesondere durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften und Zuleitung des einschlägigen Schriftverkehrs unterrichten. Er wird dem AG sämtlichen Schriftverkehr in Kopie zuleiten.

5.4.4 Der AN ist im Rahmen der Abstimmung mit Genehmigungs- und Fachbehörden nach vorliegender Ziff. 5.4 weder Vertreter des AG noch zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen für den AG berechtigt. Die Vertretung des AG durch den AN bestimmt sich allein nach Ziff. 9.3.

5.4.5 Der AN ist ohne vorherige Zustimmung des AG nicht berechtigt, dem AG bereits vorgelegte Planungsinhalte aus genehmigungsrechtlichen Gründen nachträglich abzuändern. Dies gilt insbesondere für wesentliche oder kostenrelevante Auflagen von Genehmigungsbehörden, Fachbehörden oder sonstigen Institutionen. Stehen die vorgenannten Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Grundlagen des Vertrages oder den Planungszielen nach Ziff. 0 oder zu Anordnungen des AG oder verändern sie die Planungsinhalte nicht lediglich in unwesentlichen Detailbereichen, so wird der AN den AG hierüber und über mögliche Konsequenzen sowie Planungsalternativen unverzüglich unterrichten und seine Entscheidung einholen. Der AG entscheidet in einem solchen Fall allein, wie weiter zu verfahren ist.

5.4.6 Etwaige entsprechende Leistungspflichten anderer vom AG beauftragter Projektbeteiligter entbinden der AN nicht davon, im erforderlichen Umfang fortlaufend Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Institutionen zu halten. Vor jeglicher derartiger Kontaktaufnahme, insbesondere vor Verhandlungen mit diesen Behörden und Institutionen ist rechtzeitig die Zustimmung des AG einzuholen.

ENTWURF

5.5 Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse

5.5.1 Herausgabe von Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnissen

Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen Verlangen jederzeit Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnissen (im Folgenden: Unterlagen) zu liefern. Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen besteht auch nach (vorzeitiger) Beendigung des Vertrages

Physische Unterlagen, wie Schriftstücke und Pläne, sind in Kopie (im Regelfall drei) an den AG zu übergeben. Elektronische Unterlagen sind vom AN in einem vom AG zu benennenden Format zu speichern und auf einem Datenträger zu übergeben. Der AG kann ferner die Übermittlung von Unterlagen im Rahmen eines von ihm zu benennenden Datenaustauschsystems verlangen.

Nachträglich geforderte Unterlagen hat der AN in der gewünschten Art und Anzahl, ggf. auch auf Datenträger, zu liefern; lediglich der hierdurch entstehende Aufwand wird erstattet.

Mit der Übergabe gehen die Unterlagen bzw. Datenträger in das Eigentum des AG über. Die Zurückbehaltung von Unterlagen durch den AN ist nur wegen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen den AG zulässig. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis – gleichgültig aus welchem Grunde – vorzeitig endet.

5.5.2 Übergabe von Daten für die DV-Bearbeitung

Die nach § 3 Abs. 1 VOB/B für die Ausführung bestimmten Unterlagen sind in der für den AG, die Projektsteuerung (Ziff. 4.2) und die ausführenden Unternehmen erforderlichen Anzahl zu liefern. Soweit sich diese auf Datenträgern befinden, sind Kopien auf Speichermedien herauszugeben, die vom AG im Rahmen des vom AG vorgegebenen Datenaustauschsystems verarbeitet werden können. Soweit im Leistungsumfang (**Anhang 2**) keine besondere Einzelfestlegung getroffen ist, wird der AN die gefertigten oder beschafften Ergebnisunterlagen dem AG in der von diesem geforderten Anzahl übergeben;

Der AG legt rechtzeitig fest, inwieweit für Ausschreibungs-, Leistungsverzeichnisse und Vergabe-/Auftrags-Leistungsverzeichnisse elektronisch lesbare Datenträger vorzusehen sind. Soweit der AG derartige Festlegungen trifft, wird der AN die inhaltlichen und DV-mäßigen Vorgaben des AG einhalten (s. hierzu „Richtlinie zur LV-Erstellung“ abrufbar unter https://www.munich-airport.de/ausschreibungen-855722.

Die Anforderungen des AG werden berücksichtigen, dass nach PC-System nur verkehrsübliche Programme eingesetzt werden, die einen Datenaustausch zwischen AG und AN zulassen.

Der AG hat für seine Zwecke bei Planung, Bau und späterem Betrieb Anspruch auf die im Planungsprozess durch den AN erstellten und verfügbaren Dateien über Arbeitsergebnisse; diese Dateien sind dem AG in lesbaren Dateiformaten und Dateilisten zur Verfügung zu stellen. Diese Leistungen des AN sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

5.6 Präsenz des AN

Soweit im Leistungsumfang (**Anhang 3**) keine besondere Einzelfestlegung getroffen ist , hat der AN für die Erbringung der Leistungen durchgängig eine Mitarbeiterpräsenz sicherzustellen, die eine umfas-

ENTWURF

sende und fachkompetente Kommunikation mit dem AG und den Projektbeteiligten ermöglicht. Für Urlaubsfälle hat der AN jeweils unaufgefordert Vertreter zu benennen. Die Vertreter müssen in der Lage sein, den Vertretenen umfassend zu ersetzen und ausreichend informiert sein, um an Besprechungen teilzunehmen.

5.7 Öffentlichkeitsarbeit

Der AN unterstützt den AG auf Verlangen entsprechend den für das vorliegende Projekt üblichen Anforderungen laufend bei seiner Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu gehört u.a. die Mitwirkung bei der Erstellung von Präsentationsunterlagen, die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von Präsentations-, Erörterungs-, Anhörungs- oder Verhandlungsterminen. Eigene Öffentlichkeitsarbeit des AN in Bezug auf das vertragsgegenständliche Projekt ist nur nach schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN darf gegenüber den Medien ohne vorherige Zustimmung des AG keinerlei Aussagen hinsichtlich des Projektes abgeben.

5.8 Interessenwahrung

Der AN darf als Sachwalter des AG keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der AN hat hierzu eine gesonderte schriftliche Verpflichtungserklärung durch sich und die von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter nach inhaltlicher Vorgabe des AG abzugeben. Der Inhalt der Verpflichtungserklärung ergibt sich aus dem als **Anhang 8** beigefügten Formblatt „Verpflichtungserklärung“.

Der AN darf im Zusammenhang mit dem hier vertragsgegenständlichen Projekt keine Leistungen für Dritte erbringen, die bei diesen als Bieter/Auftragnehmer des AG anfallen, z. B. bei Planung, Ausschreibung, Ausführung und Abrechnung. Der AN hat die voranstehenden Verpflichtungen zur Interessenwahrung seinen vom AG genehmigten Subunternehmern vertraglich aufzuerlegen.

5.9 Vertraulichkeitsschutz

Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit die Dinge nicht allgemein bekannt sind oder kein Interesse an Vertraulichkeit besteht; auf Ziff. 5.7 Satz 3 und 4 wird verwiesen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der AN hat hierzu eine gesonderte schriftliche Vertraulichkeitserklärung durch sich und die von ihm eingesetzten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter nach inhaltlicher Vorgabe des AG abzugeben. Der Inhalt der Vertraulichkeitserklärung ergibt sich aus dem als **Anhang 8** beigefügten Formblatt „Vertraulichkeitserklärung“.

5.10 Aufbewahrungspflicht

Der AN ist verpflichtet, die eigenen projektbezogenen Unterlagen und die die Vertragsdurchführung betreffenden Akten, unbeschadet etwaiger anderweitiger Aufbewahrungspflichten, fünf Jahre ab Erbringung der letzten Leistung aufzubewahren. Der AG wird ein eigenes Projekt-Archiv aufbauen. Der AN wird

ENTWURF

in sich geordnete, mit Verzeichnis versehene Projektunterlagen für das Projekt-Archiv an den AG übergeben. Mit der Übergabe der jeweils vollständigen Projektunterlagen entfällt die zusätzliche Aufbewahrungspflicht des AN.

Entscheidet sich der AG, ein digitales Projektarchiv zu erstellen, hat der AN dem AG die projektbezogenen Unterlagen und die, die Vertragsdurchführung betreffenden Akten digital in einer der für die papiergestützte Dokumentation entsprechenden Fassung zu übergeben. Mit der Übergabe der vollständigen Dokumentation in digitaler Form entfällt die zusätzliche Aufbewahrungspflicht für den AN.

6. SICHERHEITSBEREICH

☐ Die vertragsgegenständlichen Bauwerke / Anlagen befinden sich **nicht** im Sicherheitsbereich des Flughafens München (nichtöffentlicher Bereich gemäß §§ 8,10 Luftsicherheitsgesetz (LufSiG)).

☒ Die vertragsgegenständlichen Bauwerke / Anlagen befinden sich **ganz oder teilweise** im Sicherheitsbereich des Flughafens München. Für die Leistungserbringung des AN im Sicherheitsbereich gilt:

Sofern der AN auch Leistungen im Sicherheitsbereich erbringen muss, sind insbesondere die Vorschriften des Luftsicherheitsgesetzes und der Flughafenbenutzungsordnung zu beachten.

Der Auftraggeber stellt die notwendigen Ausweise (Dauer- und Zeitausweise) gegen eine Gebühr pro Ausweis zur Verfügung.

Die Anträge auf Ausweiserteilung (Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG) sind rechtzeitig, d.h. mindestens fünf Wochen vor Ausstellung, gegen eine Gebühr beim Auftraggeber einzureichen. Für Einfahrgenehmigungen in den Sicherheitsbereich werden ebenfalls Gebühren erhoben. Sämtliche hieraus resultierenden Gebühren sind vom Auftragnehmer zu tragen.

Sämtliche hieraus resultierenden Kosten für Schulungen, Ausweiserstellung und Genehmigung etc. sind vom Auftragnehmer zu tragen. Einzelheiten hierzu sind dem „Merkblatt für Kunden“ über die Erteilung von Ausweisen zu entnehmen.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausweise auf Verlangen des Auftraggebers bei der Flughafen-Ausweisstelle zurückzugeben.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG wird nicht vom Auftraggeber durchgeführt. Der Auftraggeber hat keinen Einfluss darauf, dass die beantragten Ausweise innerhalb einer bestimmten Frist erteilt werden. Personal des Auftragnehmers oder der von ihm beauftragten Nachunternehmer, welches im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 7 LuftSiG als nicht zuverlässig eingestuft wird, darf auf der Baustelle nicht beschäftigt werden.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sämtliche Flughafenlieferungen im Sinn des Anhangs der VO (EU) 185/2010 Ziff. 9.0.2 durch sog. nicht bekannte Lieferanten von Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München vollständig kontrolliert werden müssen und es hierdurch zu zusätzlichen Kosten und zu – nicht quantifizierbaren – Wartezeiten kommen kann. Einzelheiten zu Flughafenlieferungen sind dem Merkblatt „Merkblatt über Flughafenlieferungen in den Sicherheitsbereich des Flughafens München“ zu entnehmen.

ENTWURF

7. BERICHTSWESEN

7.1 Allgemeine Berichts- und Auskunftspflichten

7.1.1 Im Rahmen der Auftragsabwicklung hat der AN dem AG nach Aufforderung jederzeit Auskunft zu erteilen, Einsicht in die entsprechenden Arbeitsunterlagen zu gewähren und diese auf Verlangen vorzulegen.

7.1.2 Der AN hat den AG unverzüglich von auftretenden Problemstellungen sowie Umständen und Tatsachen, die für die Beurteilung der Projektentwicklung wesentlich sind oder sein können, zu unterrichten.

7.2 Laufende Unterrichtung und Entscheidungsvorbereitung

Vorbehaltlich näherer Festlegungen in **Anhang 3** wird der AN den AG auf jeden Fall zeitnah und umfassend über den Projektstand unterrichten, ebenso über die hierzu anstehende weitere aktuelle Projektentwicklung sowie die dazugehörenden erforderlichen Projektentscheidungen, die eine Unterrichtung oder Mitwirkung des AG erforderlich machen.

Dies bezieht sich insbesondere auf folgende Bereiche:

7.2.1 Eine Übersicht über die Veränderungen der Leistungs-, Termin- und Kostenstände einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung,

7.2.2 Angaben darüber, ob und aus welchem Grund die nach dem verbindlich festgesetzten Zeitplan vorgesehenen Leistungen des AN nicht vollständig erbracht wurden, mit dem Vorschlag der zu ergreifenden Maßnahmen zur Wiederherstellung des termingerechten Projektablaufs,

7.2.3 Angaben darüber, ob andere Projektbeauftragte oder sonst mit dem Projekt befasste Dritte Leistungen nicht vollständig und termingerecht erbracht haben,

7.2.4 Widersprüche von sonstigen mit dem Projekt befassten Dritten gegen Entscheidungen oder Weisungen des AN unabhängig davon, ob sich der AN mit widersprechenden Dritten einigen konnte oder nicht.

Der AG gibt vor, inwieweit die vorgenannte Unterrichtung und Entscheidungsvorbereitung vom AN schriftlich und/oder durch Mitwirkung an regelmäßigen Projektbesprechungen zu erfolgen hat.

7.3 Ad-hoc-Berichterstattung

Der AN wird dem AG jeweils unverzüglich gesondert schriftlich berichten, falls er bei anderen Planern, Bauausführenden oder sonstigen mit dem Projekt befassten Dritten die Gefahr von Leistungsstörungen erkennt, insbesondere wenn sie Termin- oder Kostenüberschreitungen bewirken können. Gleiches gilt für besondere Ereignisse auf der Baustelle.

Der AG wird den AN laufend von allen Planungs- und Projektgegebenheiten unterrichten, die für die Leistungserbringung des AN erforderlich sind. Unabhängig hiervon wird der AN beim AG rechtzeitig alle von ihm für erforderlich gehaltenen Informationen anfordern.

ENTWURF

7.4 Entscheidungsvorlagen für den AG

Der AN hat den AG rechtzeitig davon zu unterrichten, wenn auftraggeberseitige Entscheidungen zu treffen sind. Hierzu erstellt der AN schriftliche Entscheidungsvorlagen, sofern diese nicht entbehrlich sind. Die Entscheidungsvorlage hat vollständige, mit Begründung versehene Entscheidungsempfehlungen für den AG zu enthalten.

8. ZUSAMMENARBEIT AG / AN

8.1 Unterrichtungspflicht/Entscheidungsempfehlungen

Der AN hat den AG regelmäßig im Rahmen des Berichtswesens (vgl. Ziff. 7) über seine Planungsleistungen und unverzüglich über alle den geplanten Inhalt und Ablauf des Projekts beeinträchtigenden Ereignisse zu unterrichten. Weiterhin wird der AN den AG über alle diesen betreffenden Entscheidungsnotwendigkeiten unterrichten und für notwendige AG-Entscheidungen unter Beachtung von Ziff. 7.4 die vorbereitende Entscheidungsempfehlung vorlegen.

8.2 Abstimmungspflicht

Der AN stimmt die von ihm zu erbringenden Planungsleistungen rechtzeitig im notwendigen Umfang mit dem AG ab. Die Verantwortlichkeit des AN für seine Leistungen bleibt hiervon unberührt.

8.3 Anordnungen des AG

Hält der AN Anordnungen oder Anregungen des AG für falsch, nicht sachdienlich oder unzweckmäßig, so wird er dies dem AG unverzüglich unter Darlegung seiner Gründe mitteilen. AG und AN werden sich unverzüglich bemühen, Einvernehmen herzustellen.

Wird Einvernehmen erzielt, so wird die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen durch die Zustimmung des AG nicht eingeschränkt.

Wird kein Einvernehmen erzielt, so hat der AN schriftliche, als solche gekennzeichnete Anordnungen des AG in Bezug auf die Leistungserbringung zu befolgen. In diesem Fall ist der AN von der Haftung für die angeordnete Leistung und ihre evtl. Konsequenzen befreit. Er bleibt jedoch auch dann für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen verantwortlich, es sei denn, dass die Anordnung des AG gerade diese Leistung zum Gegenstand hat.

8.4 Besprechungen, Besprechungsprotokolle

Der AN hat an den vom AG festgesetzten internen und externen projektbezogenen Besprechungen mitzuwirken. Der AG kann dem AN die Besprechungsvorbereitung übertragen, einschließlich der Erstellung notwendiger Besprechungsunterlagen. Im Übrigen hat der AN eigenverantwortlich zu entscheiden, in welchem Umfang Besprechungen mit dem AG durchzuführen sind, die Termine hierfür sind mit dem AG abzustimmen. Von Besprechungen hat der AN, falls vom AG gewünscht, unverzüglich Protokolle zu fertigen und nach Vorgabe des AG abzustimmen und zu verteilen. Auf die weitere Protokollierungspflicht des AN gemäß Ziff. 9.5 wird verwiesen.

ENTWURF

8.5 Anfordern von Angaben

Angaben des AG und von sonstigen Dritten, die der AN zur Leistungserfüllung benötigt, hat der AN rechtzeitig anzufordern.

8.6 Rechnungsprüfungsbehörden/Prüfungseinrichtungen

Der AN hat dem AG und den Rechnungsprüfungsbehörde/Prüfungseinrichtungen des AG über seine Leistungen auf Verlangen unverzüglich und – im Rahmen der inhaltlichen und zeitlichen Üblichkeit – ohne besondere Vergütung, ggf. nach einem vom AG vorgegebenen Schema, Auskunft zu erteilen und Einblick in seine gesamten, den Auftrag betreffenden Unterlagen zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht so lange, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für das Projekt von der letzten Prüfbehörde für abgeschlossen erklärt worden ist. Die entsprechende Verpflichtung des AN gilt gegenüber anderen Einrichtungen oder Institutionen analog, die vom AG oder seinen Gesellschaftern mit Prüfungsaufgaben betraut worden sind.

Der AN wird den AG unverzüglich und vollständig darüber unterrichten, von welchen Rechnungsprüfungsbehörden/Prüfungseinrichtungen er zur Auskunft oder Mitwirkung herangezogen wurde und welche Auskünfte der AN erteilt hat.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass den Rechnungsprüfungsbehörden des AG die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) oder den entsprechenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Landesebene zustehen.

9. ZUSAMMENARBEIT AN / FACHLICH BETEILIGTE / AUSFÜHRENDE / GUTACHTER / DRITTE

9.1 Zeitpunkt und Umfang der Beauftragungen

Der AN wird den AG rechtzeitig von sämtlichen Beauftragungsnotwendigkeiten für Fachlich Beteiligte /Ausführende /Gutachter / sonstige Dritte unterrichten sowie bei insoweit grundsätzlicher Zustimmung des AG die Beauftragung vorbereiten und hierzu insbesondere die dazugehörende Empfehlung für die Auftragserteilung vorlegen. Die verbindliche Auftragsentscheidung ist dem AG vorbehalten. Soweit der AG unmittelbar entsprechende Beauftragungen vornimmt, wird er den AN ggf. zur Mitwirkung hinzuziehen, in jedem Fall aber von der Beauftragung unterrichten.

Der AG legt fest, in welchem Umfang der AN Leistungen von Fachlich Beteiligten abrufen kann. Will der AN Leistungen Fachlich Beteiligter außerhalb der diesen vom AG erteilten Aufträge in Anspruch nehmen, so hat er die Kosten hierfür zu tragen, es sei denn, AG und AN haben vorher schriftlich eine andere Regelung getroffen. Der AN wird den AG unterrichten, in welchem Umfang er Leistungen von Fachlich Beteiligten/Dritten in Anspruch nimmt. Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche projektbezogenen Ergebnisunterlagen von Dritten in Kopie zur Verfügung zu stellen.

9.2 Koordination, Information

9.2.1 Der AN koordiniert seine Leistungen mit den Leistungen der Fachlich Beteiligten /Ausführenden/Gutachtern/sonstigen Dritten in zeitlicher, fachlicher, wirtschaftlicher Hinsicht.

ENTWURF

9.2.2 Der AN ist verpflichtet, den anderen Fachlich Beteiligten / Ausführenden / Gutachtern / sonstigen Dritten die notwendigen Unterlagen und Angaben so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können; im Übrigen darf der AN Dritten ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Projekt beziehen; auf Ziff. 5.9 wird verwiesen.

9.3 Vertretung des AG / Wahrnehmung von Bauherrenkompetenzen

9.3.1 Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen seiner vertragsgegenständlichen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

9.3.2 Vertretung des AG

Der AG wird den AN zur Wahrung von Rechten des AG gegenüber Dritten (Erteilung von Weisungen, Anordnungen von Leistungen, etc.) jeweils nur gesondert im Einzelfall durch Mitteilung in Textform ermächtigen. Der Umfang der entsprechenden Weisungs- und Entscheidungsrechte des AN ergibt sich aus den hierzu vom AG getroffenen Festlegungen, welche der AG dem AN rechtzeitig schriftlich mitteilen wird. Der AG kann seine Festlegungen zur Übertragung der vorgenannten AG-Rechte aktualisieren, verändern, erweitern und einschränken.

Die Unterrichtung der Projektbeteiligten und Dritten über Erteilung, Umfang, Dauer und Widerruf von etwaigen Vollmachten des AN obliegt allein dem AG.

Sofern der AN seine Bevollmächtigung im Einzelfall für erforderlich hält, hat er dies dem AG rechtzeitig mitzuteilen, zu beraten und den AG bei der Durchführung erforderlicher Maßnahmen zu unterstützen, insbesondere durch Abgabe von Entscheidungsempfehlungen.

9.3.3 Der AG behält sich vor, über Ziff. 4.2 hinaus projektbezogene bauherrenseitig delegierbare Leistungen auf Dritte zu übertragen. Der AG wird den AN über derartige Beauftragungen rechtzeitig unterrichten und hierbei die jeweiligen Befugnisse dieser Auftragnehmer dem AN mitteilen. Der AN ist verpflichtet, diesen Auftragnehmern die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen, mit ihnen im Interesse einer optimalen Projektabwicklung zusammenzuarbeiten und ihren Anordnungen im Rahmen ihrer Befugnisse Folge zu leisten.

9.3.4 Soweit der AG bauherrenseitig delegierbare Leistungen auf Dritte, z. B. eine Projektsteuerung, überträgt, entlastet dies den AN hinsichtlich der an ihn beauftragten Leistungen nicht. Wenn der AG vorgibt, dass ein vom beauftragter Dritter bestimmte Aufgabenfelder federführend betreut, hat der AN die erforderliche Zuarbeit zu leisten und rechtzeitige Abstimmung mit dem Dritten herbeizuführen.

9.4 Meinungsverschiedenheiten

Treten zwischen AN und anderen Planern, Projektbeteiligten, Fachlich Beteiligten , Ausführenden, Gutachtern, sonstigen Dritten projektbezogen Meinungsverschiedenheiten auf, so hat der AN unverzüglich die Entscheidung des AG einzuholen.

9.5 Besprechungsprotokolle

Der AN ist verpflichtet, über Besprechungen mit fachlich Beteiligten, Ausführenden, sonstigen Dritten Protokolle anzufertigen und dem AG unverzüglich zu übermitteln. Für die Protokollierung gilt Ziff. 8.4.

ENTWURF

9.6 Eingriffsrechte des AG

Durch die in Ziff. 9 getroffenen Bestimmungen werden die Eingriffsrechte des AG gegenüber dem AN und den Fachlich Beteiligten, Ausführenden und sonstigen Dritten nicht berührt.

10. FRISTEN, TERMINE

10.1 Vertragstermine, Fälligkeit der AN-Leistungen

10.1.1 Der AN wird seine Planungsleistungen so rechtzeitig erbringen und fertigstellen, dass die gesamte Planung und Durchführung des vertragsgegenständlichen Projekts zu den festgelegten Terminen des Rahmenterminplans (**Anhang 6**) ermöglicht wird.

Vertragstermine für die Planungsleistungen ergeben sich ggf. aus den in **Anhang 6** genannten Einzelterminen für die Planung. Diese Vertragstermine sind vom AN einzuhalten.

Die Fälligkeit der vom AN zu erbringenden Leistungen bestimmt sich nach einem vom AG für das Projekt verbindlich festgelegten Zeitplan für die Planungs- und Projektabwicklung. Die voraussichtlichen Terminziele für das Projekt sind in dem „Rahmenterminplan“ (**Anhang 6**) enthalten. Der AN kann vom AG verpflichtet werden, den Rahmenterminplan zu aktualisieren, zu detaillieren, fortzuschreiben und auf weitere beauftragte Leistungsphasen/Projektstufen zu erstrecken. Dieser Rahmenterminplan kann auch vom AG aktualisiert werden. Der jeweilige Rahmenterminplan wird mit schriftlicher Genehmigung des AG rechtsverbindlich und Grundlage für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Leistungen des AN.

Bei der Festlegung des Zeitplans und der Zwischentermine für einzelne Planungsergebnisse ist in ausreichender Weise auf die Belange des AN Rücksicht zu nehmen. Kommen einvernehmliche Terminvereinbarungen nicht zustande, ist der AG berechtigt, die Termine für die vereinbarten Leistungsschritte bzw. für selbständige Teilleistungen aus den Leistungsphasen/Projektstufen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festzulegen. Diese Termine sind verbindlich (Vertragstermine).

Im Rahmen der gemäß voranstehender Vorgaben festgelegten Bearbeitungszeiträume werden Termine für die weiteren Leistungen des AN ggf. vom AG verbindlich festgelegt.

10.1.2 Unterrichtung über die Terminlage

Von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich zu unterrichten.

10.1.3 Sofern der AN – auch mit Zustimmung des AG – aufgrund von Ablaufstörungen der Planung und/oder Ausführung Terminpläne fertigt, die dem aktuellen Leistungsfortschritt gerecht werden sollen, werden hierdurch die Vertragstermine der Planung nicht verändert.

Treten während der Leistungserbringung (Planung und Ausführung) Störungen oder Behinderungen auf, die der AG zu vertreten hat, sind die vereinbarten Vertragstermine für einzelne Leistungen (Planungs- und Koordinierungsleistungen) entsprechend anzupassen. Ein derartiger Anpassungsanspruch setzt voraus, dass der AN dem AG anlässlich einer Störung unverzüglich mitteilt, dass er in seinen Planungstätigkeiten behindert ist und dabei die voraussichtliche Dauer der Ablaufstörung benennt. Dies gilt auch dann, wenn die Behinderung offenkundig ist oder dem AG hätte bekannt sein müssen. Der AN hat dem

ENTWURF

AG durch die Behinderungs- oder Verzögerungsanzeige Gelegenheit zu geben, die notwendigen Entscheidungen zu treffen und/oder die hindernden Umstände beseitigen zu können.

Treten während einer Projektstufe/Leistungsphase Störungen oder Behinderungen auf, die zu einer Anpassung von Terminen in einzelnen Projektstufen/Leistungsphasen führen, bleiben die Planungszeiträume für die übrigen Projektstufen/Leistungsphasen hierdurch unberührt.

10.1.4 Es wird vermutet, dass die Fristüberschreitung nicht länger dauern kann, als das sie bedingende Ereignis.

10.2 Kündigung bei schuldhafter Terminüberschreitung

Werden Termine nach Ziff. 10.1 aus einem vom AN zu vertretenden Grund überschritten, so ist der AG gemäß Ziff. 19.1.2 zur (Teil-)Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Vertrag nicht innerhalb dieser Frist erfüllt wird. Die Kündigungsfolgen regeln sich nach Ziff. 19.3.

11. KOSTENVERANTWORTUNG DES AN

11.1 Kostenkontrolle

Der AN ist verpflichtet, seine Vertragsleistungen unter jederzeitiger Beachtung der Gebote der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erbringen.

11.2 Kostenobergrenze/Kostenvorgaben

☐ Bei Vereinbarung einer **verbindlichen Kostenobergrenze** nach Ziff. 2.1.1:

Der AN ist verpflichtet, in allen übertragenen Leistungsphasen/Projektstufen durchgängig und kontinuierlich dafür zu sorgen, dass die verbindliche Kostenobergrenze gemäß Ziff. 2.1.1 eingehalten wird. Die Kostenobergrenze gilt als Vorgabe für alle vertragsgegenständlichen Anlagen / Bauwerke, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Kostenobergrenze ist fortzuschreiben, wenn sich aufgrund AG-seitig geänderter oder zusätzlicher Anforderungen oder durch den AG verursachter Behinderungen zusätzliche Kosten ergeben.

Zeichnen sich Überschreitungen der Kostenobergrenze ab, hat der AN unverzüglich und mit eingehender Begründung über die voraussichtlichen Mehrkosten zu unterrichten und Einsparungsmöglichkeiten zur Einhaltung der Kostenobergrenze vorzuschlagen.

Eine (Mit-)Haftung des AN für eine Überschreitung der Kostenobergrenzen tritt ein, wenn schuldhaft verspätete oder anderweitig nicht vertragsgemäße Planungsleistungen für die Überschreitung der betroffenen Kostenobergrenze (mit-)ursächlich waren.

☒ Kostenvorgaben:

Der AN hat in allen übertragenen Leistungsphasen/Projektstufen durchgängig und kontinuierlich seine Leistungserbringung darauf auszurichten, dass die Kostenvorgaben des AG eingehalten werden. Der AN

ENTWURF

wird seine vertragsgegenständlichen Planungsleistungen hierbei so umfassend und rechtzeitig erbringen, dass die Einhaltung der vom AG festgelegten Kostenvorgaben ermöglicht wird.

Zeichnet sich ab, dass Kostenvorgaben oder die ermittelten Kosten nicht ausreichen, so hat der AN den AG unverzüglich und mit eingehender Begründung über die voraussichtlichen Mehrkosten zu unterrichten und Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AN hat den AG weiterhin unverzüglich schriftlich über Kostenveränderungen zu unterrichten, insbesondere solche, die das Einhalten der jeweiligen Kostenobergrenze gefährden können.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Kostenvorgaben berechtigt den AN nicht zur eigenmächtigen, nachträglichen Abänderung der Planung oder Verminderung von Qualitätsstandards, sofern dies nicht einvernehmlich festgelegt wird.

12. VERGÜTUNG

ENTWURF

12.1 Honorarermittlung

Der AN erhält für seine Leistungen ein Entgelt, dessen Ermittlungsgrundlagen und Höhe im Einzelnen in **Anhang 4 in Verbindung mit Anlage 01 zu Anhang 04** festgelegt sind.

Abgegolten sind auch solche notwendig gewordenen Planungsleistungen, die im Vertrag, insbesondere in **Anhang 3**, nicht ausdrücklich aufgeführt sind, jedoch nach der Üblichkeit der Abrundung, Vervollständigung oder Optimierung der ausdrücklich festgelegten Leistungen dienen. Auf Ziff. 3.4 wird verwiesen.

Dies gilt auch für alle nach diesem Vertrag bzw. der Vertragsabwicklung entstehenden sonstigen Kosten, sofern der AG diese nicht ausdrücklich übernommen hat.

Die vereinbarte Vergütung enthält ferner die Abgeltung der urheberrechtlichen Nutzungsbefugnisse des AG gemäß Ziff. 21.2.

12.2 Zusatzvergütung

12.2.1 Zusatzvergütung kann der AN beanspruchen, wenn er aufgrund von Anordnungen des AG zusätzliche oder geänderte Leistungen zu erbringen hat, oder Leistungen ganz oder teilweise wiederholen muss, die über das zur ordnungsgemäßen und vollständigen Erbringung der vertraglichen Leistungen angemessene Maß hinausgehen (Ziff. 3.5.5). Glaubt der AN, Zusatzvergütungen beanspruchen zu können, so hat er dies unverzüglich und auf jeden Fall vor Beginn seiner Leistungen mit Angabe des Umfangs der zusätzlichen Leistungen und der Höhe der beanspruchten Zusatzvergütung dem AG schriftlich anzuzeigen.

Über die Höhe der Zusatzvergütung soll eine zeitnahe Einigung, z. B. über eine Vergütungspauschale, erfolgen.

12.2.2 Kommt über die Höhe der Zusatzvergütung, – gleich, aus welchem Rechtsgrund sie vom AN beansprucht wird – keine Einigung zustande, so werden dem Grunde nach berechtigte Ansprüche auf Zusatzvergütung auf Nachweis (Ziff. 14.2) mit dem in **Anhang 4** vereinbarten Zeithonorar erstattet.

Hierfür gilt: Der AN hat prüffähige und vom AG bestätigte Nachweise über den Mitarbeitereinsatz, aufgegliedert nach Name des Mitarbeiters, Beschreibung seiner Tätigkeit, Datum und Zeitraum (30-Minuten-

Zeiteinheiten), Unterschrift des Mitarbeiters und des AN samt Bestätigungsvermerk des AG, zu führen. Der solchermaßen nachgewiesene Aufwand ist mit den in **Anhang 4** festgelegten Stunden bzw. Tagesätzen für Zeithonorare prüffähig in Rechnung zu stellen. Mit den hiernach ermittelten Aufwandsvergütung sind die Vergütungsansprüche des AN auf Zusatzvergütung abschließend erfasst.

12.2.3 Die werkvertragliche Vorleistungspflicht des AN bleibt unberührt.

12.2.4 Die voranstehenden Festlegungen gelten sinngemäß, wenn der AG gegenüber dem AN gemäß Ziff. 3.5.5 eine Herabsetzung der vereinbarten Vergütung beansprucht.

12.2.5 Verlängerungen oder Verkürzungen der Leistungszeit in beauftragten Leistungsphasen mit Ausnahme der Leistungsphase 8 (Projektstufe 3) rechtfertigen keine Anpassung der vereinbarten Vergütung. Rechte des AN aus Anordnungen des AG, aus zusätzlichen oder geänderten Leistungen nach Ziff. 3.5 sowie aus AG-seitigen Behinderungen bleiben unberührt. Ablaufstörungen, die aus nicht vom AG verursachten Einflüssen resultieren, wie etwa Insolvenzen, nicht vertragsgerechtes Handeln Dritter etc., rechtfertigen keine Terminverlängerungs- und Mehrvergütungsansprüche des AN, vorbehaltlich der Rechtsgrundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB.

Verzögert sich die Leistungsphase 8 (Projektstufe 3) um mehr als 20% bezogen auf die in **Anhang 4** genannten Rahmentermine/Leistungsdauer, aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, ist die Vergütung des AN ab Vollendung des vorgenannten Verlängerungszeitraums von 20% unter Berücksichtigung der konkret vom AN nachgewiesenen Mehrkosten anzupassen. Eine Überschreitung von bis zu 20 % bezogen auf die in **Anhang 5** genannten Rahmentermine/Leistungsdauer für die Leistungsphase 8 ist mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

12.2.6 Meinungsverschiedenheiten über eine vom AN beanspruchte Zusatzvergütung oder eine vom AG beanspruchte Herabsetzung der Vergütung berechtigen den AN nicht, seine Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.

12.3 Nebenkosten

Nebenkosten des AN werden nach Maßgabe des **Anhangs 4** vergütet.

12.4 Umsatzsteuer

In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in der zum Zeitpunkt der Leistungsfertigstellung geltenden gesetzlich festgelegten Höhe bei gesondertem Umsatzsteuerausweis in der Rechnungsstellung vergütet.

13. RECHNUNGEN

13.1 Allgemeine Anforderungen an Rechnungen

13.1.1 Sämtliche Rechnungen und ggf. erforderliche Nachweise sind elektronisch beim Auftraggeber einzureichen:

rechnungen@munich-airport.de

ENTWURF

Bitte achten Sie darauf, dass Sie pro Rechnung nur eine PDF-Datei verwenden. Wenn Sie uns zur Rechnung noch weitere Dokumente übermitteln möchten, dann fügen Sie diese bitte der Rechnungs-PDF-Datei an!

Es sind alle standardisierten E-Rechnungsformate gem. den Spezifikationen der Europäischen Norm EN 16931 zulässig.

13.1.2 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Abschlagsrechnungen sind durchzunummerieren und kumulativ zu erstellen; erhaltene Abschlagszahlungen sind aufzulisten. Teilschlussrechnungen sind durchzunummerieren.

13.1.3 Der AG ist berechtigt, Muster vorzugeben. Der AG kann verlangen, dass Rechnungen für verschiedene Leistungsbereiche oder Teilobjekte getrennt ausgestellt werden.

13.1.4 In der Rechnung sind die Vertragsnummer und die Bezeichnung des Vertrages aufzuführen.

13.1.5 Rechnungen sind ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

13.1.6 Der Rechnungsbetrag ist auf der Grundlage der vereinbarten Honorarermittlungsgrundlagen (Ziff. 12.1) aufzugliedern und darzustellen.

13.1.7 Werden die voranstehenden Vorgaben nicht eingehalten, ist die Rechnung nicht prüfbar und kann vom AG zurückgewiesen werden.

13.2 Abschlagsrechnungen

13.2.1 Der AN kann entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Leistungen in angemessenen, insbesondere monatlichen Zeitabständen, Abschlagszahlungen in Höhe des Werts der jeweils von ihm erbrachten und nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen auf der Grundlage der vereinbarten Honorarermittlung (Ziff. 12) in Rechnung stellen.

Die im Rahmen von Abschlagsrechnungen abrechneten Leistungen sind durch eine Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistung ermöglichen muss (Prüfbarkeit).

Die Prüfbarkeit ist Voraussetzung für die Fälligkeit einer Abschlagszahlung.

13.2.2 Die Nebenkosten werden, sofern sie nach **Anhang 4** nicht mit der vereinbarten Vergütung abgegolten sind, jeweils mit den Abschlagszahlungen und nach entsprechender Rechnungslegung abgerechnet.

13.2.3 Es kann einvernehmlich ein Zahlungsplan aufgestellt und fortgeschrieben werden, in welchem auf der Grundlage der jeweils vorausgeschätzten Vergütung (einschließlich Nebenkosten) monatliche Abschlagszahlungen (Ziff. 13.2.1) ausgewiesen sind.

13.3 Schlussrechnungen

13.3.1 Teilschlussrechnung

ENTWURF

Der AN ist berechtigt, Teilschlussrechnungen zu stellen soweit nach Ziff. 15.2 die Voraussetzungen für eine Teilabnahme vorliegen und eine Teilabnahme erfolgt ist bzw. die Abnahmewirkung nach § 640 Abs. 2 S. 1 BGB eingetreten ist.

13.3.2 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung ist nach erfolgter Abnahme der Vertragsleistungen des AN einzureichen.

13.3.3 Unterlässt der AN trotz Eintritt der Schlussrechnungsreife die Schlussrechnungsstellung, so kann der AG ihm hierfür eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf ist der AG berechtigt, auf Kosten des AN eine Ersatz-Schlussrechnung zu erstellen und diese der weiteren Schlussrechnungsabwicklung zugrunde zu legen.

14. ZAHLUNGEN

14.1 Fälligkeit

Zahlungen (Abschlags-, Teilschluss- oder Schlusszahlungen, einschließlich etwaiger Nebenkotenabrechnungen) werden 30 Kalendertage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.

14.2 Vergütung zusätzlicher Leistungen

Soweit der AN Anspruch auf zusätzliche Vergütung hat (Ziff. 3.5.5, 12.2), wird der Ausgleich nach ordnungsgemäßer Erbringung der entsprechenden Leistungen, Übergabe einer sich hierauf beziehenden prüffähigen Rechnung und nach durchgeführter Rechnungsprüfung vorgenommen, es sei denn, in der Vereinbarung nach Ziff. 12.2 wird hierüber etwas anderes bestimmt. Abschlagszahlungen auf Abschlagsrechnungen sind möglich.

14.3 Berichtigung, Erstattung

Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist diese Abrechnung zu berichtigen. Als Fehler gelten ausschließlich Erklärungsirrtümer, insbesondere Rechenfehler und Schreibfehler. Das gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. AG und AN sind verpflichtet, die sich aus der Abrechnungsberichtigung ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen. Diese Verpflichtung gilt bis zum Ablauf des auf das Jahr folgenden Jahres, in dem das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahmen von der letzten Prüfungsbehörde für abgeschlossen erklärt worden ist.

Leistet der AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung im Verzug und hat Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB zu zahlen.

14.4 Keine Anerkenntniswirkung von Zahlungen

Mit der Zahlung von Rechnungen ist keine Anerkennung der Vertragserfüllung oder ein Verzicht auf Erfüllungs-, Mängelhaftungs- oder sonstige Rechte durch den AG verbunden.

ENTWURF

14.5 Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG ist ausgeschlossen; § 354 a) HGB bleibt unberührt.

15. ABNAHME

15.1 AG und AN vereinbaren die förmliche Abnahme.

15.2 Der AG ist verpflichtet, die Leistungen des AN bis einschließlich Leistungsphase 8 bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen separat abzunehmen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht des AN, die Teilabnahme gemäß § 650s BGB zu verlangen, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

15.3 Teilabnahmen für frühere HOAI-Leistungsphasen (1-7) sowie entsprechender Projektstufen 1 – 2 (Ziff. 3.1.2) sind ausgeschlossen, soweit sich AN und AG nicht anderweitig einigen.

16. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

16.1 Grundlage der Haftung

Mängel- und Schadenersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Werkvertragsrecht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

16.2 Anerkennung, Zustimmung des AG/Abnahme

Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des AG nicht berührt.

Haftungs- und Mängelansprüche des AG bestehen auch, sofern sie durch entsprechende Haftpflichtversicherung des AN (Ziff. 17.2.5) im Umfang oder der Höhe nach nicht gedeckt sind.

16.3 Haftungsgründe

Der AN haftet insbesondere dafür, dass seine Leistungen die Beschaffenheitsvereinbarungen nach diesem Vertrag (insbesondere die Planungsziele) und die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen oder sonstigen einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien in ihrer jeweils geltenden Fassung gemäß Ziff. 5.1 sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gemäß Ziff. 11.1 einhalten.

16.4 Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme (Ziff. 15).

ENTWURF

16.5 Verjährung anderer Ansprüche

Die Ansprüche des AN gegen den AG auf Bezahlung der vertraglichen Vergütung oder Nebenkosten verjähren in 3 Jahren nach Zugang der Schlussrechnung.

Für sämtliche übrigen Ansprüche des AG und des AN aus diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, mindestens jedoch solche von 3 Jahren.

17. SICHERHEITEN

17.1 ☒ Vertragserfüllungssicherheit

17.1.1 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung dieses Vertrages, einschließlich Abrechnung / Erstattung von Überzahlungen und Schadensersatz hat der AN eine Vertragserfüllungssicherheit i.H.v. 5 v.H. der Auftragssumme (einschließlich einer etwaigen Nebenkostenabgeltung nach Ziff. 13.2.2 sowie etwaiger in **Anhang 4** vereinbarter sonstiger Zuschläge) bezogen auf die nach Ziff. 0 und Ziff. 3.3 beauftragten Leistungsphasen (ohne USt) zu stellen.

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Vertragserfüllungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegen den AN sichert, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf vom AN zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des AG aufgrund von § 14 AentG auch in Verbindung mit § 13 MiLoG.

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert auch etwaige Rückzahlungsansprüche des AG wegen überhöhter Abschlagszahlungsforderungen des AN nach § 650c Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB ab.

17.1.2 Der AN kann die Vertragserfüllungssicherheit nach Ziff. 17.1.1 in Form einer selbstschuldnerischen Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen. In diesem Fall hat die Vertragserfüllungsbürgschaft den inhaltlichen Vorgaben des AG gemäß Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ gemäß **Anhang 7** zu genügen.

17.1.3 Übergibt der AN binnen 21 Kalendertagen nach Vertragsschluss bzw. Abruf optional zu beauftragenden Projektstufen keine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß voranstehender Vorgaben, so ist der AG berechtigt, von jeder Zahlung an den AN einen Betrag von 5 % (ohne USt) einzubehalten, bis die Höhe der geschuldeten Sicherheitsleistung erreicht ist.

17.1.4 Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf er für diese Vertragserfüllungssicherheit einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. In diesem Fall umfasst der zurückbehaltene Teil der Vertragserfüllungssicherheit nur die nicht durch die bereits vorgelegte Sicherheit für Mängelansprüche besicherten Ansprüche.

17.1.5 Soweit Sicherheiten durch Bürgschaften geleistet werden, ist – sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes bestimmt haben – über den Gesamtbetrag der Sicherheit eine einzige Urkunde zu erstellen. Der AG verpflichtet sich, eine teilweise Enthaftung der Bürgschaft herbeizuführen, soweit der Sicherungszweck entfallen ist.

ENTWURF

17.2 ☒ Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit

17.2.1 Als Sicherheit für die Erfüllung jeglicher Mängelansprüche des AG, insbesondere Schadenersatzansprüche für Mangel- und Mangelfolgeschäden, Selbstvornahme mit Kostenersatz, Minderung Schadenersatzansprüche sowie für die Absicherung sämtlicher nachfolgend dargestellter Freistellungs- und Regressansprüche des AG sowie Kostenvorschuss- bzw. Kostenerstattungsansprüche hat der AN dem AG Sicherheit in Höhe von 5 % der vom AG geprüften Schlussrechnungssumme (Ziff. 13.3, einschließlich einer etwaigen Nebenkostenabgeltung nach Ziff. 13.2.2 sowie etwaiger in **Anhang 4** vereinbarter sonstiger Zuschläge) – ohne Umsatzsteuer – zu stellen; solange die Schlussrechnung nicht vorliegt 5 v.H. der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer).

Es besteht ausdrücklich Einigkeit, dass die Mängelhaftungs- Regress- und Überzahlungssicherheit auch sämtliche Freistellungs- und Regressansprüche des AG gegen den AN sichert, falls der AG durch Dritte in Anspruch genommen wird, soweit dies auf pflichtwidriges Verhalten des AN oder von dessen Nachunternehmern oder Verleihunternehmern, zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahme des AG aufgrund von § 14 AEntG sowie aufgrund von § 13 MiLoG.

AG und AN erweitern den Sicherungszweck der „Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungsbürgschaft“ ausdrücklich auch auf die Absicherung von AG-Ansprüchen gegen den AN aus Überzahlungen.

17.2.2 Hat der AN die Vertragserfüllungssicherheit durch Bareinbehalt gestellt (Ziff. 17.1.3), so wandelt sich dieser mit erfolgter Abnahme (Ziff. 15) in einen Mängelhaftungseinbehalt um. Ein etwaiger Differenzbetrag zwischen hiernach vorhandenem Einbehalt und nach Ziff. 15.6.1 erforderlichem Einbehaltsbetrag wird bei der Schlusszahlung einbehalten.

17.2.3 Der AN kann den Mängelhaftungseinbehalt entsprechend Ziff. 17.1.2 durch Bankbürgschaft nach inhaltlicher Vorgabe durch den AG gemäß Formblatt „Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungsbürgschaft“ (**Anhang 7**) ablösen.

17.2.4 Der AG hat eine nicht verwertete Mängelhaftungs-, Regress- und Überzahlungssicherheit nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt besicherte Ansprüche des AG noch nicht erfüllt sind, darf dieser einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückbehalten.

17.2.5 Soweit Sicherheiten durch Bürgschaften geleistet werden, ist – sofern die Vertragsparteien nicht etwas anderes bestimmt haben – über den Gesamtbetrag der Sicherheit eine einzige Urkunde zu erstellen. Der AG verpflichtet sich, eine teilweise Enthaftung der Bürgschaft herbei-zuführen, soweit der Sicherungszweck entfallen ist.

18. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG DES AN

18.1 Haftpflicht-Deckungssummen

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus Handeln oder Unterlassen des AN, welches im Zusammenhang mit diesem Projekt steht, hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen für ihn mindestens betragen:

ENTWURF

Für Personen-, Sach- einschließlich Vermögens-
schäden pauschal je Schadensfall € 2.500.000,--.

Für etwaige auf dem Flughafenvorfeld eingesetzte zugelassene Kraftfahrzeuge hat der AN eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit den marktüblichen Höchstdeckungssummen, derzeit (Stand 05/2018) € 100 Mio pauschale Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nachzuweisen.

Die vorgenannte Versicherung des AN muss bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer abgeschlossen sein. Die Deckungssumme muss pro Versicherungsjahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen. Haben sich für die Versicherung mehrere Versicherer zusammengeschlossen, so ist vom AN zusätzlich die Vereinbarung einer Führungsklausel herbeizuführen, durch welche die zusammengeschlossenen Versicherer gegenüber dem AG uneingeschränkt durch einen der Versicherer als Gesamtschuldner vertreten werden.

18.2 Versicherungsnachweis

Der AN hat den voranstehenden Versicherungsschutz durch ein an den AG gerichtetes Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen. Alternativ kann das Bestehen des voranstehenden Versicherungsschutzes ist zu Beginn jedes Kalenderjahres der Leistungserbringung durch Vorlage einer gültigen Versicherungspolice (in Kopie) nachgewiesen werden. Für Mitglieder einer Planungsgemeinschaft gelten die voranstehenden Vorgaben jeweils entsprechend.

Der AN wird den AG über Veränderungen des Versicherungsschutzes unverzüglich unterrichten. Unterlässt der AN eine entsprechende Mitteilung aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann der AG das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen.

18.3 Zahlungsverweigerungsrecht

Der AG kann Zahlungen nicht verweigern, so lange der AN den Versicherungsnachweis erbracht und die erste Prämienzahlung nachgewiesen hat. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

Kommt der AN der Verpflichtung zum Versicherungsabschluss oder der dazugehörigen Prämienzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung nicht nach, so kann der AG die entsprechende Versicherung zu Lasten des AN abschließen.

18.4 Exzedentenversicherung

Der AG behält sich vor, für den AN und andere Projektbeteiligte die Haftpflichtdeckungssummen für Personen- sowie für sonstige Schäden durch eine Bauherren-Exzedenten-Haftpflichtversicherung aufzustocken. In diesem Fall beteiligt sich der AN als Mitversicherter an der vom AG abgeschlossenen Exzedenten-Haftpflichtversicherung mit der auf ihn entfallenden anteiligen Prämienhöhe (zuzüglich Versicherungssteuer). Die Prämienbeteiligung wird auf die gemäß Schlussrechnungsprüfung durch den AG anerkannte Gesamtrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) bezogen. Die Abrechnung der anteiligen Prämie des AN wird mit dessen Schlussrechnung vorgenommen.

ENTWURF

19. KÜNDIGUNG DURCH DEN AG

19.1 Kündigungsrecht

19.1.1 Der AG kann den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund, auch fristlos, kündigen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Kündigungsvorschriften, insbesondere § 648 BGB, unberührt.

19.1.2 Wichtige Kündigungsgründe für den AG

Als wichtiger Kündigungsgrund für den AG gilt insbesondere jeweils:

19.1.2.1 Wenn der AN seine Zahlungen eingestellt hat oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;

19.1.2.2 wenn der AN seine Verpflichtungen zur Vermeidung von Korruption gemäß Ziff. 5.8 i. V. m. der „Verpflichtungserklärung“ gemäß **Anhang 7** verletzt;

19.1.2.3 wenn der AN Subunternehmer ohne Zustimmung des AG einsetzt oder ohne Zustimmung des AG Leistungen, die durch genehmigte Subunternehmer erbracht werden sollten, als Eigenleistung erbringt (Ziff. 5.2);

19.1.2.4 wenn der AN nach Ziffern 5.3.25.3.3 festgelegte Projektmitarbeiter ohne Zustimmung des AG abzieht;

19.1.2.5 wenn der AN mit seinen Leistungen schuldhaft in Terminverzug gerät (Ziff. 10.2);

19.1.2.6 wenn davon auszugehen ist, dass der AN die nach Ziff. 2.1.1 i.V.m. Ziff. 11.2 vereinbarte Kostenobergrenze nicht einhalten kann und dies von ihm zu vertreten ist,

19.1.2.7 wenn Mitglieder der Planungsgemeinschaft (Ziff. 23.1) – gleich aus welchem Grund – vorzeitig aus dieser ausscheiden und hierdurch die weitere Vertragserfüllung gefährdet erscheint oder

19.1.2.8 wenn der AN den AG nicht unverzüglich über Änderungen seines Versicherungsschutzes unterrichtet (Ziff. 18.2)

19.1.2.9 der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

19.1.3 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

19.2 Vom AG zu vertretender Kündigungsgrund

Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Unternehmens erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

19.3 Vom AN zu vertretender Kündigungsgrund

Kündigt der AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, hat der AN nur Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Gleiches gilt wenn der AG kündigt, weil der

ENTWURF

AN seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Nach der Kündigung ist der AG in Fällen von Satz 1 und 2 berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche des AG, wie z. B. Mehrkosten und Verzögerungsschäden, bleiben unberührt.

Nach Kündigung des Vertrages oder eines Teils davon ist der AG berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.

19.4 Teilkündigung

Sofern der AG zur Kündigung der Leistungen des AN berechtigt ist, kann er anstelle der Gesamtleistung auch einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks teilkündigen.

Die in Ziff. 19 festgelegten Regelungen gelten für Teilkündigungen entsprechend.

Der AG kann Teilkündigungen auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zu 10 % der beauftragten Leistung aussprechen, ohne dass Zahlungsansprüche nach Ziff. 19.1.3 oder Ziff. 0 anfallen.

20. KÜNDIGUNG DURCH DEN AN

20.1 Der AN kann den Vertrag nur kündigen, wenn

- der AG eine ihm obliegende Handlung unterlässt und den AN dadurch außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug gemäß § 293 BGB) oder
- ein wichtiger Grund vorliegt.

20.2 Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der AN dem AG ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.

Fristsetzung mit Kündigungsandrohung sowie Kündigung sind schriftlich zu erklären. Die Kündigungsgründe sind in kurzer nachvollziehbarer Weise im Kündigungsschreiben darzulegen. Enthält die Kündigung keine Kündigungsgründe, ist sie unwirksam.

20.2.1 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.

20.3 Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche des AN bleiben unberührt.

21. URHEBER- UND SCHUTZRECHTE

21.1 Urheberrecht des AN

Dem AN verbleibt das Urheberrecht auf die von ihm auftragsbezogen erstellten Unterlagen.

ENTWURF

21.2 Nutzungsrecht des AG

Der AN überträgt die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den von ihm erstellten auftragsbezogenen Unterlagen räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, umfassend und vollständig auf den AG. Unter „auftragsbezogenen Unterlagen“ verstehen die Parteien vorliegend Idee, Konzept, Varianten der erarbeiteten Planungsvorschläge sowie die zugehörigen Unterlagen über alle Leistungsphasen und Teilleistungen.

Die Übertragung der Nutzungsrechte erfasst insbesondere die Nutzung und Verwertung der vom AN erstellten auftragsbezogenen Unterlagen, sowie deren Änderung bzw. Fertigstellung durch den AG oder einen von im beauftragten Dritten. Der AG ist berechtigt, das vertragsgegenständliche Bauwerk / die vertragsgegenständlichen Bauwerke auf der Grundlage der vom AN erstellten auftragsbezogenen Unterlagen im Rahmen des Projektzweckes nachzubauen, zu ändern oder fertig stellen zu lassen. Der AG ist insbesondere berechtigt, die Vertragsleistungen des AN für eine Weiterbearbeitung ganz oder teilweise zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen, falls die weitere Planung anderweitig vergeben wird.

Die vom AN an den AG herauszugebenden Datenträger können ohne gesonderte Lizenzgebühr vom AG projektbezogen genutzt werden.

Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.

21.3 Freistellung des AG

Der AN ist verpflichtet, den AG von Schutzrechten Dritter, die durch die Leistungserbringung des AN berührt werden und nicht anderweitig abgegolten sind, freizustellen.

21.4 Veröffentlichungsrecht

Der AG hat das Recht zur projektbezogenen Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen des AN, jedoch unter dessen Namensnennung. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG, die nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird.

21.5 Vorzeitige Vertragsbeendigung

Die voranstehenden Regelungen gelten auch in allen Fällen, in denen das Vertragsverhältnis vorzeitig auch durch Kündigung endet.

22. SUBUNTERNEHMER

22.1 Beauftragung von Subunternehmern

Über die gemäß Ziff. 5.2 i. V. m. mit **Anhang 5** vom AG genehmigte Hinzuziehung von Nachunternehmern/Unterauftragnehmern (Subunternehmern) hinaus bedarf jede weitere Beauftragung von Subunternehmern der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

ENTWURF

Sofern und soweit ein bereits beauftragter Subunternehmer mit seiner Leistungserbringung endgültig – gleich aus welchem Grunde – ausfällt, werden AG und AN einvernehmlich eine Anschlusslösung anstreben; das Zustimmungserfordernis aus Satz 1 gilt gleichermaßen.

22.2 Leistungsumfang für Subunternehmer

Die an die Subunternehmer zu beauftragenden Leistungen sind vom AN inhaltlich und terminlich in die vertragliche Planerleistung zu integrieren.

22.3 Koordination

Der AN koordiniert und überwacht die von ihm beauftragten durchgängig terminlich und fachlich-inhaltlich innerhalb sämtlicher beauftragter Leistungs- und Fachbereiche – einschließlich der vollständigen terminlichen und inhaltlichen Schnittstellen-Koordination.

22.4 Vertretung des AG gegenüber Subunternehmern

Der AN übt gegenüber den von ihm beauftragten Subunternehmern alle AG-Rechte und -Funktionen aus. Maßnahmen, die bei einem Subunternehmer eine höhere Vergütung, als ursprünglich zwischen AN und Subunternehmer vereinbart, auslösen, wird der AN in eigener Zuständigkeit regulieren, jedoch den AG von derartigen geltend gemachten Forderungen der Subunternehmer unterrichten. Die vertraglichen Vergütungsansprüche des AN gegen den AG bleiben unberührt.

Unbeschadet der Verantwortlichkeit des AN für die Vertragsleistung verpflichtet sich der AN, den AG über etwaige Meinungsverschiedenheiten und Leistungsstörungen im Verhältnis Subunternehmer und AN unverzüglich zu informieren. Der AN wird dem AG auf dessen Wunsch alle Auskünfte, die das vorliegende Projekt betreffen oder betreffen könnten, erteilen und auf Wunsch des AG Subunternehmer, in die Besprechungen mit dem AG einbeziehen.

22.5 Subunternehmer-Verträge

Der AN wird den Subunternehmern sämtliche Verpflichtungen in Bezug auf die Modalitäten der Vertragserfüllung auferlegen, die er selbst gegenüber dem AG in diesem Vertrag übernommen hat. Die jeweiligen Mindest-Grunddeckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung der Subunternehmer müssen angemessen sein. In den Verträgen mit den Subunternehmern ist insbesondere die Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung und das Verbot der Weiterbeauftragung aufzunehmen.

Der AN ist im Falle der Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder im Falle der Kündigung dieses Vertrages verpflichtet, alle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, damit der AG die Leistungen der Subunternehmer weiterhin in Anspruch nehmen kann.

Zu diesem Zweck wird der AN mit seinen Subunternehmern vereinbaren, dass diese im Falle der Kündigung des Vertrages zu den mit den Subunternehmern geschlossenen Bedingungen für den AG weiter – ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft – tätig sind, sofern der AG von diesem Recht Gebrauch macht.

ENTWURF

22.6 Informationsdurchgriffsrecht des AG

In den mit den Subunternehmern abzuschließenden Verträgen wird der AN sicherstellen, dass der AG unmittelbar von diesen auftragsbezogene Auskünfte einholen und Einsicht in die auftragsbezogenen Unterlagen nehmen kann. Der AG wird den AN von einer Ausübung dieser Vertragsrechte jeweils unterrichten und ihm Gelegenheit geben, ebenfalls teilzunehmen, soweit AG und Subunternehmer unmittelbar Gespräche führen.

22.7 Informationspflicht der Subunternehmer

In den vom AN mit den Subunternehmern abzuschließenden Verträgen ist weiterhin deren Verpflichtung aufzunehmen, sich zusätzlich und unmittelbar an den AG in folgenden Fällen zu wenden:

- bei Meinungsverschiedenheiten zwischen AN und Subunternehmer über wesentliche, die Leistungen des Subunternehmers betreffende Fragen, auch soweit es um die Koordinierung ihrer Leistungen mit den Leistungen anderer Subunternehmer und/oder der Fachlich Beteiligten geht,
- bei auftretenden Schwierigkeiten in Bezug auf die vom Subunternehmer zu erbringenden Leistungen, wenn der Weg über den AN zur Abwendung einer drohenden Gefahr nicht als gangbar erscheint, und
- bei wesentlichen, insbesondere die Kostenvorgaben und die Vertragstermine betreffenden Tatbeständen.

22.8 Haftung von Subunternehmern

Alle vom AN mit Leistungen dieses Vertrages beauftragte Dritte sind dessen Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB). Der AN muss sich das Verschulden seiner Subunternehmers wie eigenes zurechnen lassen.

23. RECHTSFORM DES AN BEI PLANUNGS- /INGENIEURGEMEINSCHAFTEN

Ist der AN eine - / Ingenieurgemeinschaft, so gilt Folgendes:

23.1 Der AN führt den vorliegenden Vertrag als Planungs- bzw. Ingenieurgemeinschaft (nachfolgend Planungsgemeinschaft) in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts gemäß §§ 705 ff. BGB durch.

Die Planungsgemeinschaft besteht aus folgenden Gesellschaftern (Name, Anschrift, Vertreter):

a) Name, Anschrift, Vertreter

b) Name, Anschrift, Vertreter

Die vorgenannten Gesellschafter der Planungsgemeinschaft haften dem AG gesamtschuldnerisch.

23.2 Der AN wird gegenüber dem AG durch den Gesellschafter

Frau/Herr Vorname, Name

ENTWURF

rechtsgeschäftlich vertreten. Beschränkungen oder Änderungen der Vertretungsbefugnis bleiben im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem AG wirkungslos, es sei denn, der AG stimmt einer anderweitigen Regelung schriftlich zu.

Der AN benennt als verbindliche Zustellungsadresse der Planungsgemeinschaft für den AG:

Anschrift, PLZ, Ort

23.3 Der AG kann gegenüber dem vorgenannten vertretungsberechtigten Gesellschafter Zahlungen an den AN mit schuldbefreiender Wirkung leisten.

23.4 Änderungen im Gesellschafterbestand der Planungsgemeinschaft des AN bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Scheidet einer der in Ziff. 23.1 genannten Gesellschafter des AN – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – vor Erbringung sämtlicher AN-Leistungen aus der Planungsgemeinschaft aus, so stellt dies einen vom AN zu vertretenden wichtigen Grund für eine außerordentliche, auch fristlose Kündigung durch den AG dar; auf Ziff. 19.1.2.7) wird verwiesen.

23.5 Wird die Planungsgemeinschaft des AN – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufgelöst, so bleibt die gesamtschuldnerische Haftung der Gesellschafter gegenüber dem AG bestehen, ebenso die Vertretungsberechtigung des benannten vertretungsberechtigten Gesellschafters samt dessen Berechtigung zur Empfangnahme von Zahlungen des AG – es sei denn, gesetzlich zwingende Hinderungsgründe stehen dem entgegen.

23.6 Bürgschaften des AN sind ausschließlich als Gesamtbürgschaft des AN in einer Urkunde zu stellen; anteilige Bürgschaften der Gesellschafter der Planungsgemeinschaft sind ausgeschlossen.

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen durch alle Parteien unterzeichnet worden sein. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

Das Erfordernis der Schriftform wird hinsichtlich Vertragsschluss, Vertragsänderungen, Änderung der Schriftformklausel, Vertragsergänzungen, Nachtragsvereinbarungen oder Optionsausübungen neben einer eigenhändigen Unterschrift auch durch die nachfolgend angekreuzte Form einer elektronischen Signatur auf einem elektronischen Dokument gewahrt:

X Eine einfache elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 10 (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014.

X Ausschließlich durch eine qualifizierte elektronische Signatur i.S.d. Art. 3 Nr. 12 (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 und § 126a BGB.

ENTWURF

Für eine Einigung, sofern eine solche erforderlich ist, müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der oben angekreuzten Form elektronisch signieren oder einen Ausdruck des Dokuments eigenhändig unterschreiben.

Von dieser Klausel nicht umfasste Formvorgaben in diesem Vertag oder etwaigen Vertragsbedingungen bleiben unberührt.

24.2 Sicherheit von IT-Systemen

Funktionierende Informations- und Kommunikationssysteme (IT-Systeme) sind für den AG für die Bereitstellung der Infrastruktur zur Durchführung des Luftverkehrs von besonderer Bedeutung.

Der AN verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zum Schutz der von ihm eingesetzten Hard- und Software zu ergreifen, um die Sicherheit (Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Authentizität und Integrität) der von ihm und dem AG im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme zu gewährleisten. Hierzu zählen unter anderem der Einsatz von aktuellen Betriebssystemen, , Verfahren zur Beseitigung von technischen Schwachstellen (Patchmanagement) oder der Einsatz von aktuellen Vorkehrungen zum Schutz der IT-Systeme (aktuelle Firewall, aktueller Virenscanner), unsere Mitarbeiter sowie Unterauftragnehmer / Nachunternehmer sowie sonstige Dritte nachweisbar auf die Verantwortung und Verpflichtung in Bezug auf Sicherheit von IT-Systemen entsprechend der vorgenannten Anforderungen hinzuweisen (z. B. regelmäßige Passwortänderung, Sperren des PCs bei Verlassen des Arbeitsplatzes, etc.). Auf Aufforderung wird der AN dem AG den entsprechenden Nachweis unverzüglich erbringen.

Erkennt der AN, dass die Sicherheit der IT-Systeme verletzt wurde oder dass der Verdacht einer solchen Verletzung besteht (Sicherheitsvorfall), hat der AN den AG hierüber unverzüglich in Textform umfassend zu informieren. Der Auftragnehmer hat an der Aufklärung von Sicherheitsvorfällen mitzuwirken, die in seinem Einflussbereich liegenden Tatsachen und Auswirkungen zu ermitteln und dem AG alle erforderlichen Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen.

Der AN wird während der Vertragsdurchführung an Maßnahmen des AG zur Verbesserung der Sicherheit der von ihm und dem AG im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten IT-Systeme mitwirken. Dies gilt insbesondere für entsprechende Maßnahmen nach einem Sicherheitsvorfall.

24.3 Der AN verpflichtet sich, alle erforderlichen – insbesondere technischen und organisatorischen – Maßnahmen zu ergreifen, um Interessenskonflikte zu vermeiden und etwaige bestehende oder entstehende Interessenskonflikte ungefragt unverzüglich offen zu legen.

Der AN verpflichtet sich ferner unverzüglich offenzulegen, wenn sich in seinem Unternehmen Personen befinden, bei denen es sich um Amts- (z. B. Beamte, Richter) und / oder Mandatsträger (z. B. Abgeordnete) handelt, welchen bezogen auf den hier zu vergebenden Auftrag, maßgebliche Entscheidungsträger sind, sofern eine Offenlegung nicht bereits bei Vertragsanbahnung oder Vertragsschluss erfolgt ist.

ENTWURF

24.4 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München (Landgericht München I).

24.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Sitz des AG, es sei denn, die Leistungen sind ihrer Natur nach auf der Baustelle zu erbringen.

24.6 Datenschutz

24.6.1.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweils geltenden deutschen und europäischen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) sowie das Bundesdatenschutzgesetz („BDSG“) zu befolgen. Der AN stellt insbesondere sicher, dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages und zugehöriger Anlagen verarbeitet werden. Sofern der AN die Daten für weitere Zwecke verwenden möchte, wird er eine schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin einholen.

24.6.1.2 Der AN sichert zu, dass im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten nur in dem Umfang verarbeitet werden, wie es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die Ausführungen zum Abschluss weiterer Verträge nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.

24.6.1.3 Der AN ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren Daten er übermittelt, über diese Verarbeitung zu informieren und gegenüber den betroffenen Personen eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung zu schaffen. Der AN ist dafür verantwortlich, seinen Mitarbeitern die Wahrnehmung der Betroffenenrechte gemäß Art. 15-21 DSGVO zu ermöglichen.

24.6.1.4 Handelt es sich bei der auftragsgegenständichen Leistung zwischen AG und AN um eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Vertrages zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO abstimmen. Dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung hat alle Anforderungen an das weisungsgebundene AG-AN-Verhältnis nach Art. 28 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Vertrag zur Auftragsverarbeitung wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.

24.6.1.5 Handelt es sich bei der auftragsgegenständichen Leistung zwischen AG und AN um eine gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO, werden sich AG und AN über den Abschluss eines Joint-Controller Vertrages nach Art. 26 DSGVO abstimmen. Dieser Joint-Controller Vertrag hat alle Anforderungen an das gemeinsame Verantwortungsverhältnis von AG und AN nach Art. 26 DSGVO sowie alle erforderlichen Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten nach DSGVO zu enthalten und zu regeln. Der Joint-Controller Vertrag wird in diesem Fall zur Anlage dieses Hauptvertrages.

24.6.1.6 Darüber hinaus verpflichtet sich der AN technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 24, 25 und 32 DSGVO umzusetzen, die erforderlich sind, um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten und die vorliegenden Vorgaben sicherzustellen. Insbesondere wird der AN seine Mitarbeiter auf die Einhaltung des Datenschutzes verpflichten und dies dokumentieren. Diese Verpflichtung besteht für die Mitarbeiter auch über das Ende der Tätigkeit des AN für den AG hinaus. Der AN wird die

ENTWURF

Erfüllung der vorliegenden Vorgaben kontinuierlich überwachen. Der AG kann durch eine von ihm legitimierte Person die Einhaltung der Verpflichtungen überprüfen lassen.

24.7 Kein Zurückbehaltungsrechte

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an Unterlagen und Plänen des AG sowie an den für den AG nach diesem Vertrag anzufertigenden und zu übergebenden Unterlagen ist nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen dem AG zulässig.

24.8 Vertragssprache / Deutsches Recht

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

24.9 Übertragungsrechte

Der AG ist berechtigt, seine Befugnisse nach diesem Vertrag jederzeit ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Die Verpflichtung des AG gegenüber dem AN zur Erfüllung aller nach diesem Vertrag vom AG übernommenen Vertragspflichten wird hierdurch nicht berührt.

Der AG ist ferner berechtigt, zu Finanzierungszecken im Wege der Vertragsübernahme den vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise mit der Folge auf ein Tochterunternehmen zu übertragen, dass der bisherige AG zum maßgeblichen Stichtag aus dem Vertragsverhältnis ausscheidet und der Dritte sodann ausschließlich und in vollem Umfang die Rechtsstellung des AG weiterführt. Der AN stimmt einer derartigen etwaigen künftigen Vertragsübernahme bereits jetzt zu.

ENTWURF

Auftraggeber:

Flughafen München GmbH

ggf. Bezeichnung der Tochtergesellschaft

Auftragnehmer:

Bezeichnung

Ort: Datum:	Namensnennung: Bezeichnung des Unternehmens, für das die Erklärung abgegeben wird:

ENTWURF

Vertrags-Nr. 2026-1005146
Anhang 1 - Vom Auftragnehmer zu bearbeitende Bauwerke/Anlagen

1. Allgemeines

Projektbeschreibung und Kurzinformation zur vorgesehenen Ausschreibung

Der Flughafen München beabsichtigt die Erweiterung der technischen Perimetersicherung entlang der äußeren Flughafenumzäunung. Grundlage der Maßnahme sind behördliche Sicherheitsanforderungen sowie das Erfordernis, Manipulationen an der Zaunanlage und unberechtigte Zutritte zum Sicherheitsbereich frühzeitig und zuverlässig zu detektieren.

Hierzu ist die bauliche und technische Infrastruktur für eine Kameraüberwachung des Außenzauns herzustellen. Vorgesehen sind insbesondere neue bzw. anzupassende Kabeltrassen, Kabelschutzrohr- und Leitungssysteme, Kameramasten mit zugehörigen Fundamenten sowie die erforderlichen Energie- und Datenanbindungen für die sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Gegenstand der vorgesehenen Ausschreibung sind Planungsleistungen auf Grundlage der HOAI für die Objektplanung Ingenieurbauwerke, die Tragwerksplanung sowie die Fachplanung Technische Ausrüstung (elektrotechnischen Infrastruktur).

Die Planung ist unter Berücksichtigung des Bestands, der vorhandenen Leitungs- und Trasseninfrastruktur, der betrieblichen Randbedingungen des Flughafens sowie der Anforderungen an Bauablauf, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Sicherheit im laufenden Betrieb zu entwickeln. Die Maßnahme betrifft mehrere räumlich getrennte, funktional jedoch zusammenhängende Abschnitte entlang des Perimeters.

Die Kamera-, Sensor- und Detektionstechnik selbst ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung. Diese Systeme werden gesondert geplant und vergeben. Vom Auftragnehmer sind jedoch die hierfür erforderlichen baulich-technischen Voraussetzungen sowie die Schnittstellen zur separaten sicherheitstechnischen Planung zu berücksichtigen und in die Gesamtplanung zu integrieren.

Anlage: Lageplan „Planungsumgriff“ ***(wird im Rahmen der Angebotsphase nach unterzeichneter Vertraulichkeitserklärung bereitgestellt)***

Vertrags-Nr. 2026-1005146

Anhang 2 - Abgrenzung zu anderen, vom Auftragnehmer nicht zu bearbeitenden Leistungen

Für die unter Anhang 1 aufgeführten Leistungen sind Leistungsabgrenzungen / Schnittstellen innerhalb des Planungsumgriffs sowie zu den angrenzenden Planungsbereichen zu bearbeiten. Der Auftragnehmer (AN) muss an den Leistungsabgrenzungen / Schnittstellen mit den anderen, fachlich Beteiligten solange Lösungen abstimmen, bis eine vollständige und funktionsfähige Gesamtleistung ausgeführt ist.

Die Leistungsabgrenzungen / Schnittstellen sind entsprechend des Planungsfortschrittes zu aktualisieren und zu konkretisieren. Der AN muss die abgestimmten Schnittstellen auf eigenen Schnittstellenplänen zeichnerisch eindeutig darstellen. Die Schnittstellen sind gegebenenfalls in der Ausschreibungsphase und der Objektüberwachung fortzuschreiben.

1. Räumlicher Umgriff - gemäß Lageplan „Planungsumgriff“

Der für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Planungsleistungen maßgebliche räumliche Umgriff ergibt sich aus dem der Anlage zu Anhang 1 beigefügten Lageplan „Planungsumgriff“.

Die Leistungen sind im Bestandsumfeld sowie innerhalb des Sicherheitsbereichs bzw. im Bereich kritischer Flughafeninfrastruktur zu erbringen. Der Auftragnehmer hat sämtliche hieraus resultierenden räumlichen Schnittstellen, Abhängigkeiten und Beschränkungen bei der Planung zu berücksichtigen und mit den jeweils fachlich Beteiligten abzustimmen.

2. Fachtechnische Abgrenzung zu: „CCTV-Technik“

Das Arbeitspaket „CCTV-Technik“ wurde gesondert vergeben und ist nicht Bestandteil der vorliegenden Beauftragung. Gegenstand dieser gesonderten Leistung sind insbesondere die Prüfung und Festlegung der einzusetzenden Kameratechnologie und -technik sowie die Systemkonfiguration. Die aus dieser Planung resultierenden Festlegungen, insbesondere hinsichtlich der konkreten Standorte von Kameras und Masten, stellen verbindliche Randbedingungen für die vertragsgegenständliche Planung dar und sind vom Auftragnehmer entsprechend zu berücksichtigen.

Vertrags-Nr. 2026-1005146
Anhang 3 - Beschreibung der Vertragsleistungen des Auftragnehmers (Leistungsbeschreibung)

1. Allgemeine Festlegungen zum Leistungsumfang

Auf der Grundlage der Festlegungen des Generalplanervertrages (im Folgenden: Vertrag), insbesondere dort § 3 „Leistungen des Auftragnehmers“, werden im nachfolgenden vertragsgegenständlichen Anhang 3 (§ 2.1 des Vertrages) die vertraglichen Leistungspflichten des AN näher beschrieben.

1.1 Im Leistungsumfang des AN sind alle erforderlichen Planungsleistungen enthalten, die zur funktionsgerechten Planung des vertragsgegenständlichen Projekts nach Maßgabe des vorliegenden Vertrages für die **Generalplanung M3 Zaunüberwachung**, insbesondere für die **Objektplanung Ingenieurbauwerke**, die **Fachplanung Technische Ausrüstung** und die **Tragwerksplanung**, erforderlich sind oder es künftig werden, auch wenn diese im Leistungsbild nachfolgend nicht ausdrücklich genannt sein sollten. Außerhalb des hier vereinbarten Leistungsumfangs liegen nur solche Planungsleistungen der vorgenannten Leistungsbereiche, die vorliegend ausdrücklich aufgelistet sind oder über die sich AG und AN nachträglich ausdrücklich einigen.

AG und AN sind sich darüber einig, für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen kein eigenständig vollständiges Leistungsbild zu erstellen. Statt dessen übernehmen die Vertragsparteien soweit sinnvoll die HOAI-Leistungsbilder zu den jeweils beauftragten einzelnen Leistungsbereichen mit der Maßgabe, dass die dort im jeweiligen Leistungsbereich für die jeweilige Leistungsphase genannten Grundleistungen zugleich Vertragsleistungen sein sollen, soweit im Planervertrag nichts anderes vereinbart ist.

Ergänzend hierzu sind nachfolgend in Anhang 3 weitere einzelne Vertragsleistungen für die jeweiligen Leistungsphasen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – aufgelistet. Ungeachtet dessen ergibt sich der vertragliche Leistungsumfang aus dem im Ergebnis vom AN in der jeweiligen Leistungsphase geschuldeten Leistungserfolg wie er nachfolgend beschrieben ist.

1.2 Ergebnis der **Grundlagenermittlung** muss sein, dass alle Voraussetzungen zur Lösung der beauftragten Planungsaufgabe ermittelt sind, mit dem AG eine abgestimmte und dokumentierte Klärung der Aufgabenstellung vorliegt.

1.3 Ergebnis der **Vorplanung** muss sein, dass unter Einbeziehung von Alternativen ein Planungskonzept vorliegt, welches die Planungsziele des AG realisierbar macht und welches öffentlich-rechtlich genehmigungsfähig ist. Für die Ziele der Kostensicherheit sind kostenrelevante Planungsbereiche vertiefend zu bearbeiten („erweiterte Vorplanung“).

1.4 In der **Entwurfsplanung** muss die mit der vom AG freigegebenen Vorplanung definierte Planungskonzeption bis zum vollständig genehmigungsfähigen Entwurf erarbeitet sein. Des weiteren muss die Entwurfsplanung nach rechtzeitiger Anforderung durch den AG für eine aus Zeitgründen ggf. erforderlich werdende vorgezogene Ausschreibung geeignet sein.

1.5 Ergebnis der **Genehmigungsplanung** muss ein nach allen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften genehmigungsfähiger Entwurf sein, welcher inhaltlich und formal bis zur Erteilung der Baugenehmigung und etwaiger anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen/Zustimmungen zu betreuen ist. Dies gilt auch für die nachträgliche, auch wiederholte, Erstellung von Genehmigungsunterlagen, die – gleichgültig aus welchem Grund – von den zuständigen Genehmigungsbehörden angefordert werden.

1.6 Ergebnis der **Ausführungsplanung** muss sein, dass allen ausführenden Unternehmen rechtzeitig die ausführungsreife Planung zur Verfügung steht und diese darüber hinaus geeignet ist, vollständige und richtige Leistungsbeschreibungen für die Ausschreibung (Leistungsphase 6) zu ermöglichen, sofern nicht bereits eine vorgezogene Ausschreibung stattgefunden hat.

1.7 Ergebnis des **Vorbereitens der Vergabe** muss sein, dass vollständig und zeitgerecht alle Ausschreibungsunterlagen, insbesondere Leistungsbeschreibungen samt dazugehöriger technischer Vorschriften, vorliegen, um unter Beachtung der Anforderungen an erschöpfende Leistungsbeschreibungen die Durchführung der Ausschreibung für sämtliche zu beauftragende Leistungen möglich zu machen. Hierbei ist es die besondere Aufgabe des AN, auf der Grundlage von Vergabeverfahren nach öffentlichem Vergaberecht für den AG Ausschreibungsergebnisse zu erzielen, die eine hohe Bestell-, Kosten- und Terminsicherheit gewährleisten. Soweit eine vorgezogene Ausschreibung stattfindet, richtet sich der Umfang der Bestellsicherheit nach der Planungsgenauigkeit der Planungsphase, auf deren Grundlage die Ausschreibung durchgeführt wird.

1.8 Das Ergebnis der **Mitwirkung bei der Vergabe** muss sein, dass der AG zu Beauftragungen kommt, die unter Beachtung der Erfordernisse der Bestell-, Kosten- und Terminsicherheit eine wirtschaftliche und reibungslose Bauausführung, insbesondere ohne vermeidbare Nachtragsforderungen der Unternehmer, ohne Behinderungen und ohne Bedenkenanmeldung sowie mit anschließender Abrechnungssicherheit, ermöglichen.

1.9 Ergebnis der **Objektüberwachung und Dokumentation** muss sein, dass die vom AG für das vertragsgegenständliche Projekt erteilten Aufträge vollständig, ordnungsgemäß und termingerecht abgewickelt werden, die vereinbarten baulichen Qualitäten eingehalten sind und eine beauftragungskonforme Abrechnung stattfindet.

~~1.10 Ergebnis der **Objektbetreuung** muss sein, dass nach Abschluss der Leistungsphase alle Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass eine dauerhafte und ordnungsgemäße Nutzung des vertragsgegenständlichen Projekts dadurch sichergestellt ist, dass alle vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche feststellbaren Mängel rechtzeitig gerügt werden, deren vollständige Beseitigung gewährleistet ist.~~

1.11 Die Leistungspflicht und Verantwortlichkeit des AN als Generalplaner umfasst in den beauftragten Leistungsphasen die vollständige terminliche, kostenmäßige, fachtechnische und bauablaufmäßige Schnittstellenkoordinierung der im Rahmen der Generalplanung zu

erbringenden Planungsleistungen sowie die Koordinierung zu den vom AG gesondert beauftragten weiteren fachlich Beteiligten.

2. Allgemeine Anforderungen an die Leistungsbilder

2.1 Gliederung / Projektstruktur

Das Projekt „M3 Zaunüberwachung“ besteht aus folgenden Funktionsbereichen:

- Kabeltiefbau und Kabeltrassen einschließlich Trassenneubau, Nutzung von Bestandstrassen, Kabelzugschächten, Querungen und Bestandseinbindungen
- Energieversorgung, Niederspannungsinfrastruktur sowie Kabelverlegung für die Zaunüberwachung; Verteilerschränke, Überspannungsschutz und sonstige für die Zaunüberwachung erforderlichen technischen Anlagen
- Daten- und fernmeldetechnische Infrastruktur und Verteilereinrichtungen.
- Masten, Mastenfundamente und alle weiteren für die Zaunüberwachung erforderlichen baulichen und Anlagen

Planerische Integration in den bestehenden Außenzaun und die vorhandenen technischen Anlagen im Bereich Nordbahn, Südbahn und Bereich Mitte
Schnittstellen zu Flughafenbetrieb, Konzernsicherheit, technischen Fachbereichen, Sicherheitsbehörden, Versorgungsträgern, Bestandsanlagen und sonstigen am Projekt Beteiligten

Die Gliederung in oben genannte Bereiche und dabei entstehende Schnittstellen sind jeweils in

- Planunterlagen
- Flächen- und Massenermittlungen
- Erläuterungsbericht / Baubeschreibung entsprechend DIN 276 (in der vom AG vorgegebenen Fassung)
- Kostenermittlungen

gut erkennbar zu berücksichtigen, zum Beispiel in Form von Eintragungen in den Plänen, Zwischenüberschriften in der Baubeschreibung und Zwischensummen in der Flächen- und Kostenermittlung.

2.2 Grundleistungen für CAD-Planung

Die als Anlage beigefügte Richtlinie „Handbuch CAD-Planung“ beschreibt den während der Planungsphase für den AN verbindlichen Standard zur strukturierten Erstellung der Vorentwurfs-, Entwurfs- und Ausführungsplanung für alle Bereiche des AG.

Diese Richtlinie ist Vertragsbestandteil. Es gilt der bei Vertragsabschluss übergebene Versionsstand als vereinbart.

Bestandsdaten, die der AN vom AG zur Verfügung gestellt bekommt, dienen ausschließlich der Information und sind keine verbindlichen Grundlagen für die Erstellung von eigenen Zeichnungen o-der Planungsunterlagen. Sämtliche Maße sind vor Ort zu prüfen.

Unmittelbar nach Auftragserteilung und noch vor Aufnahme der CAD-Zeichenarbeiten findet im Haus des AG ein Abstimmungstermin zwischen dem CAD-Personal des AG und AN statt. Dabei wird das CAD-Personal des AN in die CAD- und Datenstruktur des AG eingewiesen. Diese Einweisung ist für den AN unentgeltlich. Im Anschluss übergibt der AG dem AN die für die Planung erforderlichen Vorlagen- und Bestandszeichnungen.

Vom AN erstellten CAD-Zeichnungen, die nicht den Vorgaben der Richtlinie „Handbuch CAD-Planung“ entsprechen, werden nicht angenommen. Sie sind zu Lasten des AN zu überarbeiten.

Alle im Rahmen der Beauftragung zu liefernden CAD-Daten sind direkt im Programm AutoCAD (CAD-Formate; DWG; aktuelle Version: AutoCAD 2016) oder mit einer kompatiblen Software zu erzeugen und abzuspeichern. Dateien, die in einer anderen Software erstellt wurden, werden nur nach Prüfung auf komplette Funktionalität der Bearbeitbarkeit in AutoCAD durch den AG akzeptiert.

Davon abweichende Regeln gelten für Stromlaufpläne. Diese sind mit dem Programm EPLAN Electric P8 zu erstellen.

Der AN hat auf eigene Kosten die notwendige Hard- und Software bereitzustellen, die für die Erstellung und Lieferung der CAD-Daten erforderlich ist.

Mit der Anerkennung dieser Regeln sichert der AN eine entsprechende CAD-Qualität seiner Planlieferungen zu.

2.3 Planunterlagen und Dokumente

Sämtliche Unterlagen sind für die weiter zu verfolgende Planungsvariante anzufertigen:

- 1-fach in Papierform im Originalmaßstab
- (Pläne im Originalmaßstab 1 x gefaltet)
- 1-fach in Papierform in vervielfältigbarer Form (Dokumente ungebunden, Pläne gerollt)
- 1-fach auf einem zugelassenen Datenträger (z.B. CD-ROM), als Plotfiles (HPGL2)

- sowie die AutoCAD-Originaldaten (CAD-Formate; DWG; aktuelle Version: AutoCAD 2016)
- alle Pläne müssen enthalten:
- Achsmaße zum Nachweis der BRI und der Raumflächen
- Darstellung der besonderen Bauausführung sowie der Anlagen und Einbauten
- der technischen Ausrüstung
- Raumbezeichnungen
- Höhenkoordinaten Oberkante Fußboden bezogen auf NN
- Festpunkte, bezogen auf das Koordinatennetz des Flughafens
- außerdem die vollständige Planbezeichnung (Legende, Maßstab, Bearbeitungsstand, Planbezeichnung, Status)
- Power-Point-Präsentation nach Abschluss einer Planungsphase mit deren wesentlichen, komprimierten Ergebnissen (Fortzuschreiben ist diese Präsentation bis einschließlich Entwurfsplanung bzw. nachfolgend zu ergänzen um evtl. im Vergabeverfahren eingereichte Sondervorschläge.)

Die Tätigkeit der Variantenerzeugung und -selektion bzw. -einschränkung ist in Form von Skizzen und Bewertungstabellen 1-fach für jede Variante zu dokumentieren und in die Power-Point-Präsentation aufzunehmen.

2.4 Erweiterte Kostenschätzung der Vorplanung

Der AN erstellt für die weiterzuverfolgende Planungsalternative eine tragfähige Kostenaussage, basierend auf Mengengerüsten, gegliedert nach

- DIN 276 (Fassung 2008) bis zur 3. Gliederungsebene für die wesentlichen, kostenrelevanten Konstruktionen, z.B. KG 351 Deckenkonstruktionen.
- Kostenelement, weitere Differenzierung nach Qualität bzw. Ausführungsart die im Hinblick auf die Kostenermittlung wesentlich ist.
- Im Bereich der KG 300 Baukonstruktionen nach Vorgabe des Auftraggebers.

Flächenermittlung, Baubeschreibung und Kostenermittlung werden zeitgleich mit den anderen Planungsergebnissen auch auf Datenträger (excel, word) übergeben.

Die Variantenbewertung und -selektion bzw. -einschränkung erfolgt unter anderem durch Ermittlung der Differenzkosten zu anderen Varianten hinsichtlich der sie unterscheidenden Merkmale.

2.5 Leistungen außerhalb des vereinbarten Planungsumfangs gemäß § 3.1 des Planervertrages

Nicht im Leistungsumfang des AN sind:

2.5.1 Planungsleistungen außerhalb der Objektplanung Ingenieurbauwerke, der Fachplanung Technische Ausrüstung und der Tragwerksplanung, soweit diese nicht für die funktionsgerechte Planung der M3 Zaunüberwachung erforderlich sind
2.5.2 Bodengutachten / Baugrunduntersuchung
2.5.3 Vermessungsleistungen
2.5.4 Prüfingenieur Tragwerksplanung
2.5.5 Sicherheitsbeauftragter / SiGe-Koordinator
2.5.6 Verfahren „Zustimmung im Einzelfall“
2.5.7 Gegebenenfalls ein Kontaminationsgutachten

3. Leistungsbild Generalplanung M3 Zaunüberwachung

3.1 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung der Generalplanungsleistungen erfolgt stufenweise. Die nachfolgend beschriebenen Leistungsbilder und Leistungsphasen werden jeweils nur insoweit Vertragsleistung, wie sie durch den AG beauftragt bzw. abgerufen werden.

- **Projektstufe 1:** LPH 1 Grundlagenermittlung und LPH 2 für die Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41 ff. mit Anlage 12 HOAI, die Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß §§ 53 ff. mit Anlage 15 HOAI sowie die Tragwerksplanung gemäß §§ 49 ff. mit Anlage 14 HOAI.
- **Projektstufe 2:** LPH 3 Entwurfsplanung und LPH 4 Genehmigungsplanung für die Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41 ff. mit Anlage 12 HOAI, die Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß §§ 53 ff. mit Anlage 15 HOAI sowie die Tragwerksplanung gemäß §§ 49 ff. mit Anlage 14 HOAI.
- **Projektstufe 3:** LPH 5 Ausführungsplanung für die Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41 ff. mit Anlage 12 HOAI, die Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß §§ 53 ff. mit Anlage 15 HOAI sowie die Tragwerksplanung gemäß §§ 49 ff. mit Anlage 14 HOAI.
- **Projektstufe 4:** LPH 6 Vorbereitung der Vergabe, Lph 7 Mitwirkung bei der Vergabe für die Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41 ff. mit Anlage 12 HOAI und die Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß §§ 53 ff. mit Anlage 15 HOAI; sowie die LPH 6 Vorbereitung der Vergabe für die Tragwerksplanung gemäß §§ 49 ff. mit Anlage 14 HOAI.
- **Projektstufe 5:** LPH 8 Objektüberwachung, Bauüberwachung bzw. Bauoberleitung und Dokumentation für die Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41 ff., Anlage 12 HOAI und die Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß §§ 53 ff., Anlage 15 HOAI

3.2 Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41 ff. mit Anlage 12 HOAI Grundleistungen

Leistungsphase	Grundleistungen gemäß HOAI	projektspezifische Ergänzungen / Hinweise
LPH 1 Grundlagenermittlung	• Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des AG • Ortsbesichtigung • Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf • Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter • Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	Die Grundleistungen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Außenzaunabschnitte Nordbahn, Südbahn und Bereich Mitte, der Bestandstrassen, Querungen, Sicherheitsbereiche sowie der betrieblichen Randbedingungen des Flughafenbetriebs zu erbringen.
LPH 2 Vorplanung	• Analysieren der Grundlagen • Abstimmen der Zielvorstellungen mit den öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter • Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen • Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich alternativer Lösungsmöglichkeiten • Zeichnerische Darstellung und Erläuterung des Planungskonzepts • Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge	Bei Variantenbildung und Planungskonzept sind Trassenneubau, Nutzung bestehender Trassen, Kabelzugschächte, Querungen, Bestandseinbindungen, Bauphasen und Aufrechterhaltung des sicheren Flughafenbetriebs als Planungsrandbedingungen zu berücksichtigen.
LPH 3 Entwurfsplanung	• Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad	Der Entwurf ist mit den Bestandstrassen, Versorgungsträgern, Sicherheitsanforderungen, betrieblichen Sperr- und Zugangsregelungen sowie den

	• Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer fachlich Beteiligter • Fachspezifische Berechnungen • Ermitteln und Begründen zuwendungsfähiger Kosten, soweit erforderlich • Mitwirken bei der Kostenberechnung und Terminplanung • Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung • Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	Schnittstellen zu Elektrotechnik, Datenkommunikation und Zaunüberwachung abzugleichen.
LPH 4 Genehmigungsplanung	• Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen • Einreichen der Unterlagen • Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	Genehmigungs- und Zustimmungsunterlagen sind so aufzubereiten, dass die sicherheits- und betriebsbezogenen Randbedingungen des Flughafenbereichs, insbesondere Arbeiten am Außenzaun und in Sicherheitsbereichen, nachvollziehbar abgebildet sind.
LPH 5 Ausführungsplanung	• Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben • Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad • Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung	Die Ausführungsplanung hat Bauphasen, Provisorien, Bestandseinbindungen, Querungen, Zugänglichkeiten, Sperrzeiten und sicherheitsrelevante Betriebszustände ausführungsreif zu berücksichtigen.
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	• Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen • Aufstellen der Vergabeunterlagen mit Leistungsbeschreibungen und Leistungsverzeichnissen • Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den	Die Vergabeunterlagen sind gewerkescharf und schnittstellenklar aufzubauen; Anforderungen aus Kabeltiefbau, Elektrotechnik, Zaunüberwachung, Betrieb und Sicherheit sind widerspruchsfrei in Leistungsbeschreibung, Vorbemerkungen und Mengenermittlung abzubilden.

	Leistungsbeschreibungen der weiteren fachlich Beteiligten • Kostenkontrolle durch Vergleich der bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung	
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	• Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels • Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen • Mitwirken bei Bietergesprächen	Bei Angebotsprüfung und Bieterkommunikation sind technische Auswirkungen auf Bauablauf, Sicherheitsanforderungen, Betrieb, Bestandseinbindungen und Schnittstellen als Bewertungs- und Klärungsmaßstab zugrunde zu legen.
LPH 8 Objektüberwachung	• Überwachen der Ausführung auf Übereinstimmung mit Genehmigungen, Ausführungsplanung, Leistungsbeschreibung und anerkannten Regeln der Technik • Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten • Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans • Dokumentation des Bauablaufs • Rechnungsprüfung einschließlich Aufmaßprüfung • Kostenkontrolle und Kostenfeststellung • Organisation der Abnahme und Feststellung von Mängeln • Überwachen der Mängelbeseitigung • Zusammenstellen der Dokumentation	Die Objektüberwachung ist auf die besonderen Randbedingungen im Sicherheitsbereich, die Aufrechterhaltung des Flughafenbetriebs, die Dokumentation kritischer Bestandseinbindungen und die Mitwirkung an betriebsbezogenen Freigaben auszurichten.

3.3 Tragwerksplanung gemäß §§ 49 ff. mit Anlage 14 HOAI Grundleistungen

Leistungsphase	Grundleistungen gemäß HOAI	projektspezifische Ergänzungen / Hinweise
LPH 1 Grundlagenermittlung	• Klären der Aufgabenstellung auf dem Fachgebiet Tragwerksplanung im Benehmen mit dem Objektplaner • Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten • Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	Die Grundleistungen sind auf die tragwerksrelevanten Randbedingungen der Masten, Mastenfundamente, Bestandseinbindungen, Querungen, Baugrundannahmen und angrenzenden Bestandsanlagen auszurichten.
LPH 2 Vorplanung	• Analysieren der Grundlagen • Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung von Standsicherheit, Gebrauchsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit • Mitwirken beim Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich alternativer Lösungsmöglichkeiten • Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit • Mitwirken bei der Kostenschätzung und Terminplanung • Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	Bei der statisch-konstruktiven Variantenbetrachtung sind unterschiedliche Fundament- und Gründungslösungen für Regelmasten, Sonderstandorte, Querungen und konfliktträchtige Bestandsbereiche zu berücksichtigen.
LPH 3 Entwurfsplanung	• Erarbeiten der Tragwerkslösung unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen • Überschlägige statische Berechnung und Bemessung • Erstellen von Positionsplänen oder Eintragen der statischen	Die Tragwerkslösung ist mit Objektplanung, Kabeltiefbau und technischer Ausrüstung so abzustimmen, dass Sonderfundamente, Einbauteile, Schutzabstände, Leitungsquerungen und Bauzustände planerisch integriert sind.

	Positionen in die Entwurfszeichnungen • Mitwirken bei Objektbeschreibung und Erläuterungsbericht • Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit • Mitwirken bei Kostenberechnung und Terminplanung • Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung • Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
LPH 4 Genehmigungsplanung	• Aufstellen prüffähiger statischer Berechnungen für das Tragwerk • Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen normaler Bauzustände • Anfertigen der Positionspläne oder Eintragen der statischen Positionen in die Entwurfszeichnungen • Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung • Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle unter Einbeziehung des Auftraggebers • Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne nach Maßgabe des bauaufsichtlichen Verfahrens	Prüffähige Unterlagen sind unter Berücksichtigung der projektspezifischen Mast-, Fundament-, Einbauteil- und Bauzustandsanforderungen sowie der hierfür maßgeblichen Genehmigungs- und Prüfanforderungen zu erstellen.
LPH 5 Ausführungsplanung	• Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 • Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der Ausführungspläne des Objektplaners	Die Ausführungsunterlagen haben Sonderkonstruktionen, Fundamentdetails, Einbauteile, Montage- und Bauzustände sowie Provisorien im erforderlichen Detaillierungsgrad der Ausführung zu berücksichtigen.

	• Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen • Aufstellen detaillierter statischer Berechnungen und Bemessungen • Abstimmen der Ausführungsunterlagen mit Objektplanung und fachlich Beteiligten	
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	• Ermitteln der Betonstahlmengen und sonstiger tragwerksrelevanter Mengen • Mitwirken beim Aufstellen der Leistungsbeschreibungen als Ergänzung zur Objektplanung	Mengen und technische Angaben sind so zu liefern, dass Fundamenttypen, Bewehrung, Einbauteile, Sonderkonstruktionen, Bauzustände und Schnittstellen zur Objektplanung eindeutig in den Vergabeunterlagen abgebildet werden können.

3.4 Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß §§ 53 ff. mit Anlage 15 HOAI Grundleistungen

Leistungsphase	Grundleistungen gemäß HOAI	projektspezifische Ergänzungen / Hinweise
LPH 1 Grundlagenermittlung	• Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung im Benehmen mit dem Objektplaner • Ermitteln der Planungsrandbedingungen • Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf • Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter	Die Grundleistungen sind unter Berücksichtigung der vorhandenen Energie-, Daten-, Verteiler-, Steuerungs- und Sicherheitsinfrastruktur sowie der Anforderungen an deren Einbindung in die Zaunüberwachung zu erbringen.

	• Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
LPH 2 Vorplanung	• Analysieren der Grundlagen • Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten • Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich alternativer Lösungsmöglichkeiten • Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile • Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge • Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit • Kostenschätzung nach DIN 276 und Terminplanung • Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	Das Planungskonzept hat Energieversorgung, Datenkommunikation, Verteilereinrichtungen, Überspannungsschutz, Systemkompatibilität und sicherheitsrelevante Einbindung einschließlich Schnittstellen zu Bestandsanlagen zu berücksichtigen.
LPH 3 Entwurfsplanung	• Durcharbeiten des Planungskonzepts unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen • Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile • Zeichnerische Darstellung der technischen Anlagen im erforderlichen Umfang • Anlagenbeschreibung mit Angabe der Nutzungsbedingungen • Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte • Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und fachlich	Der Entwurf ist mit den Betriebs-, Sicherheits-, Kommunikations- und Instandhaltungsanforderungen des AG abzugleichen; dies umfasst insbesondere Übergabepunkte, Schaltzustände, Datenwege und Systemgrenzen.

	Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit • Kostenberechnung nach DIN 276 und Terminplanung • Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung • Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
LPH 4 Genehmigungsplanung	• Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für erforderliche Genehmigungen oder Zustimmungen • Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden • Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	Unterlagen für Genehmigungen und Zustimmungen sind so aufzubereiten, dass technische, betriebliche und sicherheitsbezogene Anforderungen an Energieversorgung, Datenkommunikation und Systemeinbindung nachvollziehbar dargestellt sind.
LPH 5 Ausführungsplanung	• Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 • Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen • Zeichnerische Darstellung der Anlagen im abgestimmten Maßstab und Detaillierungsgrad • Anpassen und Detaillieren von Funktions- und Strangschemata bzw. Funktionslisten • Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit Objektplanung und fachlich Beteiligten • Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung	Die Ausführungsplanung hat Umschaltungen, Provisorien, Betriebszustände, Inbetriebnahmeschnittstellen, Kabelwege, Verteilerschränke, Schutzmaßnahmen und Systemgrenzen ausführungsreif abzubilden.

LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	• Ermitteln von Mengen als Grundlage für Leistungsbeschreibungen • Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen • Abstimmen der Leistungsbeschreibungen mit Objektplanung und weiteren fachlich Beteiligten • Ermitteln der Kosten auf Grundlage der bepreisten Leistungsverzeichnisse • Kostenkontrolle durch Vergleich mit der Kostenberechnung	Leistungsbeschreibungen und Mengenermittlungen sind so zu strukturieren, dass Zaunüberwachung, Energieversorgung, Datenübertragung, Steuerung, Systemkompatibilität und Schnittstellen zu Bestandssystemen eindeutig und widerspruchsfrei beschrieben sind.
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	• Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Preisspiegel • Prüfen und Werten von Nebenangeboten, soweit zugelassen	Bei Prüfung, Wertung und Klärung der Angebote sind Systemkompatibilität, Betriebssicherheit, Instandhaltbarkeit, Schnittstellen zu Bestandssystemen und Umsetzbarkeit im laufenden Flughafenbetrieb zugrunde zu legen.
LPH 8 Objektüberwachung	• Überwachen der Ausführung der technischen Anlagen • Mitwirken beim Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans • Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen • Rechnungsprüfung und Kostenkontrolle • Mitwirken bei Abnahmen • Prüfen der Bestandsunterlagen • Überwachen der Mängelbeseitigung • Dokumentation des Bauablaufs	Die Objektüberwachung hat Inbetriebnahme, Funktionsprüfungen, Probebetrieb, Umschaltungen, Systemintegration, sicherheitsrelevante Abnahmen und die Prüfung der Bestandsdokumentation im Rahmen der beauftragten Grundleistungen zu berücksichtigen.

3.5 Besondere Leistungen

3.5.1 Örtliche Bauüberwachung Objektplanung

Kontrolle der Umsetzung vor Ort in Bezug auf Planungsvorgaben, Qualität, Termine, Schnittstellen und sicherheitsrelevante Randbedingungen am Flughafen München.

Abstimmung mit Auftraggeber, Dritten, Fachplanern, ausführenden Unternehmen und gegebenenfalls betroffenen Flughafenbereichen bei Abweichungen oder Klärungsbedarf.

Dokumentation von Baufortschritt, Mängeln, Behinderungen und erforderlichen Maßnahmen als Grundlage für eine nachvollziehbare Projektsteuerung.

3.5.2 Detaillierte Bestandsaufnahme

Projektbezogene Aufnahme der vorhandenen baulichen, technischen und infrastrukturellen Gegebenheiten im betroffenen Bereich.

Erfassung relevanter Bestandsanlagen, Medien, Trassen, Zuwegungen, Zaunanschlüsse, Gelände- und Schnittstellenbereiche als Grundlage der Generalplanung.

Abgleich vorhandener Unterlagen mit den örtlichen Verhältnissen sowie Identifikation von Lücken, Konflikten und besonderen Randbedingungen.

Zusammenstellung der Ergebnisse als belastbare Planungsgrundlage für die weitere Erschließungs-, Ablauf- und Ausführungsplanung.

3.5.3 Übergeordnete Baulogistik / Bauablaufplanung

Entwicklung einer übergeordneten Bauablauf- und Logistikplanung unter Berücksichtigung des laufenden Flughafenbetriebs.

Koordination von Bauphasen, Zufahrten, Baustelleneinrichtung, Materiallogistik, Sperrflächen und Schnittstellen zu angrenzenden Maßnahmen.

Berücksichtigung sicherheits-, betriebs- und genehmigungsrelevanter Vorgaben für Arbeiten im Umfeld des meldefähigen Zauns.

Ableitung eines abgestimmten Ablaufkonzepts zur Minimierung von Störungen, Terminrisiken und Behinderungen zwischen den beteiligten Gewerken.

Vertrags-Nr. 2026-1005146
Anhang 4 - Vergütung

I. Allgemeine Grundlagen der vereinbarten Vergütung

1. Allgemeine Festlegungen

1.1. Es wird ein **Planerhonorar** vereinbart, dessen Berechnungsgrundlagen im Generalplanervertrag (im Folgenden: Vertrag) und im vorliegenden **Anhang Vergütung** festgelegt sind.

1.2 Mit dem vereinbarten Honorar sind sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen des AN für die Vertragsdauer abgegolten, ausgenommen:

1.2.1 vergütungspflichtige zusätzliche oder geänderte Leistungen i.S.v. Ziff. 3.5 Abs. 2 i.V.m. Ziff. 11.2 des Vertrages,

1.2.2 Nebenkosten des AN, die über Ziffer I.4 hinaus nach im Einzelfall zwischen AG und AN zu treffender Vereinbarung gesondert vergütet werden sollen.

1.3 Zu den gemäß Ziff. 3.1.2 i.V.m. Ziff. 3.3.1 des Vertrages optional beauftragten Projektstufen 2 - 4 erfolgt die Vergütung des AN entsprechend dem Umfang der jeweiligen Leistungsabrufe des AG nach den hierzu im vorliegenden Anhang **Vergütung** vereinbarten Vergütungsfestlegungen.

1.4 Das vereinbarte Honorar gilt für die tatsächliche Dauer der fest und optional beauftragten Vertragsleistungen, sofern nicht nach Ziff. 12.2 des Generalplanervertrages etwas anderes gilt.

1.5 Kommt es zu einer Überlappung von Vertragsleistungen aus einzelnen HOAI-Leistungsphasen / Projektstufen, so führt dies zu keiner Änderung der vereinbarten Vergütung.

1.6 Die vereinbarten Honorare enthalten die Abgeltung der Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungsrechte nach Ziff. 21.2 des Vertrages.

1.7 Etwaige Koordinations- und Überwachungskosten des AN aus Nachunternehmer- / Unterauftragnehmerbeauftragungen oder aufgrund der Bildung einer Planungs- bzw. Ingenieurgemeinschaft werden nicht gesondert vergütet, sofern nicht vorliegend ausdrücklich eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.

1.8 Sämtliche, im vorliegenden Anhang Vergütung vereinbarten Vergütungen sind Netto-Angaben. Die Umsatzsteuer ist gesondert in Rechnung zu stellen und wird bei gesondertem Ausweis zusätzlich vergütet.

2. Anrechenbare Kosten

2.1 Die anrechenbaren Kosten werden für sämtliche sowohl fest als auch optional beauftragten Leistungsphasen/Projektstufen

☐ auf der Grundlage der DIN 276, Teil 1, Fassung 2008, ermittelt (§ 4 Abs. 1 HOAI).

X abweichend von § 4 Abs. 1 HOAI auf der Grundlage der DIN 276, Fassung 2018, ermittelt.

2.2 Der Honorarberechnung wird für die Dauer der Vertragsleistungen die vom AG für die Zwecke der Honorarberechnung ausdrücklich freigegebene **Kostenberechnung** zugrunde gelegt.

ENTWURF

2.3 Für die Zwecke der Honorarberechnung erfolgen für die Kostenberechnung folgende Wertberichtigungen:

2.3.1 Hinzurechnungen:

a) Einsparungen des AG nach § 4 Abs. 2 HOAI sind zu berücksichtigen

2.3.2 Abminderungen:

a) Die Kostenberechnung ist um Risikozuschläge bereinigt. Ansätze für „Unvorhergesehenes“ sind gesondert auszuweisen und werden bei der Honorarberechnung nicht berücksichtigt.

b) Die in der Kostenberechnung enthaltenden Toleranzen zu Kostenangaben werden mit der Untergrenze als Honorarberechnungsgrundlage angesetzt.

c) Herstellkosten als unmittelbare Folge vereinbarter einzelner Vertragsleistungen, für die ohne Preisrechtsbindung nach HOAI Einzelpauschalen vereinbart werden oder die nach Zeitaufwand vergütet werden, sind nicht anrechenbar.

ENTWURF

3. Zeithonorar

Soweit das Honorar des AN nach den Bestimmungen des Vertrages samt seinen Anhängen als Vergütung nach Zeitaufwand berechnet wird, gelten während der Vertragsdauer folgende Pauschalsätze:

Gemäß Anlage 01 zu Anhang 04, Formblatt Honorar

jeweils inkl. Nebenkosten und zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Dem Tagessatz liegt eine arbeitstäglich durchschnittliche Arbeitsdauer von 8 - 10 Stunden bei einer max. Wochenarbeitszeit von 45 Stunden (Arbeitszeitgesetz) zugrunde.

Der Stundensatz fällt ab einer Leistungsdauer von mindestens 30 Minuten an.

4. Nebenkosten

☒ Eine gesonderte Erstattung der Nebenkosten findet nicht statt. Die Abgeltung der Nebenkosten ist in den vereinbarten Honoraren eingerechnet.

☐ Es erfolgt eine gesonderte Erstattung der Nebenkosten nach folgender Maßgabe:

4.1 Alle Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI sowie alle sonstigen Neben- Reisekosten werden pauschal abgegolten, sofern AG und AN im Einzelfall vorab keine anderweitige Vereinbarung treffen.

Der Zuschlag auf das Planerhonorar (netto, ohne Zeithonorare oder Pauschalierung auf Zeitaufwand) für die pauschale Abgeltung der Nebenkosten beträgt:

[xx,xx] %

4.2 Der Nebenkostenzuschlag entfällt für Honorare, die als Vergütung nach Zeitaufwand berechnet und vereinbart werden, auch wenn diese pauschaliert vereinbart werden.

4.3 Glaubt der AN, über die vorgenannten Regelungen hinaus Anspruch auf gesonderte Abgeltung von Nebenkosten zu haben, so ist zusätzlich anspruchsbegründende Voraussetzung, dass dieser Anspruch dem AG schriftlich angekündigt wird, bevor die betreffenden Kosten ausgelöst werden.

5. Mitzuverarbeitende Bausubstanz

Für den Fall, dass im maßgeblichen Projekt mitzuverarbeitende Bausubstanz (vgl. § 2 Abs. 7 HOAI) gemäß § 4 Abs. 3 HOAI zu berücksichtigen ist, wird Folgendes vereinbart:

Mitzuverarbeitende Bausubstanz wird bei der Ermittlung von anrechenbaren Kosten nicht berücksichtigt. Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist bei den vereinbarten Honoraren über die Teilleistungssätze bereits berücksichtigt.

6. Generalplaner- / Gesamtplanerzuschlag

☒ Eine gesonderte Abgeltung der Leistungen des AN zur Wahrnehmung der beauftragten Generalplanerfunktion findet nicht statt. Die entsprechende Abgeltung ist in den vereinbarten Honoraren eingerechnet.

☐ Es erfolgt eine gesonderte Abgeltung der Leistungen des AN zur Wahrnehmung der beauftragten Generalplanerfunktion nach folgender Maßgabe:

6.1 bleibt frei

6.2 Der Zuschlag entfällt für Honorare, die als Vergütung nach Zeitaufwand berechnet und vereinbart werden, auch wenn diese pauschaliert vereinbart werden.

Der AN ist im vorgenannten Fall jedoch berechtigt, seine Leistungen zur Wahrnehmung der beauftragten Generalplaner-/Gesamtplanerfunktion im Rahmen der Berechnung des Zeithonorars in Ansatz zu bringen.

6.3 Zwischen AG und AN besteht Einverständnis, dass die beim AN und den Subplanern anfallenden Kosten für die Begründung von Mehrvergütungsansprüchen bzw. Behinderungsanzeigen sowie deren Geltendmachung gegenüber dem AG keinen vergütungsfähigen Aufwand darstellen.

ENTWURF

Vertrags-Nr. 2026-1005146
Anhang 4 - Vergütung

II. Besondere Honorarfestlegungen für Objektplanung Ingenieurbauwerke gem. § 41 HOAI

Die Vergütung für die nach dem vorliegenden Vertrag (insbesondere **Anhang 3**) zu erbringenden **Planungsleistungen der Objektplanung bei Ingenieurbauwerken** wird ergänzend zu den Vorgaben nach voranstehender Ziffer I. wie folgt ermittelt:

1. Maßgebliche Objekteinordnung

Der vertragsgegenständliche Planungsbereich ist in **Anhang 1** des Vertrages näher beschrieben – die Schnittstellen zu den planerisch vom AN nicht zu bearbeitenden Objekten zu räumlich und funktionalen Bereichen sind in **Anhang 2** des Vertrages aufgeführt.

Auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 HOAI werden ggf. einzelne Objekte als Teile einer Gesamtmaßnahme honorarmäßig zu einem Objekt zusammengefasst.

ENTWURF

2. Honorarzone:

Für das Objekt gemäß voranstehender Ziffer 1 wird verbindlich folgende Honorarzone vereinbart:

Vereinbarte Honorarzone: Gemäß Anlage 01 zu Anhang 04, Formblatt Honorar

3. Vorläufige anrechenbare Kosten

Es werden folgende anrechenbare Kosten vorläufig zugrunde gelegt:

Gemäß Anlage 01 zu Anhang 04, Formblatt Honorar

4. Anteilige Anrechnung der Kosten der Technischen Anlagen

Die anteilige Anrechnung der Kosten der Technischen Anlagen bestimmt sich nach § 33 Abs. 2 HOAI.

5. Höhe der vertraglich vereinbarten Teilleistungssätze

Gemäß Anlage 01 zu Anhang 04, Formblatt Honorar

6. Honorartafel zu § 44 Abs. 1 HOAI

6.1 Ausgehend vom 100%-Honorar gemäß Honorartafel zu § 44 Abs. 1 HOAI errechnet sich das Honorar zum vertragsgegenständlichen Objekt für die hier beauftragten Vertragsleistungen nach den vorliegenden Kostengrundlagen für die jeweils (fest sowie optional) beauftragten Leistungsphasen/Projektstufen/Beauftragungsblöcke anteilig gemäß den vereinbarten Teilleistungssätzen aus der Honorartafel zu § 44 Abs. 1 HOAI, soweit nicht ein Pauschalhonorar oder ein Zeithonorar vereinbart ist oder wird. Für das Berechnungshonorar ist weitere vereinbarte Honorarberechnungsgrundlage, dass jeweils die Spalte „Basishonorarsatz“ maßgeblich ist.

6.2 Für Zwischenwerte der anrechenbaren Kosten gilt § 13 HOAI (Interpolation).

7. Leistungen bei Umbauten und/oder Modernisierungen

Für die Leistungen gemäß § 36 HOAI i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI

☒ wird kein Zuschlag vereinbart. Die Vergütung hierfür ist in den vorliegend vereinbarten Honoraren enthalten.

☐ wird ein Zuschlag von [xx,xx] %vereinbart.

8. Besondere Leistungen

8.1 Außerhalb der Vergütungsfestlegung zum Berechnungshonorar gemäß voranstehender Vorgaben werden für die nachfolgend benannten Besonderen Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung als Vertragsleistungen Pauschalierungen der Vergütung wie folgt vereinbart:

Gemäß Anlage 01 zu Anhang 04, Formblatt Honorar

8.2 Der Abruf der vorgenannten Besonderen Leistungen erfolgt jeweils gesondert durch den AG gem. Vertrag.

8.3 Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt unverändert, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

ENTWURF

III. Besondere Honorarfestlegungen für Tragwerksplanung gem. 49 HOAI

Die Vergütung für die nach dem vorliegenden Vertrag (insbesondere **Anhang -3**) zu erbringenden **Planungsleistungen der Tragwerksplanung** wird ergänzend zu den Vorgaben nach voranstehender Ziffer I. wie folgt ermittelt:

1. Maßgebliche Objekteinordnung

Der vertragsgegenständliche Planungsbereich ist in **Anhang 1** des Vertrages näher beschrieben – die Schnittstellen zu den planerisch vom AN nicht zu bearbeitenden Objekten zu räumlich und funktionalen Bereichen ist in **Anhang 2** des Vertrages aufgeführt.

Auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 HOAI werden ggf. einzelne Objekte als Teile einer Gesamtmaßnahme honorarmäßig zu einem Objekt zusammengefasst.

2. Honorarzone:

Das Objekt im Sinne von Ziffer III.1 wird verbindlich folgender **Honorarzone** zugeordnet:

Vereinbarte Honorarzone: Gemäß Anlage 01 zu Anhang 04, Formblatt Honorar

3. Vorläufige anrechenbare Kosten

Es werden folgende anrechenbare Kosten vorläufig zugrunde gelegt:

Gemäß Anlage 01 zu Anhang 04, Formblatt Honorar

4. Anteilige Anrechnung der Kosten der Baukonstruktion sowie der Technischen Anlagen

☒ Die anteilige Anrechnung der Kosten der Baukonstruktion sowie Technischen Anlagen bestimmt sich nach § 50 Abs. 1 HOAI.

☐ Abweichend von § 50 Abs. 1 HOAI wird für die anteilige Anrechnung der Kosten der Baukonstruktion sowie der Technischen Anlagen nach § 50 Abs. 2 - 5 Folgendes vereinbart:

[Beschreibung]

5. Höhe der vertraglich vereinbarten Teilleistungssätze

Gemäß Anlage 01 zu Anhang 04, Formblatt Honorar

6. Honorartafel zu § 52 Abs. 1 HOAI

6.1 Ausgehend vom 100%-Honorar gemäß Honorartafel zu § 52 Abs. 1 HOAI errechnet sich das Honorar zum vertragsgegenständlichen Objekt für die hier beauftragten Vertragsleistungen nach den vorliegenden Kostengrundlagen für die jeweils (fest sowie optional) beauftragten Leistungspha-

sen/Projektstufen/Beauftragungsblöcke anteilig gemäß den vereinbarten Teilleistungssätzen aus der Honorartafel zu § 52 Abs. 1 HOAI, soweit nicht ein Pauschalhonorar oder ein Zeithonorar vereinbart ist oder wird. Für das Berechnungshonorar ist weitere vereinbarte Honorarberechnungsgrundlage, dass jeweils die Spalte „Basishonorarssatz“ maßgeblich ist.

6.2 Für Zwischenwerte der anrechenbaren Kosten gilt § 13 HOAI (Interpolation).

7. Leistungen bei Umbauten und/oder Modernisierungen

Für die Leistungen gemäß § 52 Abs. 4 HOAI i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI

☒ wird kein Zuschlag vereinbart. Die Vergütung hierfür ist in den vorliegend vereinbarten Honoraren enthalten.

☐ wird ein Zuschlag von [xx,xx] %vereinbart.

8. Besondere Leistungen

8.1 Außerhalb der Vergütungsfestlegung zum Berechnungshonorar gemäß voranstehender Vorgaben werden für die nachfolgend benannten Besonderen Leistungen als Vertragsleistungen Pauschalierungen der Vergütung wie folgt vereinbart:

Gemäß Anlage 01 zu Anhang 04, Formblatt Honorar

8.2 Der Abruf der vorgenannten Besonderen Leistungen erfolgt jeweils gesondert durch den AG gem. Vertrag.

8.3 Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt unverändert, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

IV. Besondere Honorarfestlegungen für Fachplanung Technische Ausrüstung gem. § 53 HOAI

Die Vergütung für die nach dem vorliegenden Vertrag (insbesondere **Anhang 3**) zu erbringenden Planungsleistungen der Fachplanung der Technischen Ausrüstung wird für folgende Anlagengruppen

- ☐ Abwasser-, Wasser und Gasanlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 1 HOAI)
- ☐ Wärmeversorgungsanlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 HOAI)
- ☐ Lufttechnische Anlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 HOAI)
- ☒ Elektrotechnische Anlagen /Starkstromanlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI)
- ☐ Fernmelde- und informationstechnische Anlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 5 HOAI)
- ☐ Förderanlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 6 HOAI)
- ☐ Nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 HOAI
- ☐ Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken (§ 53 Abs. 2 Nr. 8 HOAI)

ergänzend zu den Vorgaben nach voranstehender Ziffer I. wie folgt ermittelt:

1. Maßgebliche Objekteinordnung

Der vertragsgegenständliche Planungsbereich ist in **Anhang 1** des Vertrages näher beschrieben – die Schnittstellen zu den planerisch vom AN nicht zu bearbeitenden Objekten zu räumlich und funktionalen Bereichen ist in **Anhang 2** des Vertrages aufgeführt.

Auf der Grundlage von § 54 Abs. 2 HOAI werden ggf. einzelne Objekte einer Anlagengruppe für ein Gebäude honorarmäßig zu einem Objekt zusammengefasst.

2. Honorarzone:

Das Objekt/die Objekte im Sinne von Ziffer VI.1 der jeweilige Anlagengruppe wird/werden der nachfolgend verbindlich aufgeführten **Honorarzone** zugeordnet:

Vereinbarte Honorarzone: Gemäß Anlage 01 zu Anhang 04, Formblatt Honorar

3. Vorläufige anrechenbare Kosten

Gemäß Anlage 01 zu Anhang 04, Formblatt Honorar

4. Höhe der vertraglich vereinbarten Teilleistungssätze

Gemäß Anlage 01 zu Anhang 04, Formblatt Honorar

Vertrags-Nr.
Anhang 4 - Vergütung

5. Abweichende Vereinbarungen für Teilleistungssätze einzelner Anlagengruppen

☒ bestehen nicht.

☐ werden wie folgt getroffen:

[Beschreibung]

6. Honorartafel zu § 56 Abs. 1 HOAI

6.1 Ausgehend vom 100%-Honorar gemäß Honorartafel zu § 56 Abs. 1 HOAI errechnet sich das Honorar zum vertragsgegenständlichen Objekt für die hier beauftragten Vertragsleistungen nach den vorliegenden Kostengrundlagen für die jeweils (fest sowie optional) beauftragten Leistungsphasen/Projektstufen/Beauftragungsblöcke anteilig gemäß den vereinbarten Teilleistungssätzen aus der Honorartafel zu § 56 Abs. 1 HOAI, soweit nicht ein Pauschalhonorar oder ein Zeithonorar vereinbart ist oder wird. Für das Berechnungshonorar ist weitere vereinbarte Honorarberechnungsgrundlage, dass jeweils die Spalte „Basishonorarsatz“ maßgeblich ist.

6.2 Für Zwischenwerte der anrechenbaren Kosten gilt § 13 HOAI (Interpolation).

7. Leistungen bei Umbauten und/oder Modernisierungen

Für die Leistungen gemäß § 56 HOAI i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI

☒ wird kein Zuschlag vereinbart. Die Vergütung hierfür ist in den vorliegend vereinbarten Honoraren enthalten.

☐ wird ein Zuschlag von [xx,xx]% vereinbart.

8. Besondere Leistungen

8.1 Außerhalb der Vergütungsfestlegung zum Berechnungshonorar gemäß voranstehender Vorgaben werden für die nachfolgend benannten Besonderen Leistungen als Vertragsleistungen Pauschalierungen der Vergütung wie folgt vereinbart:

Gemäß Anlage 01 zu Anhang 04, Formblatt Honorar

8.2 Der Abruf der vorgenannten Besonderen Leistungen erfolgt jeweils gesondert durch den AG gem. Vertrag.

8.3 Die Höhe der jeweiligen Pauschalvergütung bleibt unverändert, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

AG:	**Flughafen München Konzern**
LV-Nr./ Bezeichnung	**„2026-1005146 / Generalplanung Infrastrukturerschließung meldefähiger Zaun“**
	Formblatt Honorarangebot

1. Die vom Auftraggeber auszufüllenden Felder sind blau hinterlegt.
2. Die vom Bieter auszufüllenden Felder sind grün hinterlegt. Bitte nur diese Felder ausfüllen.
3. Ansonsten werden die Verknüpfungen gelöscht.

Flughafen München Konzern
„2026-1005146 / Generalplanung Infrastrukturerschließung meldefähiger Zaun“
Formblatt Honorarangebot

Gesamtübersicht

1.	Honorarangebot Objektplanung	0,00
2.	Honorarangebot Tragwerksplanung	0,00
8	Honorarangebot TA, § 53 Abs. 2 Nr. 4 HOAI	0,00
	Zwischensumme Honorarangebot	0,00

12.	Honorarangebot Zusatzleistungen	0,00
13.	Honorarangebot Besondere Leistungen	0,00
14.	Gesamtsumme Honorarangebot Ziffer 1 - 13	0,00

15.	Nebenkostenpauschale in %	
	Nebenkostenpauschale in EUR netto auf Basis Ziffer 14	- €

16.	Generalplanerzuschlag in %	
	Generalplanerzuschlag in EUR netto auf Basis Ziffer 14	- €

17.	Gesamtsumme Honorarangebot für Wertung	**0,00**
	Summe Ziffer 14, Ziffer 15 und Ziffer 16	

Flughafen München Konzern
„2026-1005146 / Generalplanung Infrastrukturerschließung meldefähiger Zaun“
Formblatt Honorarangebot

1. Honorarermittlung für Planungsleistung Objektplanung Gebäude

	Vorläufige anrechenbare Kosten in Euro (netto)	**26.078.100,00 €**	
	Honorarzone (Auffassung AG: III u)		
	Basishonorar		
	Teilleistungen gem. Ausschreibungsunterlagen	**Angebotener Teilleistungssatz in %**	**Honorar in € (netto) auf Basis der vorl. anrechenbaren Kosten**
1.1	**Projektstufe 1:**		
	Lph 1 Grundlagenermittlung		0,00
	Lph 2 Vorplanung		0,00
			0,00
1.2	**Projektstufe 2:**		
	Lph 3 Entwurfsplanung		0,00
	Lph 4 Genehmigungsplanung		0,00
			0,00
1.3	**Projekstufe 3:**		
	Lph 5 Ausführungsplanung		**0,00**
1.4	**Projektstufe 4**		
	Lph 6 Vorbereitung der Vergabe		0,00
	Lph 7 Mitwirkung bei der Vergabe		0,00
			0,00
1.5	**Projektstufe 5**		
	Lph 8 Objektüberwachung / Dokumentation		**0,00**
1.6		**Summe**	**0,00**

1.7	Umbauzuschlag in % auf das Honorarangebot	**0,00%**
1.8	Umbauzuschlag in EUR (netto) auf Basis Ziffer 1.6	**0,00**

1.9	Gesamtsumme Honorarangebot Summe Ziffer 1.6 + 1.8	**0,00**

Flughafen München Konzern
„2026-1005146 / Generalplanung Infrastrukturerschließung meldefähiger Zaun“
Formblatt Honorarangebot

1. Honorarermittlung für Planungsleistung Tragwerksplanung

	Vorläufige anrechenbare Kosten in Euro (netto)	**291.600,00 €**	
	Honorarzone (Auffassung AG: II u)		
	Basishonorar		
	Teilleistungen gem. Ausschreibungsunterlagen	**Angebotener Teilleistungssatz in %**	**Honorar in € (netto) auf Basis der vorl. anrechenbaren Kosten**
1.1	**Projektstufe 1:**		
	Lph 1 Grundlagenermittlung		0,00
	Lph 2 Vorplanung		0,00
			0,00
1.2	**Projektstufe 2:**		
	Lph 3 Entwurfsplanung		0,00
	Lph 4 Genehmigungsplanung		0,00
			0,00
1.3	**Projekstufe 3:**		
	Lph 5 Ausführungsplanung		**0,00**
1.4	**Projektstufe 4**		
	Lph 6 Vorbereitung der Vergabe		0,00
			0,00
			0,00
1.5			
			0,00
1.6		**Summe**	**0,00**

1.7	Umbauzuschlag in % auf das Honorarangebot	**0,00%**
1.8	Umbauzuschlag in EUR (netto) auf Basis Ziffer 1.6	**0,00**

1.9	Gesamtsumme Honorarangebot Summe Ziffer 1.6 + 1.8	**0,00**

Flughafen München Konzern
„2026-1005146 / Generalplanung Infrastrukturerschließung meldefähiger Zaun“
Formblatt Honorarangebot

1. Honorarermittlung für Planungsleistung Technische Ausrüstung, § 53 Abs. 2 Nr.5 HOAI (Fernmelde- und informat. Anlagen)

	Vorläufige anrechenbare Kosten in Euro (netto)	**6.190.500,00 €**	
	Honorarzone (Auffassung AG: II u)		
	Angebotener von-bis-Satz		
	Teilleistungen gem. Ausschreibungsunterlagen	**Angebotener Teilleistungssatz in %**	**Honorar in € (netto) auf Basis der vorl. anrechenbaren Kosten**
1.1	**Projektstufe 1:**		
	Lph 1 Grundlagenermittlung		0,00
	Lph 2 Vorplanung		0,00
			0,00
1.2	**Projektstufe 2:**		
	Lph 3 Entwurfsplanung		0,00
	Lph 4 Genehmigungsplanung		0,00
			0,00
1.3	**Projekstufe 3:**		
	Lph 5 Ausführungsplanung		**0,00**
1.4	**Projektstufe 4**		
	Lph 6 Vorbereitung der Vergabe		0,00
	Lph 7 Mitwirkung bei der Vergabe		0,00
			0,00
1.5	**Projektstufe 5**		
	Lph 8 Objektüberwachung / Dokumentation		**0,00**
1.6		**Summe**	**0,00**

1.7	Umbauzuschlag in % auf das Honorarangebot	**0,00%**
1.8	Umbauzuschlag in EUR (netto) auf Basis Ziffer 1.6	**0,00**

1.9	Gesamtsumme Honorarangebot Summe Ziffer 1.6 + 1.8	**0,00**

Flughafen München Konzern
„2026-1005146 / Generalplanung Infrastrukturerschließung meldefähiger Zaun“
Formblatt Honorarangebot

Stunden- und Tagessätze (netto) - inkl. Nebenkostenpauschale

Kategorie	Menge	Tagessatz	Summe
Büroinhaber/Partner/ Projektleiter	1		0,00
Dipl.-Ing. / Dipl.-Architekt	1		0,00
Techniker / Zeichner oder vgl. Qualifikation	1		0,00

Kategorie	Menge	Stundensatz	Summe
Büroinhaber/Partner/ Projektleiter	10		0,00
Dipl.-Ing. / Dipl.-Architekt	10		0,00
Techniker / Zeichner oder vgl. Qualifikation	10		0,00

Summe Tagessätze	**0,00**
Summe Stundensätze	**0,00**
Gesamtsumme	**0,00**

Flughafen München Konzern
„2026-1005146 / Generalplanung Infrastrukturerschließung meldefähiger Zaun“
Formblatt Honorarangebot

Besondere Leistungen

Nr.	Bezeichnung	Honorarangebot
1.	Örtliche Bauüberwachung Objektplanung Kontrolle der Umsetzung vor Ort in Bezug auf Planungsvorgaben, Qualität, Termine, Schnittstellen und sicherheitsrelevante Randbedingungen am Flughafen München. Abstimmung mit Auftraggeber, (Dritten) Fachplanern, ausführenden Unternehmen und ggf. betroffenen Flughafenbereichen bei Abweichungen oder Klärungsbedarf. Dokumentation von Baufortschritt, Mängeln, Behinderungen und erforderlichen Maßnahmen als Grundlage für eine nachvollziehbare Projektsteuerung.	
2.	Detaillierte Bestandsaufnahme Projektbezogene Aufnahme der vorhandenen baulichen, technischen und infrastrukturellen Gegebenheiten im betroffenen Bereich. Erfassung relevanter Bestandsanlagen, Medien, Trassen, Zuwegungen, Zaunanschlüsse, Gelände- und Schnittstellenbereiche als Grundlage der Generalplanung. Abgleich vorhandener Unterlagen mit den örtlichen Verhältnissen sowie Identifikation von Lücken, Konflikten und besonderen Randbedingungen. Zusammenstellung der Ergebnisse als belastbare Planungsgrundlage für die weitere Erschließungs-, Ablauf- und Ausführungsplanung.	
3.	Übergeordnete Baulogistik / Bauablaufplanung Entwicklung einer übergeordneten Bauablauf- und Logistikplanung unter Berücksichtigung des laufenden Flughafenbetriebs. Koordination von Bauphasen, Zufahrten, Baustelleneinrichtung, Materiallogistik, Sperrflächen und Schnittstellen zu angrenzenden Maßnahmen. Berücksichtigung sicherheits-, betriebs- und genehmigungsrelevanter Vorgaben für Arbeiten im Umfeld des meldefähigen Zauns. Ableitung eines abgestimmten Ablaufkonzepts zur Minimierung von Störungen, Terminrisiken und Behinderungen zwischen den beteiligten Gewerken.	
4.		
5.		
6.		
7.		
	Summe	**0,00**

Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer:

Die Beauftragung folgender Unterauftrag-/Nachunternehmer ist beabsichtigt:

Teil 1: Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer zu Leistungen, auf die der Betrieb des Bieters eingerichtet ist

Name (Firma) und Geschäftssitz:	Art und Umfang der Leistung (evtl. Teilbereich des LV's)
a)	
b)	
c)	

Teil 2: Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmer zu Leistungen, auf die der Betrieb des Bieters **nicht** eingerichtet ist.

Name (Firma) und Geschäftssitz:	Art und Umfang der Leistung (evtl. Teilbereich des LV's)
a)	
b)	
c)	

Vertrags-Nr. 2026-1005146
Anhang 6 - Rahmentermine

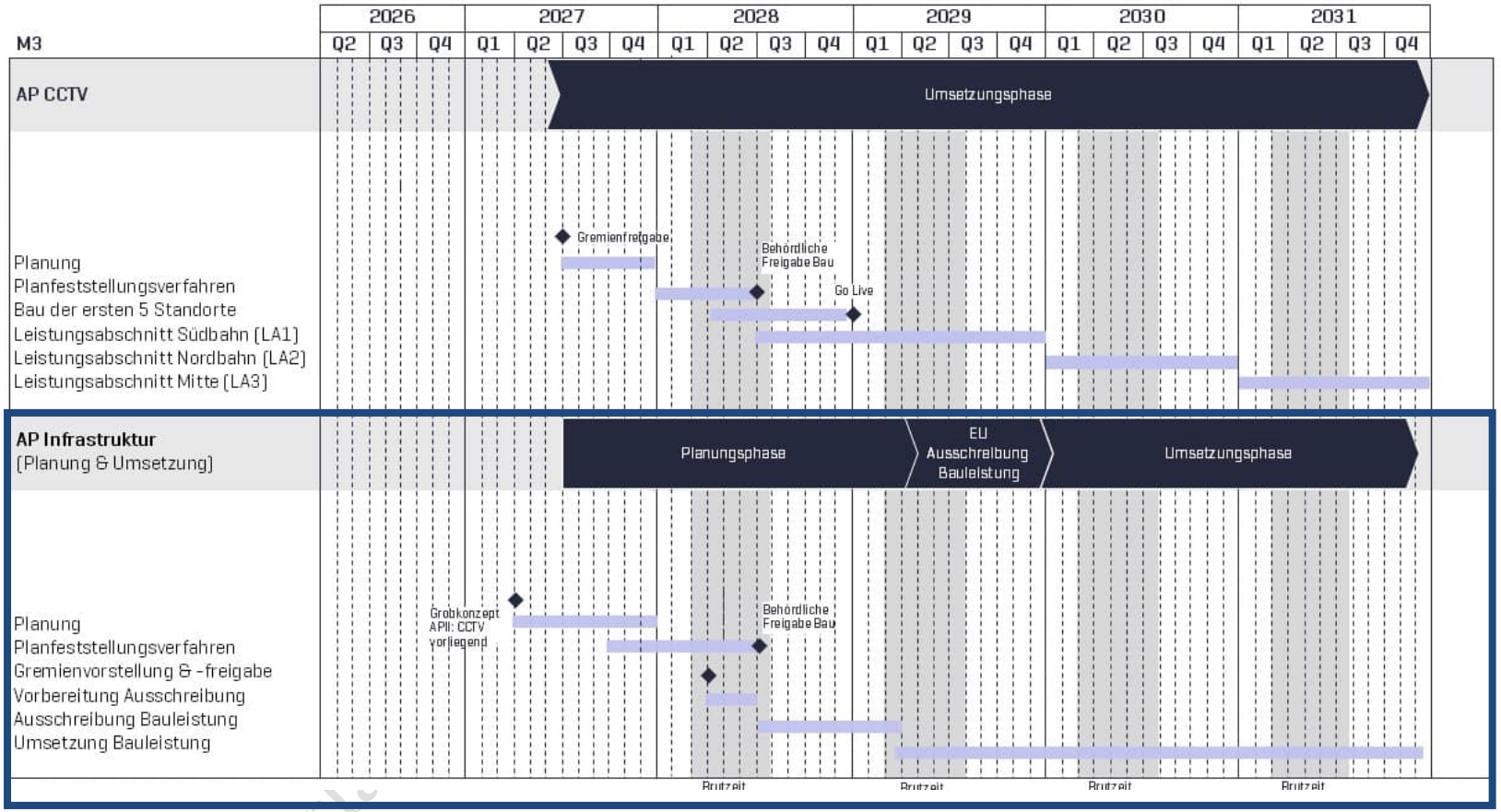
Auf der Grundlage der Terminfestlegung in § 9 des Generalplanervertrages gilt folgendes:

1. Leistungsbeginn

Direkt nach Auftragserteilung.

Vorläufig Stand Teilnahmewettbewerb

2. Terminrahmen



Vorlage Werb

3. Besondere Anmerkungen zum Terminrahmen

Bei den unter Ziffer 2 dargestellten Terminen handelt es sich um die zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe zugrunde gelegten Rahmentermine. Die jeweils vertragsmaßgeblichen Termine werden im weiteren Projektverlauf auf Grundlage fortschreitender Planungstiefe sowie bei Vorliegen belastbarer ergänzender Informationen gemäß Ziffer 10.1.1 des Generalplanervertrags fortgeschrieben.

Für den Auftragsgegenstand verbindlich maßgebend sind die in Ziffer 2 blau umrandet ausgewiesenen Termine des Arbeitspakets Infrastruktur. Die ebenfalls dargestellten Termine der Schnittstellenplanung CCTV sind lediglich informativ aufgenommen.

Die dargestellten Vogelbrutzeiten sind bei der weiteren Termin- und Bauablaufplanung zu berücksichtigen. Die ordnungsgemäße Berücksichtigung etwaiger hieraus resultierender Einschränkungen während der Bauphase obliegt dem Generalplaner im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung des Bauzeitenplans.

Vorläufig Stand Teilnahmewettbewerb

Vertragserfüllungsbürgschaft

Die Firma
(Name und Anschrift des Auftragnehmers)

als Auftragnehmer hat am

mit der (AG)

einen Vertrag für (Vertragsbezeichnung)

Auftrags-Nr.:

abgeschlossen. Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von 5 von Hundert der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) zu stellen.

Diese Bürgschaft sichert auch die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche aus Überzahlung einschl. Zinsen sowie Freistellungs- und Regressansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer im Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte, soweit dies auf vom Auftragnehmer zu vertretende Vertragsverletzungen zurückzuführen ist, insbesondere im Fall von Inanspruchnahmen des Auftraggebers aufgrund von § 14 A-EntG und § 13 MiLoG sowie durch das Finanzamt oder andere amtlichen Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen des Auftragnehmers.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir,
(Name und Anschrift des Bürgen)

hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichten uns, jeden Betrag bis zur Gesamthöhe von

EUR

in Worten: EURO

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seiner Verpflichtung für die vertragsgemäße Erfüllung, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung, einschl. Abrechnung/Erstattung von Überzahlungen und Schadensersatz, nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

Auf das Recht zur Hinterlegung sowie die Einrede der Vorausklage gem. § 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Im vollkaufmännischen Verkehr wird als Gerichtsstand München vereinbart.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

(Stempel und Unterschrift des Bürgen)

Der Bieter beteiligt sich am in den Vergabe- bzw. Ausschreibungsunterlagen bezeichneten Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren des Auftraggebers und gibt mit seinem Angebot folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:

1. Der Bieter verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Der Bieter stellt insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter sowohl im Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren als auch im Auftragsfall in den Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber

   a) keine strafbaren Handlungen begehen, die unter die §§ 298, 299, 333, 334 StGB und §§ 17, 18 UWG fallen,

   b) über § 18 UWG hinaus die im geschäftlichen Verkehr oder in dessen Vorfeld anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitergeben wird,

   c) Mitarbeitern des Auftraggebers keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten wird bzw. solche von diesen angenommen werden,

   d) Dritte nicht zu Handlungen gemäß Ziffer 1 a) bis c) anstiften bzw. hierzu Beihilfe leisten wird.

   e) Darüber hinaus werden der Bieter bzw. seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftragsfall als Sachwalter des Auftraggebers keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen mit Bezug zu einem zwischen beiden geschlossenen Vertrag vertreten.

2. Im Auftragsfall bei Verstoß nach Auftragserteilung gegen eine der in Ziffer 1 Satz 2 genannten Verpflichtungen zahlt der Bieter dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme (netto). Ein Verstoß gegen eine der in Ziffer 1 Satz 2 genannten Verpflichtungen im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens führt zum sofortigen und zwingenden Ausschluss des Bieters.

3. In den Fällen der Ziffer 1 a) bis e) ist der Auftraggeber im Auftragsfall zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

4. Sofern hinsichtlich der Handlungen aus Ziffer 1 a) bis e) ein dringender Tatverdacht vorliegt, kann der Auftraggeber den Bieter bzw. Auftragnehmer für mindestens 12 Monate von der Vergabe von Aufträgen ausschließen.

Ort, Datum / Signatur

Ort: Datum:

Namensnennung des Erklärenden:

Bezeichnung des Unternehmens,
für das die Erklärung abgegeben wird:

Die vorliegende Erklärung ist in Textform abzugeben.
Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine nach den inhaltlichen Anforderungen des vorliegenden Formblattes fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Vertraulichkeitserklärung

Der Bieter beteiligt sich am in den Vergabeunterlagen bezeichneten Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren des Auftraggebers und gibt mit seinem Angebot folgende Erklärung ab, die im Auftragsfall auch für die Vertragsdurchführung Gültigkeit hat:

1. Der Bieter verpflichtet sich, alle vom Auftraggeber im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher oder anderweitiger Form (insbesondere elektronisch) vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vorliegenden Zusammenarbeit zu verwenden.

2. Der Bieter verpflichtet sich, über alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in Zusammenhang stehenden Vorgänge, Informationen und Akteninhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sie nicht unbefugten Dritten zugänglich zu machen oder sie für eigene über die Beteiligung am Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahren oder im Auftragsfall über die Vertragsdurchführung hinausgehende Zwecke zu nutzen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der vertraglichen Beziehungen. Diese Verpflichtung gilt nicht gegenüber denjenigen Personen, die gemäß bekannt gegebener Festlegung des Auftraggebers an der Vertragsdurchführung mitwirken oder mitgewirkt haben.

3 Der Bieter verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vergabe- bzw. Ausschreibungsverfahrens und im Auftragsfall der Vertragsdurchführung in seinen Besitz gelangten Unterlagen (Originale sowie Kopien in jeder Form (siehe oben Ziffer 1)) unabhängig vom jeweiligen Ort deren Aufbewahrung unter Verschluss zu halten und keinem unbefugten Dritten zugänglich zu machen.

4. Der Bieter wird in seinem Unternehmen alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Vorgaben aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung sicherzustellen. Er wird hierbei insbesondere die im Rahmen des Vergabe- bzw. Auswahlverfahrens sowie im Auftragsfall der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter über die Verpflichtungen aus der vorliegenden Vertraulichkeitserklärung informieren und die Einhaltung dieser Vorgaben kontinuierlich überwachen.

5. Dem Bieter ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Pflichten aus dieser Erklärung erheblichen Schaden für den Auftraggeber verursachen kann, für welchen eine persönliche Haftung entstehen kann. Darüber hinaus ist dem Bieter die Geltung der §§ 298, 299 StGB und der Regelungen des GeschGehG bekannt. Der Bieter wird die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art und kaufmännischer Informationen des Auftraggebers, auch auf Datenträgern, nicht zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz unbefugt verwerten oder an Dritte weitervergeben. Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen im Rahmen des Vergabe- oder Auswahlverfahrens wie im Auftragsfall im Rahmen der Vertragsdurchführung.

Ort, Datum / Signatur

Ort: Datum:

Namensnennung des Erklärenden:

Bezeichnung des Unternehmens,
für das die Erklärung abgegeben wird:

Die vorliegende Erklärung ist in Textform abzugeben.
Auf Verlangen des Auftraggebers ist eine nach den inhaltlichen Anforderungen des vorliegenden Formblattes fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Anhang 8 – Vertragsbedingungen für die Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohn-sowie des Arbeitnehmerentsendegesetzes

Besondere Vertragsbedingungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes

1. Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. Einhaltung des Arbeitnehmerentsendegesetzes

1.1 Zahlung von Mindestentgelten durch den Auftragnehmer

1.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Beschäftigten den jeweils gültigen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz zu bezahlen sowie im Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewähren, die durch einen für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einen nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsvorschrift für die betreffenden Leistungen verbindlich vorgegeben werden.

Sofern die Voraussetzungen beider vorgenannten Regelungen erfüllt sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer für seine Beschäftigten jeweils die günstigere Regelung anzuwenden.

1.1.2 Der Auftragnehmer versichert, dass er in den letzten zwei Jahren vor Vertragsunterzeichnung nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften (z. B. § 23 AEntG, § 21 MiLoG) oder Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften, die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als € 2.500,00 belegt worden ist.

1.1.3 Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber sofort anzeigen, falls Verstöße gegen das MiLoG und AEntG bzw. Vorschriften wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften während der Vertragslaufzeit auftreten sollten.

1.2 Kontrolle

1.2.1 Der Auftragnehmer wird während der Vertragslaufzeit prüffähige Unterlagen und Belege vorhalten, die die Einhaltung der unter Ziffer 1.1.1 genannten Vorgaben, vollständig und lückenlos nachweisen. Hierzu zählen insbesondere Entgeltabrechnungen, Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abga-

ben, Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger, Auszüge aus dem Gewerbezentralregister.

1.2.2 Der Auftragnehmer gestattet dem Auftraggeber jederzeit Kontrollen im Hinblick auf die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der vorgenannten Gesetze, selbst oder durch Dritte durchzuführen. Die Kontrollrechte umfassen insbesondere die Prüfung der vorgenannten Unterlagen und Belege.

1.2.3 Der Auftragnehmer wirkt bei diesen Kontrollen mit und arbeitet eng mit dem Auftraggeber bzw. mit dem vom Auftraggeber benannten Dritten zusammen. Auf Aufforderung wird der Auftragnehmer die vorgenannten Unterlagen und Belege dem Auftraggeber zur Verfügung stellen.

1.3 Nachunternehmer

1.3.1 Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer Subunternehmer, Unterauftragnehmer sowie Verleihunternehmer (nachfolgend einheitlich Nachunternehmer genannt) sorgfältig auszuwählen und hierbei auf die Einhaltung des MiLoG sowie ggfs. des AEntG zu achten.

1.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer in ihrem Vertragsverhältnis zum Auftragnehmer die ihm nach voranstehender Ziffer 1.1 obliegenden Verpflichtungen - sofern sie einschlägig sind - erfüllen.

1.3.3 Der Auftragnehmer wird die in voranstehender Ziffer 1.2 enthaltenen Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte gleichlautend oder zumindest sinngemäß mit seinen Nachunternehmern vertraglich vereinbaren. Ebenso wird der Auftragnehmer seine Nachunternehmer verpflichten, bei einem weiteren Nachunternehmereinsatz zu seinen Gunsten die vorgenannten Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrechte zu vereinbaren.

1.3.4 Der Auftragnehmer wird mit seinen Nachunternehmern ein Auskunfts-, Kontroll- und Prüfrecht im vorgenannten Sinn zugunsten des Auftraggebers unmittelbar bei den Nachunternehmen vereinbaren.

1.4 Haftungsfreistellung

1.4.1 Unberührt von eventuell vereinbarten weiteren Freistellungen stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern im Rahmen seiner Haftung gegenüber dem Auftraggeber von sämtlich von Dritten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemachten zivilrechtlichen Ansprüchen aus behaupteten Verstößen des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. gegen die Zahlung eines Mindestentgelts nach Arbeitnehmer-

Entsendegesetz frei. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Beschäftigten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers.

1.4.2 Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige öffentlich-rechtliche Maßnahmen oder öffentlich-rechtliche Ansprüche, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach voranstehender Ziffer 1.4.1 geltend gemacht werden.

1.4.3 Von der Freistellungsverpflichtung nach Ziffer 1.4.1 und 1.4.2 sind auch sämtliche Kosten umfasst, die im Zusammenhang mit der Rechtsverteidigung anfallen, z. B. angemessene Anwalts- und Gerichtskosten.

1.5 Sanktionen

1.5.1 Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die voranstehenden Verpflichtungen wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes vereinbart. Bei mehreren Verstößen im vorliegenden Sinn sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.

Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von dem Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.

1.5.2 Fristlose Kündigung

Unabhängig von sonstigen Kündigungsrechten ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz bzw. zur Zahlung eines Mindestentgelts durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsformverordnung verstoßen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.